

Die
Verfassung und Verwaltung
des
Preussischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten, in den von Kampfschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Justiz-Rathe.

Siebenter Theil.
Die Gewerbe-Polizei.

Dritte Abtheilung.
Die Landes-Kultur-Gesetzgebung.

Zweiter Band, Abtheilung I.

Berlin,
bei Veit & Comp.

—
1854.

Die
Landes-Kultur-Gesetzgebung
des
Preussischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preussischen Staaten, in den von Kampffschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kampffschen Jahrbüchern für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

nebst

einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar
über die betreffenden Gesetze,

herausgegeben

von

Adolf Lette,
Präsidenten des Revisions-Kollegiums
für Landes-Kultur-Sachen.

und **Ludwig von Mönne,**
Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweiter Band,
enthaltend
den K o m m e n t a r.
(Erste Abtheilung.)

Berlin,
bei **Veit & Comp.**

—
1854.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Inhalts = Uebersicht

der

ersten Abtheilung des zweiten Bandes.

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen.

	Seite
Erste Abtheilung. Die Central-Behörden	1 — 9
Zweite Abtheilung. Die Provinzial-Behörden.	
Erster Abschnitt. Die Ober-Präsidien, die Regierungen und die General-Kommissionen	9 — 19
Zweiter Abschnitt. Die Behörden zur Verwaltung der Rentenbanken und provinziellen Tilgungs-Anstalten	19 — 20
Dritte Abtheilung. Das Revisions-Kollegium für Landes-Kul- tur-Sachen	21 — 24
Vierte Abtheilung. Die Organe der Auseinandersetzungs-Be- hörden	24 — 26

Zweiter Theil.

Von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staats-
bürger und der freien Verfügung über das Grundeigenthum bestehenden
Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur.

I. Das Edikt v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner	27 — 78
II. Die Verordn. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Un- terthänigkeit in dem Rottbuscher Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen	78 — 79
III. Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Königl. Domainen	79
IV. Das Edikt zur Beförderung der Landes-Kultur, v. 14. Sept. 1811	80 — 112

Landes-Kultur-Gesetzg. Bb. II. Abth. I.

V. Die Gesetzgebung, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.	
Erster Abschnitt. Geschichtliche Einleitung, nebst Erörterung der allgemeinen und leitenden Grundsätze der betr. Gesetzgebung.	
Erstes Kapitel. Die ältere Verfassung und Gesetzgebung vor dem Edikt v. 9. Okt. 1807	112 — 114
Zweites Kapitel. Die neuere Gesetzgebung des Edikts v. 9. Okt. 1807 und der sich daran reihenden Verordnungen	115 — 122
Drittes Kapitel. Uebersicht der seit Publikation des Edikts v. 9. Okt. 1807 in Betreff des Dismembrationswesens geltenden materiellen und formellen Bestimmungen, deren weitere praktische Entwicklung und Abänderung durch die Gesetzgebung vom Jahre 1850.	
Vorbemerkung	122 — 125
Erster Titel. Von der Theilbarkeit und deren Beschränkungen	125 — 129
Zweiter Titel. Von den Repartitions-Grundsätzen, den Wirkungen der Dismembration und dem Verfahren.	
Erstes Stück. Von den Repartitions-Grundsätzen und den Wirkungen der Dismembration bezüglich der Realabgaben und Lasten	129 — 136
Zweites Stück. Von den Wirkungen der Dismembration in Betreff der mit dem zertheilten Grundstücke verbundenen Rechte	137 — 144
Drittes Stück. Von der Regulirung der Verhältnisse der im Hypothekensbuche eingetragenen Realgläubiger bei Dismembrationen, und von der Kompetenz der Gerichtsbehörden in Bezug darauf	144 — 150
Viertes Kapitel. Entstehungs-Geschichte, Kritik und Vorbereitung des Gesetzes v. 3. Jan. 1845.	
I. Zur Geschichte des Gesetzes v. 3. Jan. 1845.	150 — 153
II. Zur Kritik desselben	153 — 157
III. Vorbereitung desselben durch die Verordnungen der Behörden in Betreff der Theilungs-Grundsätze, des Verfahrens, der Zuziehung der Interessenten und der mitwirkenden Organe bei Dismembrationen.	
A. Publikanda der Regierungen	158 — 161
B. Ministerial-Erlasse	162 — 166
IV. Zur Geschichte der Vorschriften des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 in Betreff der neuen Ansiedelungen insbesondere	166 — 167
Zweiter Abschnitt. Besondere Erläuterungen zu den einzelnen die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen betr. Gesetzen.	
I. Erläuterungen zu den §§. 4 — 7. des Edikts v. 9. Okt. 1807 und zu den §§. 1 — 3. und §. 6. des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811	168 — 170
II. Erläuterungen zu dem Gesetze v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, sowie zu dem Gesetze v. 24. Februar 1850 wegen Abänderung einiger Bestimmungen desselben.	
A. Zum Gesetze v. 3. Jan. 1845	171 — 194

	Seite
B. Zum Gesetze v. 24. Februar 1850	194 — 195
III. Gesetzliche Bestimmungen, welche ausschließlich die Regulirung der Verhältnisse der Hypotheken-Gläubiger und anderer Realberechtigten bei Dismembrationen betreffen	195 — 202
IV. Erläuterungen zur Verordn. v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen	202 — 203

Dritter Theil.

Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und von den Gemeinheits-Theilungen.

Erste Abtheilung. Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.	
Erster Abschnitt. Die Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, welche für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Anwendung kommen.	
I. Gesetz v. 2. März 1850, betreff. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	204 — 761
II. Gesetz v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten	761 — 844
Zweiter Abschnitt. Die Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, welche nur für einzelne Provinzen und Gebietstheile der Monarchie zur Anwendung kommen.	
Vorbemerkung	844 — 847
Erster Unter-Abschnitt. Rechtsgeschichtliche Darstellung der provinziellen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzgebung.	
Erstes Kapitel. Allgemeiner Abriss der zur Zeit noch gültigen provinziellen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der durch die Gesetzgebung von 1850 eingetretenen Abänderungen.	
Erster Titel. Die materiellen Gesetze über Ablösungen und Regulirungen.	
Erstes Stück. Angabe der noch geltenden provinziellen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze	848 — 850
Zweites Stück. Abänderungen dieser nicht aufgehobenen provinziellen Gesetze	850 — 852
Zweiter Titel. Die Ablösungs-Ordnungen.	
Erstes Stück. Außer Kraft gesetzte Vorschriften	852 — 853
Zweites Stück. In Gültigkeit verbliebene Rentenbank-Gesetze	853 — 854
Zweites Kapitel. Uebersicht der verschiedenen Landestheile (frühere Territorien und Gebietstheile), innerhalb welcher die einzelnen in Kraft verbliebenen provinziellen Agrargesetze gelten.	
Vorbemerkungen	854 — 856

	Seite
Erster Titel. Das Gesetz v. 21. April 1825 Nr. 938., die vormals Königl. Westphälischen Landestheile betreff.	857 — 860
Zweiter Titel. Das Gesetz v. 21. April 1825 Nr. 939., die vormalig Großherzoglich Bergischen Landestheile betreff.	860 — 863
Dritter Titel. Das Gesetz v. 21. April 1825 Nr. 940., die Französischen Departements betreff.	863 — 864
Vierter Titel. Das Gesetz v. 18. Juni 1840 Nr. 2105., das Fürstenthum Siegen betreff.	865
Fünfter Titel. Das Gesetz v. 18. Juni 1840, das Herzogthum Westphalen betreff.	865
Sechster Titel. Das Gesetz v. 22. Dec. 1839, den Kreis Wittgenstein betreff.	866
Siebenter Titel. Die vormalig Nassauischen Landestheile und Wezlar betreff.	866 — 867
Drittes Kapitel. Historischer Rückblick auf:	
1) die früheren Rechtszustände des Grundbesitzes, 2) die in den unterschiedenen Epochen geltenden allgemeinen Rechte und Gesetze, 3) die besonderen Agrargesetzgebungen der Zwischenzeit, 4) die Eüstirung, so wie die Aufhebung der fremdherrlichen und die Einführung der Preuß. Agrargesetze, — in den verschiedenen, bei den provinziellen Gesetzen in Betracht kommenden Territorien.	
Vorbemerkungen	868 — 869
Erster Titel. Geschichtliche Darstellung der Agrarrechtsverhältnisse 1) in den vormalig zum Königreiche Westphalen, 2) zum Großherzogthume Berg, 3) zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen und Gebieten.	
Erstes Stück. Die früheren Rechtszustände des Grundbesitzes	869 — 877
Zweites Stück. Die in den unterschiedenen Epochen (vor, während und nach der Fremdherrschaft) geltenden allgemeinen Rechte und Gesetze	877 — 885
Drittes Stück. Die besondere Agrargesetzgebung der Zwischenzeit.	
I. Allgemeine Bemerkungen	885 — 886
II. Französische und Großherzogl. Bergische Landestheile	886 — 892
III. Zum Königreiche Westphalen gehörig gewesene Landestheile	892 — 894

	Seite
Viertes Stück. Die Sifirung, sowie die Aufhebung der fremdherlichen und die Einführung der Preuß. Agrargeseze.	
Vorbemerkungen	894 — 897
I. Sifirungen der fremdherlichen Geseze	897 — 898
II. Die Vorbereitung der Preuß. Geseze und das Gesez v. 25. Sept. 1820	898 — 901
III. Suspensionen in Bezug auf das Gesez v. 25. Sept. 1820 und Vorbereitung und Erlass der drei Geseze v. 21. April 1825, ihre rechtliche Bedeutung nebst ihren nicht mehr geltenden Deklarationen	901 — 903
Zweiter Titel. Geschichtliche Darstellung der Agrarrechts-Verhältnisse des Fürstenthums Siegen.	
Erstes Stück. Veranlassung und Vorbereitung des besonderen Gesezes für Siegen v. 18. Juni 1840	903 — 904
Zweites Stück. Die früheren Rechtszustände des Grundbesizes im Fürstenthume Siegen	904 — 905
Drittes Stück. Allgem. Rechte und Geseze im Fürstenthume Siegen	905 — 906
Viertes Stück. Agrar-Gesezgebung der Zwischenzeit und Aufhebung der fremdherlichen Geseze im Fürstenthume Siegen	906 — 907
Fünftes Stück. Die gegenwärtig im Fürstenthume Siegen geltende Preuß. Agrargesezgebung	907 — 908
Dritter Titel. Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Grundbesizes und der Reallasten, sowie die zur Zeit geltende Agrargesezgebung im Herzogthume Westphalen.	
Vorbemerkung	908
Erstes Stück. Die früheren Rechts- und Grundbesiz-Verhältnisse	909 — 910
Zweites Stück. Allgem. Rechte und Geseze im Herzogthume Westphalen	911
Drittes Stück. Die Großherzoggl. Hessische Agrargesezgebung	911 — 917
Viertes Stück. Vorbereitung der Preuß. Agrargesezgebung. (Das Gesez v. 25. Sept. 1820)	917 — 918
Fünftes Stück. Das gegenwärtig im Herzogthume Westphalen geltende Agrarrecht.	
I. Das Gesez v. 18. Juni 1840 Nr. 2106.	918 — 919
II. Die Großherzoglich Hessischen Geseze; deren Abans	

	Seite
berungen und deren noch fortgeltende Bestimmungen	919 — 922
Vierter Titel. Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Grundbesitzes und der Reallasten, sowie die zur Zeit geltende Agrargesetzgebung in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.	
Erstes Stück. Veranlassung und Gegenstände der besond. Preuß. Agrar-Gesetzgebung für diesen Landestheil	923 — 924
Zweites Stück. Frühere Besitz- und Realrechtsverhältnisse . .	924 — 925
Drittes Stück. Einwirkung der betref. Großherzoglich Hessischen Verordnungen auf die Besitz-rechts-, besonders auch auf die Grundsteuer-Verhältnisse . . .	925
Viertes Stück. Vorverhandlungen zum Gesetze v. 22. Dec. 1839	926
Fünftes Stück. Das Gesetz v. 22. Dec. 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, und gegenwärtiger Rechtszustand . . .	926 — 929
Fünfter Titel. Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Grundbesitzes und der Reallasten, sowie die zur Zeit geltende Agrargesetzgebung 1) in den vormalig Nassauischen Landestheilen: a) dem rechtsrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz und b) den zur Provinz Westphalen und deren Kreis Siegen gehörigen Aemtern Burbach und Neuenkirchen, wie 2) in der jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Stadt Weßlar mit Gebiet.	
Erstes Stück. Frühere Rechtszustände des Grundbesitzes . .	929 — 930
Zweites Stück. Allgemeine und Partikularrechte	931 — 933
Drittes Stück. Nassauische Agrar-gesetzgebung	933 — 936
Viertes Stück. Die Preuß. Agrargesetzgebung.	
I. Vorbereitung und Gegenstand des Preuß. Gesetzes v. 4. Juli 1840	936 — 937
II. Die neueste Preuß. Gesetzgebung	937 — 939
Zweiter Unter-Abschnitt. Spezieller Kommen-	

tar zu den drei Gesetzen v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalig eine Zeitlang:

A. zum Königreiche Westphalen (G. S. 1825. S. 74. Nr. 938.),

B. zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg (G. S. 1825. S. 94. Nr. 939.),

C. zu den Französischen Departements (G. S. 1825. S. 112. Nr. 940.)

gehört haben, und zu der in Bezug auf dieselben erlassenen Kab.-Ordre de eod. (G. S. 1825. S. 73. Nr. 937.),

gleichzeitig auch mit Rücksicht auf das Gesetz v. 18. Juni 1840 für das Fürstenthum Siegen

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen.

Erste Abtheilung.

Die Central-Behörden.

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preuß. Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung ¹⁾, hat die „Aufhebung aller bis dahin bestandenen Einrichtungen hinsichtlich der obersten Verwaltungs-Behörden“ ausgesprochen. Die Absicht desselben war, wie es im Eingange des Gesetzes heißt, dahin gerichtet, „den Behörden eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse geänderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäfts-Einrichtung zu geben.“ Die neue Geschäfts-Einrichtung bezweckte, „der Geschäfts-Verwaltung größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammen zu fassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen.“ Zu dem Ende sollte, wie das Publik. weiter bemerkt, „die Regierungs-Verwaltung künftig von einem, dem Oberhaupte des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte ausgehen.“ Es wurde eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an die Spitze einfach organisirter, nach Haupt-Verwaltungszweigen abgegränzter Behörden gestellt. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staats-Verwaltung sollte sich in dem Staatsrathe unter des Königs unmittelbarer Aufsicht vereinigen. Das Ministerium sollte in fünf Departements, nämlich: des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Justiz zerfallen. Die Wirksamkeit eines jeden Departements sollte sich in Rücksicht

1) Vergl. dasselbe im N. C. C. Tom. XII. S. 527 und in Rabe's Samml. Bd. 9. S. 383.

2 Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen;

der Gegenstände desselben auf sämtliche Provinzen erstrecken. Das Ministerium des Innern sollte in sechs Sektionen getheilt werden, deren eine (die zweite) die Sektion für die Gewerbe-Polizei bildete, zu deren Geschäftskreis unter Andern die ganze landwirthschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domainen- und Forstwesens, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheits-Theilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe zc., das Gestrütswesen, jedoch lediglich in polizeilicher Hinsicht (§. 7. Litt. a. und b.), gehören sollten.

Zur Belegung des Geschäftsganges in den Provinzen wurden Ober-Präsidenten angesezt; die älteren Kriegs- und Domainen-Kammern aber blieben unter dem Namen „Regierungen“ bestehen, und erhielten eine verbesserte Organisation durch die Verord. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden.¹⁾

Nachdem unterm 6. Juni 1810 der Freiherr von Hardenberg zum Staats-Kanzler ernannt war, erging, — auf jene Prinzipien fortbauend, — unter Aufhebung des Publik. v. 16. Dec. 1808, die anderweitige W. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden in der Preuß. Monarchie²⁾, welche noch gegenwärtig die Grundlage des Organismus der Central-Behörden des Staates bildet. Dieselbe ordnete einen Staatsrath an, in welchem der Staats-Kanzler den Vorsitz führen sollte. Eine Theilnahme an der Verwaltung wurde diesem Staatsrath nicht überwiesen, vielmehr sollte derselbe hauptsächlich eine beratende Behörde für legislative Angelegenheiten bilden. Zugleich wurden die Wirkungskreise der fünf Ministerien ausführlicher festgestellt und die Abtheilungen schärfer und ganz neu bestimmt. Jeder Minister soll danach die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig und unter unmittelbarer Verantwortlichkeit führen. Sie sollten an den König berichten und von demselben Befehle erhalten, aber verbunden sein, dem Staats-Kanzler auf Erfordern Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben, auch seine Verfügungen in außerordentlichen und dringenden Fällen zu befolgen.

Durch die W. v. 3. Juni 1814³⁾ wurde demnächst das Gesamt-Staats-Ministerium, bestehend aus dem Staats-Kanzler, als Vorstehenden, und den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und des Handels, des Krieges, der Polizei und des Innern, eingerichtet, in welchem alle gemeinschaftliche und in verschiedene Ressorts eingreifende Angelegenheiten berathen werden sollten.

Was nun insbesondere die Central-Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so ist dieselbe bei der neuen Organisation der obersten Staats-Behörden ganz speciell berücksichtigt und dabei, sowie bei den demnächst angeordneten weiteren Reformen dieser Organisation nach und nach weiter ausgebildet worden.

Die nachstehende Darstellung ergibt das Nähere hierüber:

I. Die W. v. 27. Okt. 1810, welche das Publik. v. 16. Dec. 1808 aufhob, behielt dem Ministerium des Innern, welches danach in vier Abtheilungen zerfallen sollte, die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe vor, und bestimmte für deren Verwaltung die zweite Abtheilung dieses Ministeriums.

1) Vergl. in Kabe's Samml. Bd. 9. S. 467.

2) G. S. 1810. S. 3.

3) G. S. 1814. S. 40.

In Betreff des Ressorts dieser Abtheilung wurde festgesetzt:

Die Abth. für den Handel und die Gewerbe hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrication und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin: die ganze landwirthschaftliche Polizei (wehin das Domainen- und Domainen-Forstwesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheits-theilungen, Meliorationen, das Land-Gesützwesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbe-Polizei und gemeinschaftlich mit dem Ober-Stallmeister.

(G. S. 1810. S. 3.)

II. Die demnächst erlassene R. D. v. 3. Jan. 1814, betr. die Anordnung des Staats-Ministerii, ordnete eine Theilung der Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe an, indem bestimmt wurde, daß dieselben theils auf das Finanz-Ministerium übergehen, theils dem Ministerium des Innern verbleiben sollten.

Die betr. Vorschriften der R. D. waren folgende:

Da mehrere bisher zu der Abth. für Gewerbe und Handel im Min. des F. gerechnete Gegenstände mit der Abgaben-Verwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabriken-Angelegenheiten, das Baumwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikation an alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betr. Gegenstände dem Finanzmin. mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abth. für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Ang., unter der Leitung des gedachten Min. von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Kemtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzmin. schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Ministerium des Innern hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher genannten Min. nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Ang. des Königl. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Stifette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrathe untergeordnet bleiben, nämlich die Gesez-Kommission und die Ober-Examinations-Kommission. Zu dem Ressort des Min. des F. gehören demnach insbesondere alle zum inneren Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Creditssysteme, soweit der Staat dabei konkurriert, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles, was auf die Lehn-Verbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheits-theilungen, die Regulirung der häuslichen Verhältnisse, die Meliorationen, das Land-Gesützwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungs-Anstalten und andere Affekuranz-Gesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medicinal-Polizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letzteren Gegenstände zum Medicinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militairsachen, in sofern die Civil-Beherden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie sie von der bisherigen Abth. des Min. des F. für diese Gegenstände verwaltet werden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht. (G. S. 1814. S. 40.)

III. Die R. D. v. 11. Sept. 1830 verordnete die Trennung des Ministeriums des Innern in zwei Abtheilungen, deren eine, unter

4 Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen;
der Benennung: „Ministerium des Innern und der Polizei“, dem zum Staatsminister ernannten Reg.-Präsidenten Freih. v. Brenn übertragen, die andere, unter der Benennung: „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten“, dem Staatsminister v. Schuckmann belassen wurde.

(N. XIV. 715.—4. 1.)

Nach der gleichzeitig erlassenen Anordnung über das Ressortverhältniß beider Abth. des Min. des I. wurden derjenigen für die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten außer den Handels- und Gewerbe-Sachen auch das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen und die Regulirung der gutsherrl. bäuerl. Angelegenh. und der Gemeinheits-Theilungen überwiesen.

(N. XIV. 717.—4. 2.)

IV. Durch die K. O. v. 6. Juni 1837 wurde die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, und mittelst K. O. v. 13. Dec. 1837 über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte das Nähere angeordnet¹⁾:

Das Nähere hierüber bestimmen:

a) die K. O. v. 11. Jan. 1838.

Auf den Ver. v. 2. d. M. beauftrage Ich das Staatsmin., die von mir genehmigte Vertheilung der im Min. des I. für die Gewerbe-Angel. bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die anderen Ministerial-Ressorts überzugehauenen Geschäfte nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die G. S. öffentlich bekannt zu machen. (G. S. 1838. S. 10.)

b) Staatsministerial-Bekanntmachung des Allerh. Befehls über die Auflösung des Min. des I. für die Gewerbe-Angel. und über die Vertheilung der diesem Min. bisher obgelegenen Geschäfte, v. 17. Jan. 1838.

Nachdem S. Maj. der König die Auflösung des bisherigen Min. des I. für Gewerbe-Angel. beschlossen, und den Uebergang der von demselben bearbeiteten Geschäfte an die anderweitigen Ministerial-Ressorts durch die A. K. O. v. 13. v. M. in nachstehender Weise zu genehmigen geruht haben, wird solches Kraft A. Befehls v. 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es gehen demgemäß von den Geschäfts-Gegenständen des aufgelösten Min. des I. für Gewerbe-Angel. über:

I. An das Ministerium des Königl. Hauses:

die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter.

II. An das Min. des I. u. d. F.:

- 1) die Landesgränz-, Homagial- und Huldigungssachen;
- 2) die Angelegenheiten der Mediatfürsten und Standesherrn;
- 3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Ueberschüsse der Revenüen aus denselben;
- 4) die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere:
 - a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitsheilungen, und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten;
 - b) die Verluhts-Angelegenheiten;
 - c) die Fischerei-Polizei;
 - d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschließlich der Konkurrenz bei den unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütswesen), die landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten und die Prüfungen der für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten;
 - e) die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Kredit-Anstalten, die Geld-Institute der Korporationen und Gemeinden, der Westphälischen Hülfskasse, der Kreis- und Kommunal-Sparcassen, u. dgl.

1) Das G. N. des Königl. Min. des I. u. d. F. u. d. F. v. 21. Dec. 1837 (N. XXI. 869. 4. 1.) bringt dies zur Kenntniß.

III. An das Finanzministerium;

- 1) die Angelegenheiten der Wittwen-Verpflegungs-Anstalten;
- 2) die Leitung des gesammten, nicht von speciellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainen-Verwaltung abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Min. des F. verbleibenden Handhabung der Bau-Polizei im engeren Sinne des Wortes, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizei-Vorschriften besteht;
- 3) die Einreichungs- und Deich-Societäts-Angel., mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des F., wenn es dabei auf eigentliche Landes-Meliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort der Min. des F. u. der Fin.:

- 1) die Angel. der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank;
- 2) die Angel., welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Fruchtmärkte betreffen.

V. Die Gewerbe-Polizei, in soweit dabei der Geschäftskreis des Min. des F. berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen zu solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätten einer besondern Genehmigung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Min. des F. u. d. F. und dem Finanzmin. verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten ressortiren jedoch von dem Min. des F. ausschließlich:

a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmern eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist;

b) die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens;

c) die Beaufsichtigung des Schornsteinfeger-Gewerbes;

wogegen die Aufrechterhaltung aller sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Leitung der gewerblich-technischen Lehr-Anstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbetreibenden und Handwerker u. s. w. dem Min. der Fin. zuständig ist, und hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen es bei den Bestimmungen der Regulative v. 28. April 1824 und 4. Dec. 1836 sein Bewenden behält. (G. S. 1838, S. 11.)

V. Die K. O. v. 27. März 1848¹⁾ setzte demnächst das Königl. Staats-Ministerium von der Absicht des Königs in Kenntniß, ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bilden und beauftragte das Staats-Ministerium, die erforderlichen Vorschläge wegen der dadurch bedingten Ressort-Veränderungen bei den bestehenden Central-Behörden zu machen.

Auf den in Folge dessen erstatteten Bericht des K. Staats-Ministeriums erging hierauf der Allerh. Erlaß v. 17. April 1848, betr. die Bildung des Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und die Feststellung des Ressorts desselben und des Ressorts des Finanz-Ministeriums.²⁾

Hiernach wurden dem neugebildeten Ministerium von dem bisherigen Ressort des Min. d. F. unter Andern überwiesen:

die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizei-Sachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütswesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten.

1) Min. Bl. d. i. B. 1848, S. 89, Nr. 94.

2) G. S. 1848, S. 109 und Min. Bl. d. i. B. 1848, S. 89, Nr. 95., f. in Bd. I, S. 1.

Die Leitung des neu gebildeten Ministeriums wurde interimistisch dem Wirkl. Geh. Legations-Rathe Frhr. v. Patow anvertraut.

VI. Durch den Allerh. Erlaß v. 25. Juni 1848 (sub No. 5.)¹⁾ wurde hiernächst von dem neu gebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt, und ein eigenes Ministerium für diese Angelegenheiten gebildet, dessen Leitung dem Stadt-Syndikus Abgeordneten Gierke, unter Ernennung desselben zum Staatsminister, übertragen wurde.

Der Allerh. Erlaß v. 21. Sept. 1848²⁾, durch welchen die Entlassung des bisherigen Staats-Ministeriums (v. Luerswald) und die Bildung eines neuen (des Ministeriums v. Wuel) erfolgte, bestimmte demnächst (unter No. 5), daß das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorläufig von dem Minister des Innern mit verwaltet werden solle.³⁾

VII. In den Reffort-Verhältnissen des hiernach für sich bestehenden Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben noch einige hier zu erwähnende Modifikationen stattgefunden.

1) Es ist durch den Erlaß v. 11. Aug. 1848⁴⁾ die Leitung des Geschäftswesens, bei welcher, nach dem Erl. v. April 1848, dem Min. des J. eine Konkurrenz mit dem Ober-Stallmeister zustand, von dem Ober-Marstall-Amt getrennt, und die Leitung dieser Geschäfte dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen worden.⁵⁾

2) Durch den Erlaß v. 22. Juni 1849⁶⁾, welcher die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Min. der Unterrichts- und Med.-Ang. anordnet, ist zugleich bestimmt worden, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen

1) G. S. 1848. S. 159 u. Min. Bl. d. i. B. 1848. S. 190. Nr. 163., f. in Bd. I. S. 2.

2) G. S. 1848. S. 255 u. Min. Bl. d. i. B. 1848. S. 288. Nr. 336., f. in Bd. I. S. 2.

3) Der Erl. v. 2. Sept. 1848 ernannte den bisherigen Ob. Präsidenten (der Rheinprovinz) Gichmann zum Min. des J., und der über die Bildung des Min. Brandenburg ergangene Erl. v. 8. Nov. 1848. (G. S. 1848. S. 347, Min. Bl. d. i. B. 1848. S. 335. Nr. 402.) ernannte den bisherigen Direktor im Min. des J. v. Mantuffel zum Min. des J., unter gleichzeitiger Uebertragung der interimistischen Verwaltung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Mittels Erlasses v. 19. Dec. 1850. (Min. Bl. d. i. B. 1850. S. 366. Nr. 460.) wurde demnächst der bisherige Min. d. J. v. Mantuffel zum Minister-Präsidenten ernannt und an dessen Stelle der bisherige Reg. Präsident v. Westphalen zum Minister des J. befördert, auch dem Letzteren die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufgetragen.

Vergl. die G. R. v. 1. Jan. 1851 an die R. Ober-Präsidenten (Min. Bl. d. i. B. 1851. S. 1. Nr. 1.) und an die R. Gen. Kommissionen (a. a. D. S. 2. Nr. 2.), durch welche der Minister v. Westphalen seinen Amtsantritt und die Grundsätze, nach welchen er die Verwaltung zu führen beabsichtige, ankündigt.

4) G. S. 1848. S. 228 u. Min. Bl. d. i. B. 1848. S. 288. Nr. 335., f. in Bd. I. S. 2.

5) Vergl. die R. D. v. 15. Febr. 1816, betr. die obere Verwaltung der Landgestüte (G. S. 1816. S. 101.) in Bezug auf die Theilnahme der übrigen Ministerien bei diesem Verwaltungsweige. Eine Konkurrenz des Min. des J. findet nach Obigem nicht mehr statt.

6) G. S. 1849. S. 335 u. Min. Bl. d. i. B. 1849. S. 169. Nr. 231., f. in Bd. I. S. 2.

durch Anordnungen in der Med. Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den beteiligten Min. zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat, insbesondere aber, daß der Lehrplan der Thierarzneischule, vor dessen Genehmigung durch den Min. der Med. Angel., den Min. des Kr. und für landwirthschaftl. Ang. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen.

3) Dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist durch den Erl. v. 26. Nov. 1849 ¹⁾ die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Theilnahme des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strom-Polizei beteiligt ist, namentlich auch bei neuen Deich-Anlagen in der Nähe schiffbarer Ströme, übertragen worden. ²⁾

4) Die Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken sind (nach §. 65. desselben) den Min. für die Fin. und für landwirthschaftl. Angelegenheiten übertragen worden, unter deren Oberaufsicht (nach §. 5. ebendas.) die Direktionen der Rentenbanken gestellt sind. (G. S. 1850 S. 112 ff.)

5) Dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist die Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes v. 7. März 1850 (nach §. 31. desselben) ³⁾ übertragen worden.

Die Ministerien des I. und für landwirthschaftl. Angelegenheiten haben dessenungeachtet beschlossen, die Jagd-Polizei-Sachen gemeinschaftlich zu bearbeiten und es sind demgemäß die Regierungen mittelst G. R. v. 17. Nov. 1851 ⁴⁾ mit Anweisung versehen worden.

VIII. Es ist hier noch der dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten (beziehungsweise dem Finanzministerium) unmittelbar untergeordneten Organe zu gedenken.

A. Das Landes-Ökonomie-Kollegium.

Das Land-Kultur-Er. v. 14. Sept. 1811 hat im §. 39. den Wunsch des Gesetzgebers ausgesprochen, „daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden sollten, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel vorbereitet und ausgetauscht werden mögen.“ In der That hat sich denn auch eine erhebliche Anzahl solcher Societäten und Vereine in den verschiedenen Landestheilen gebildet. ⁵⁾

Das Land-Kultur-Er. (a. a. D.) bestimmte zugleich, daß in Berlin ein Central-Büreau errichtet werden solle, welches „diese verschiedenen Associationen in eine gewisse Verbindung zu setzen, Berichte und Anfragen

1) G. S. 1850. S. 3 und Min. Bl. d. i. B. 1850. S. 11. Nr. 16., f. in Bd. I. S. 3.

2) Ueber die Motive dieser Anordnung, vergl. den Immediat-Ver. des Staatsmin. v. 24. Nov. 1849 (Min. Bl. d. i. B. 1850. S. 11. Nr. 16., f. in Bd. I. S. 3.). — Zur Ausführung des Erl. v. 26. Nov. 1849 ist das G. R. der Min. für H., G. u. öff. A. und des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 9. Jan. 1850 ergangen. (Min. Bl. a. a. D., S. 12. Nr. 17., f. in Bd. I. S. 4.)

3) G. S. 1850. S. 172, f. in Bd. I. S. 4.

4) Min. Bl. d. i. B. 1851. S. 302. Nr. 325., f. in Bd. I. S. 5.

5) Vergl. das Nähere hierüber unten im Thl. IV. Abth. VII. Abschn. 5. (von den landwirthschaftlichen Vereinen).

von ihnen zu fordern und zu erhalten, nicht nur Rathschläge zu ertheilen, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe zu leisten, auch gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vorzutragen und zu empfehlen habe.“

Die näheren Bestimmungen hierüber blieben noch vorbehalten.

Der verstorbene Tjaer war damals zum Dirigenten bestimmt, und auch die übrigen Mitglieder waren bereits designirt; nichtsdestoweniger gerieth die Ausführung, ohne daß der Plan eigentlich wäre aufgegeben worden, ins Stocken, oder vielmehr er trat vor den wichtigeren und dringenderen Interessen und Ereignissen jener und der kurz nachfolgenden Zeit in den Hintergrund. Auch nach wiederhergestelltem Frieden war er nicht in Vergessenheit gerathen; indessen wurde er eigentlich erst im Jahre 1838 von dem damaligen Minister des Innern v. Kochow mit der ernstlichen Absicht der Ausführung, zugleich aber mit der Rücksicht wieder aufgenommen, daß es nach den erweiterten Bedürfnissen und Forderungen der in so lebendiger Entwicklung begriffenen landwirthschaftlichen Verhältnisse rathsam sei, dem einzusetzenden Kollegium nicht nur eine bestimmtere amtliche Stellung zu der die landwirthschaftlichen Angelegenheiten leitenden obersten Staatsbehörde anzuweisen, sondern auch dasselbe in seinem Innern so zusammenzusetzen, daß darin die Interessen des Landbaues und der Production nicht in isolirter Auffassung, sondern in ihrer innigen Beziehung zu den übrigen gewerblichen Interessen und zu den Verhältnissen des Verkehrs, mit denen sie so mannigfaltig durchflochten sind, gründlich erwogen werden können, damit mögliche Kollisionen vermieden und ein näheres Verständniß über die allgemeinen Prinzipien, nach denen die ökonomischen Verhältnisse überhaupt zu ordnen sind, vermittelt werden möge. Durch diese erweiterte Bestimmung unterscheidet sich die Organisation des Landes=Oekonomie-Kollegiums, wie sie demnächst zur Ausführung gekommen ist, von dem früheren Plane, für dessen Wiederaufnahme der gewählte Zeitpunkt besonders geeignet war, indem die Interessen der Production sich so entschieden neben denen der übrigen Gewerbsamkeit und des Verkehrs geltend machten und die rüstige Betriebsamkeit, die sich in allen übrigen Zweigen der ökonomischen Thätigkeit offenbarte, auch der Landwirtschaft sich mitgetheilt hatte und die eigenen Wünsche und Bestrebungen der ackerbauenden Klassen den wohlwollenden Absichten der Regierung glücklich entgegenkamen.

Es wurde die Errichtung des Landes=Oekonomie-Kollegiums angeordnet durch die R. O. v. 16. Jan. 1842. ¹⁾ Das C. R. des Min. des I. u. d. B. v. 2. März 1842 ²⁾ ertheilte den Ober-Präsidenten sämmtlicher Provinzen nähere Instruktionen:

a) über die zwiefache Bestimmung der neuen Behörde, welche erstlich das in dem §. 39. des Land-Kultur=Edikts verheißene Central=Bureau für die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen bilden, zugleich aber auch zum Organ des vorgeordneten Ministeriums, als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten und zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge, dienen sollte;

b) über die Stellung und Wirksamkeit des Kollegiums und über die Art und Weise der Mitwirkung der Ober-Präsidenten und der Regierungen in Bezug auf die amtliche Thätigkeit des Landes=Oekonomie-Kollegiums.

1) Vergl. in Wb. I. S. 5.

2) Min. Bl. d. i. B. 1842. S. 21. Nr. 35., f. in Wb. 1. S. 5 ff.

Das G. R. des Min. des I. u. d. V. v. 5. Mai 1842 ¹⁾ veröffentlichte demnächst das Regulativ für das Landes-Defonomie-Kollegium vom 25. März 1842.

B. Die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Das G. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken hat (im §. 65) die zu dessen Ausführung erforderlichen Anordnungen, und (im §. 5) die Oberaufsicht über die Direktionen der Rentenbanken den Ministerien der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

In Folge dessen ist durch den Allerh. Erlaß v. 21. Mai 1850 ²⁾ die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken angeordnet worden, welche ihren Sitz in Berlin hat und aus einem Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räten des Fin.-Ministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betr. Min. zu diesem Zwecke beauftragt werden, besteht. Dieselbe bildet das Organ der genannten Ministerien zur Errichtung der Provinzial-Rentenbanken und für die Oberaufsicht über dieselben. ³⁾ Auch ist derselben die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten-Zilgungs-Anstalten (nämlich die Zilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Paderborn, Bären, Warburg und Hörtter, und die Zilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Real-lasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis) übertragen worden. ⁴⁾

Zweite Abtheilung.

Die Provinzial-Be'hörden.

Erster Abschnitt.

Die Ober-Präsidenten, die Regierungen und die General-Kommissionen.

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808, durch welches, wie bereits oben (Abth. I. S. 1 ff.) erwähnt, eine vollkommen neue Organisation aller obersten Staats-Be'hörden angeordnet worden war, verweist (im §. 36.) auf

1) Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 128. Nr. 184., f. in Bd. I. S. 10 ff.

2) G. S. 1850. S. 334, f. in Bd. I. S. 15 ff.

3) Kant Min. Bekanntmachung v. 11. Juni 1850. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 191. Nr. 243., f. in Bd. I. S. 16) ist diese Central-Kommission mit dem 11. Juni 1850 in Wirksamkeit getreten.

4) Vergl. Nr. 2. des Erlasses v. 21. Mai 1850 und Min. Bekanntmachung v. 17. Sept. 1851. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 206. Nr. 231., f. in Bd. I. S. 16). — In Betreff der Wittgensteinschen Zilgungskasse ist eine Uebertragung der Oberaufsicht an die Central-Kommission für die Ang. der Rentenbanken noch nicht bekannt gemacht worden.

ein besonders zu erlassendes Gesetz wegen Umgestaltung der Organisation der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden, und dies letztere ist die unterm 26. Dec. 1808 erlassene Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen.¹⁾ Nach dieser Geschäfts-Instruktion (§. 2. Litt. 1.) sollten die Landes-Kultur-Angelegenheiten, Gemeinheits-Theilungen, Abbaue und Zerstückelungen größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geld-Abgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen von der Polizei-Deputation einer jeden Regierung bearbeitet werden, wogegen die specielle Ausführung dieser Angelegenheiten in den Domainen zum Geschäftsbereiche der Finanz-Deputation gehören sollte.

Durch die Verordn. v. 30. April 1815.²⁾ wurden dieser Instruktion nähere Bestimmungen hinzugefügt, und sie wurde demnächst größtentheils aufgehoben durch die (an deren Stelle getretene) Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817.³⁾

Nach dieser letzteren sollten die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Polizei, folglich alle Landes-Kultur-Angelegenheiten, Gemeinheits-theilungen, Abbaue und Zerstückelung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, insoweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung oder besonderen Behörden beigelegt sind“, zum Ressort der ersten Abtheilung jeder Regierung gehören. (§. 2. Nr. 4.)

Die K. O. v. 31. Dec. 1825⁴⁾ (sub D. II. 1.) hob die Bearbeitung der Geschäfte der Regierungen in zwei Abtheilungen auf und ordnete die Vertheilung aller Geschäfte unter die Abtheilung des Innern, die Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, die Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, und die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern an. Der Abtheilung des Innern sollten unter Andern die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zufallen.

Das mehrfach erwähnte Publikandum v. 16. Dec. 1808 hatte auch bereits (im §. 34.), zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen, die Anstellung von Ober-Präsidenten angeordnet.⁵⁾

Die erste Geschäfts-Instruktion für dieselben erging unterm 23. Dec. 1808⁶⁾, in welcher ihnen eine dreifache Bestimmung beigelegt wird: 1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größeren Abtheilungen als einzelnen Regierungs-Departements geleitet und ausgeführt werden, welches besonders bei größern allgemeinen Landes-Polizei-Gegenständen der Fall ist; 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle, eine genaue und nicht bloß formelle Kontrolle über die Unterbehörden, und 3) in dem Ober-Präsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden Gesichtspunkten, ihr Gutachten geben können. Das Amt des Ober-Präsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft einer

1) Rabe, Bd. 9. S. 415 ff.

2) G. S. 1815. S. 85.

3) G. S. 1817. S. 284.

4) G. S. 1826. S. 1.

5) Es sollten deren drei angelegt werden, nämlich einer für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, einer für die Kur- und Neumark und Pommern und einer für Schlessien.

6) N. C. C. Tom. XII. S. 545, Rabe, Bd. 9. S. 402.

ausführenden, beaufsichtigenden (kontrollirenden) und berathen = den Behörde.

Nach dem ersten Pariser Frieden ward durch die Verordn. v. 30. April 1815 ¹⁾ in jeder Provinz ein Ober-Präsident ernannt, und ihre Bestimmung durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 ²⁾ festgesetzt; dieselbe wurde jedoch in der Folge einer neuen Prüfung unterworfen und an deren Stelle eine erneuerte Instr. v. 31. Dec. 1825 ³⁾ erlassen, in welcher die früheren Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten und nur im Einzelnen zeitgemäßer abgeändert, insbesondere aber ihr Verhältniß zu den Ministerien und den Provinzialbehörden näher bestimmt, und ihre Stellvertretung der obersten Staats-Behörden auf mehrere Verwaltungsgegenstände ausgedehnt wurde.

Durch die §§. 1. und 2. der Instr. v. 31. Dec. 1825 sind auch die General-Kommissionen der Oberaufsicht der Ober-Präsidenten untergeordnet worden.

Die Ausführung des Edikts v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, der Verordn. v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke der Immediat-Einassen in den Domänen der Provinzen Preußen, so wie des Edikts v. 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Land-Kultur, wurde den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, soweit sich eine Veranlassung dazu ergab, überlassen. Indes zeigte sich bald die Unzulänglichkeit dieser Behörden, besonders nach Publikation des Edikts v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration v. 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den älteren östlichen Provinzen des Staates. Die schleunigere Beförderung der zahlreich beantragten Auseinandersetzungen, deren Bearbeitung technisch gebildete und mit landwirthschaftlichen Erfahrungen ausgerüstete Beamte erforderte, überstieg die Kräfte der bis dahin vorhandenen Behörden.

Das Land-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 hatte im §. 41. verheißen, in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium anzuordnen, welches die Landes-Oekonomie- und Kultur-Sachen ausschließlich bearbeiten und mit Räten besetzt werden sollte, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden.

Diese Kollegien sollten Deputationen der Provinzial-Regierungen bilden, dabei aber doch in ihren Beschlüssen von dem übrigen Kollegium unabhängig sein.

Dasselbe Edikt verhiess ferner (im §. 42.) die Verbesserung des Verfahrens in Gemeinheits-Theilungs-Sachen und den Erlaß einer besonderen Verordn. darüber, in welcher von dem Grundsatz ausgegangen werden sollte, daß die Besorgung des Theilungsgeschäftes selbst einem qualifizirten Oekonomie-Kommissar unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen zu übertragen, und bei entstehender Annahme des Theilungsplanes über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission zu entscheiden sei, die aus drei Schiedrichtern aus der Zahl der sachverständigen Kreisverordneten bestehen sollte.

Gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen sollte die Berufung an ein Revisions-Kollegium zulässig sein, welches aus zwei Mitgliedern des

1) G. S. 1815. S. 85.

2) G. S. 1817. S. 230.

3) G. S. 1826. S. 1 ff.

Landes=Oekonomie=Kollegiums der Provinz (§. 41.), aus zwei Rätthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen sollte.

Gleichzeitig bestimmte das Edikt v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, im §. 59.:

daß, um die schnelle und sachverständige Ausführung der durch das Ed. verordneten Maasregeln zu befördern und zu sichern, für jede Provinz eine besondere General-Kommission aufgestellt werden solle, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen, und vorzüglich dahin wirken solle, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten, und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge und alle Weiltläufigkeiten vermieden werden.

Die durch das Land-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 (§. 41.) angeordneten Landes=Oekonomie=Kollegien ¹⁾ wurden indeß, da die Sonderung ihrer Verwaltungsbranche von denjenigen der Regierungen mit Schwierigkeiten verknüpft war, und eine Verwickelung des Geschäftsganges herbeiführte, durch die Verordn. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial=Behörden ²⁾ (§. 10.) wieder aufgehoben, und es gingen aus ihrem Wirkungskreise zunächst die mit den Regulirungen der gutsherrlich=bäuerlichen Verhältnisse verbundenen Gemeinheits=Theilungen auf die General-Kommissionen über. ³⁾

Was nun die Errichtung der hiernächst in Wirksamkeit getretenen General-Kommissionen und der späterhin in einigen Provinzen an deren Stelle gesetzten Regierungs=Abtheilungen betrifft, so muß bei der betreffenden Darstellung der Gang der darauf bezüglichen Gesetzgebung für die verschiedenen Landestheile abgesondert vorgetragen werden.

I. In den älteren östlichen Provinzen, welche dem Preuß. Staate nach dem Tilsiter Friedensvertrage verblieben, nämlich den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien, wurden bald nach der Publikation des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 folgende General-Kommissionen errichtet:

- 1) zu Berlin, für den Geschäfts=Bezirk der Kurmärktischen Regierung, einschließlich der Magdeburgischen Landestheile rechts der Elbe;
- 2) zu Soldin, für die Neumark, mit Ausschluß des zur Provinz Pommern gelegten Kreises Dramburg=Schievelbein;
- 3) zu Stargard, für Pommern;
- 4) zu Königsberg, für Ostpreußen und Litthauen;
- 5) zu Marienwerder, für Westpreußen; und
- 6) zu Groß=Strehlitz, für Ober=Schlesien.

Die Verordn. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen u. (G. S. 1817 S. 161.) bestätigte (im §. 1.) diese sechs General-Kommissionen und dehnte den Geschäftskreis derjenigen zu Groß=Strehlitz auf die ganze Provinz Schlesien, sowie den Geschäftskreis derjenigen zu Marienwerder auf die zum Bromberger Reg. Departement der Provinz Posen geschlagenen Ortschaften aus.

Diese Verordnung bildete zugleich die Organisation der Auseinandersetzung=Behörden weiter aus, ertheilte nähere Vorschriften über deren Verfahren, und gränzte ihr Ressort im Verhältniß zu den ordentlichen und Verwaltungs=Behörden genauer ab. ⁴⁾

1) Nur in Ostpreußen war ein solches errichtet worden.

2) G. S. 1815. S. 85.

3) Vergl. Art. 108. der Defl. v. 29. Mai 1816.

4) Vergl. das Nähere hierüber im Kommentar zur V. v. 20. Juni 1817.

In der Folge sind bezüglich der hier erwähnten ursprünglich nur errichteten sechs General-Kommissionen folgende Aenderungen eingetreten:

a) Der Wirkungskreis der General-Kommission für Ober-Schlesien zu Groß-Strehlitz wurde durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theil- und Ablöf.-Ordn. (§. 2.)¹⁾ auf den Regier. Bezirk Poppelu beschränkt und für die Regier. Bezirke Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß des Preuß. Antheils der Ober-Lausitz, eine besondere General-Kommission zu Breslau errichtet. Diese beiden Schlesischen General-Kommissionen sind demnächst in Folge der R. D. v. 18. April 1825, vom 1. Juli 1825 an, in der General-Kommission zu Breslau vereinigt worden.²⁾

b) Durch die Verordn. v. 18. Nov. 1819³⁾, wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 auf den Kottbusser Kreis (§. 1.) wurde die Ausführung dieser Geschäfte in dem erwähnten Landestheile der General-Kommission für die Neumark zu Soldin übertragen.

Derselben General-Kommission wurden durch das G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil. und Ablöf. Ordn. (§. 2.)⁴⁾ die zum Frankfurter Reg. Bezirke der Provinz Brandenburg gelegten ehemals Sächsischen Landestheile⁵⁾ und die Ober-Lausitz, letztere zum Reg. Bezirk Liegnitz gehörig, zugelegt. Auch ward derselben durch das G. v. 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts vom 14. Sept. 1811 auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg (§. 8.)⁶⁾ die Ausführung der Regulirungen in den genannten Landestheilen übertragen.⁷⁾

c) Durch die Verordn. v. 27. Juni 1840⁸⁾ wurde die General-Kommission zu Soldin gänzlich aufgehoben und mit der Regierung zu Frankfurt vereinigt; der §. 2. derselben Verordn. hat indeß hiervon die Ausführung der Landeskulturgesetze in der Ober-Lausitz ausgenommen, welche der General-Kommission zu Breslau übertragen worden ist.

d) Die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen⁹⁾, inql. das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormalig Großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen, der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften, wurden durch das G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. u. Ablöf. Ordn. (§. 2.) der General-Kommission für die Kurmark zu Berlin überwiesen.

1) G. S. 1821. S. 84.

2) Vergl. R. des Min. des J. v. 25. April 1825 (in den Akten des Min. des J., betr. die Organisation der Gen. Komm. zu Breslau, Nr. 2. Vol. II.) u. Publik. der Gen. Komm. für Schlessen v. 21. Juli 1825 (im Breslauer Amtsbl. 1825. S. 357.)

3) G. S. 1819. S. 249, f. in Bd. I. S. 17.

4) G. S. 1321. S. 84, f. in Bd. I. S. 17.

5) Dies sind namentlich die Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg.

6) G. S. 1821. S. 110 ff., f. in Bd. I. S. 17.

7) Durch die R. D. v. 1. Dec. 1830 ist späterhin die Bearbeitung der Auseinandersetzungen in der Grafschaft Muskau in der Ober-Lausitz und in den Branibischen Gütern im Kottbusser Kreise (auf Antrag des Fürsten Bückler-Muskau) der Gen. Komm. zu Breslau delegirt worden. (R. des Min. des J. v. 14. Dec. 1830 u. v. 16. März 1831 in den Min. Akt.: Gemeinheits-Auseinandersetzungen in Schlessen, Nr. 26. Vol. II.)

8) G. S. 1840. S. 132, f. Bd. I. S. 27.

9) Nämlich der nach dem Friedens-Vertrage v. 18. Mai 1815 (G. S., S. 53. Art. 2. u. 4.) an Preußen abgetretene Gebietstheile.

10) G. S. 1821. S. 84.

14 Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen;

Späterhin ist indesß auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen, mittelst R. D. v. 22. Sept. 1826 und durch R. des Min. des I. v. 8. Dec. 1826 ¹⁾ die Leitung der Gemeintheilungen, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen der Ablösungen von Diensten, Natural-Leistungen u. s. w., welche bisher der General-Kommission zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen ²⁾ übertragen war, der General-Kommission zu Stendal überwiesen worden.

e) Der General-Kommission zu Stargard ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, §. 114., die Ausführung dieses Gesetzes in dem Reg. Bezirke Stralsund, und durch die Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen, §. 26., die Ausführung der darin erwähnten Geschäfte für Neu-Vorpommern und Rügen übertragen worden.

II. Das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Gebiet der Stadt Thorn, sowie das Landgebiet der Stadt Danzig betreffend.

1) Die Ausführung des Gesetzes v. 8. April 1823 wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 und der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 auf das Landgebiet der Stadt Danzig ³⁾, desgl. der Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, in dem Danziger Gebiete, wurde durch das ersterwähnte Gesetz (§. 15.) der General-Kommission zu Marienwerder übertragen.

2) Hinsichtlich der übrigen oben genannten Landestheile wurde durch das G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen, und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten ⁴⁾ (§. 111.) eine besondere General-Kommission zu Posen errichtet.

Der hiernach bestimmte Kompetenz-Bezirk der General-Kommission zu Posen hat einige Abänderungen erlitten.

a) Durch die R. D. v. 20. Juli 1823 ⁵⁾ wurde für den alten Kulm- und Michelauschen Kreis, welche seit 1815 wieder mit Westpreußen vereinigt waren, und für denjenigen Theil des Thorer Gebietes, welcher zum alten Kulm- und Michelaucher Kreise gehörte, die General-Kommission zu Marienwerder derjenigen zu Posen substituirt.

b) Da die durch die W. v. 30. April 1815 angeordneten Bestimmungen über den Umfang und die Begrenzung der Provinz Posen nicht vollständig zur Ausführung gelangten, sondern mehrere Distrikte und Ortschaften (in Folge der R. D. v. 31. Jan. 1816) von dem Bromberger

1) Vergl. das R. v. 8. Dec. 1826 in den A. X. 1029, f. in Bd. I. S. 22, desgl. das Publik. v. 16. Dec. 1826 im Magdeburger Amtsbl. 1826, S. 417.

2) Die betr. Landestheile sind folgende: das Herzogthum Sachsen, mit Ausschluss der zu anderen Provinzen gelegten Theile (der beiden Lausitzen, der Herrschaft Waruth, der Ämter Jüterbogk, Dahme, Belyig und Senftenberg), das Gersfurtische Gebiet, die ehemals Sachsen-Weimarischen und Schwarzburgischen Ortschaften, sowie die beiden Jerichowschen Kreise auf dem rechten Elbufer.

3) Vergl. G. S. 1823 S. 73, f. in Bd. I. S. 18.

4) G. S. 1823. S. 49.

5) Vergl. R. des Min. des I. v. 29. Juli 1823 u. v. 13. Febr. 1825 in den Min. Akt.: Regulirungen. Gen. No. 19. Vol. I. und Publik. der Reg. zu Posen im dortigen Amtsbl. 1823, S. 432.

zum Marienwerderschen Reg. Departement ¹⁾), andere dagegen vom Marienwerderschen zum Bromberger Reg. Departement ²⁾ geschlagen wurden ³⁾), so wurden die ersteren dem Bezirke der General-Kommission zu Marienwerder, die letzteren dagegen derjenigen zu Posen beigelegt. ⁴⁾)

c) Die Leitung der Auseinandersetzungen in den Ortshaften Schermeifel mit den Vorwerken Brückenhof und Niederhof und dem Gute Grochow (welche, in Folge der oben erwähnten Gränzbestimmung, zum Frankfurter Reg. Bezirke gelegt worden sind), ist auf die General-Kommission der Neumark übertragen worden. ⁵⁾)

III. Die Provinzen Sachsen und Westphalen und einen Theil der Rheinprovinz betreffend.

1) Durch das G. v. 25. Sept. 1820 wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen ⁶⁾) wurde die Ausführung des gleichzeitig erlassenen Gesetzes v. 25. Sept. 1820 betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen ⁷⁾:

a) der zu errichtenden General-Kommission zu Münster für die oben gedachten Landestheile, welche zur Provinz Westphalen und zur Rheinprovinz gehören,

b) der zu errichtenden General-Kommission zu Magdeburg für die obgedachten Landestheile, welche zur Provinz Sachsen gehören, übertragen.

Durch die R. D. v. 23. Aug. 1821 wurde demnächst der Sitz der letztgenannten General-Kommission von Magdeburg nach Stendal verlegt. ⁸⁾)

Das G. v. 25. Sept. 1820 (G. S. 1820 S. 185. Nr. 624.) regelte zugleich das Verfahren und die Kompetenz der beiden genannten General-Kommissionen.

1) Dies waren folgende: der Antheil der Herrschaft Wandenburg und Bempelburg, der Antheil der Komierowoschen Güter, der Antheil der Waldauschen Güter, das adliche Gut Waldowke nebst Zubehör und die Dorfschaft Wilkowo, nebst Closek-Mühle.

2) Dies waren:

a) ein Theil des Kroner und Kamminer Kreises, nämlich die Westpreuß. Antheile der Herrschaft Fiehne, des Amtes Schönlanke und der Schönlancker Forst, der Herrschaft Wehle, des Amtes Belgiewo und die Belegniewoer Forst, und der Herrschaft Katal-Lobens;

b) vom Thorer Kreise der zu dem Kawenzky'schen Gütern gehörige Wygodakrug.

3) Vergl. Publik. der Reg. zu Marienwerder v. 20. Dec. 1817 in Beilage zu Nr. 52. des Marienwerderschen Amtsbl. und Beilage zu Nr. 51. des Bromberger Amtsbl. 1817.

4) Durch R. des Min. des J. v. 29. März 1837 und R. D. v. 12. Juni 1838 ist die Leitung sämmtlicher Auseinandersetzungen der Herrschaft Fiehne der Gen. Komm. zu Posen übertragen worden. (R. des Min. des J. u. der J. v. 9. Juli 1838 in den Akten des Min. des J.: Regulirungen und Ablösungen, Posen, Nr. 5. Vol. III.)

5) R. der Min. des J. u. der J. v. 30. Juli 1829 in den Akten des Min. des J.: Regulirungen. Gen. No. 19. Vol. I.

6) G. S. 1820. S. 185. Nr. 624., f. in Bd. I. S. 19.

7) G. S. 1820. S. 169. Nr. 623., f. in Bd. I. S. 19.

8) Vergl. Publik. der Gen. Komm. zu Stendal v. 10. Juli 1821 im Magdeburger Amtsbl. 1821. S. 189.

Mit Publikation der *Gemeinheits-Theil.-Ordn.* v. 7. Juni 1821 für alle Landestheile, wo das *N. L. R.* gilt, wurde auch deren Ausführung den *General-Kommissionen* zu Magdeburg (später zu Stendal) und zu Münster durch das *G.* v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der *Gem. Theil. Ordn.* von demselben Tage, §. 1. (*G. S.* 1821 S. 83. Nr. 652.) für ihre Bezirke übertragen, der ersteren jedoch nur in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung nicht der *Kurmärkischen General-Kommission* zu Berlin beigelegt war.

Die *R. D.* v. 22. Sept. 1826 und das *K.* des *Min.* des *J.* v. 8. Dec. 1826 bestimmten indeß später, daß auch die bisher von der *General-Kommission* zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen bearbeiteten *Auseinanderfetzungs-* und *Gemeinheitsheilungs-Geschäfte* auf die *General-Kommission* zu Stendal übergehen sollten. (Vergl. oben sub I. ad d., Seite 13—14.)

Das *G.* v. 25. Sept. 1820 wegen der *guts herrlich-bäuerlichen Verhältnisse* wurde demnächst einer *Revision* unterworfen und durch die, an dessen Stelle tretenden, drei *Gesetze* v. 21. April 1825 über die den *Grundbesitz* betr. *Rechtsverhältnisse* und über die *Realberechtigungen* in den erwähnten Landestheilen¹⁾ (§§. 95. 98. u. resp. 122.) aufgehoben, die Ausführung aller Gegenstände der drei *Gesetze* v. 21. April 1825 aber und der *vorbehaltenen Ablösungs-Ordn.* (welche demnächst unterm 13. Juli 1829 erging) den *General-Kommissionen* zu Münster und Stendal auf gleiche Weise und mit gleichen Rechten übertragen, wie dies in Beziehung auf *Gemeinheits-Teilungen* nach dem *G.* v. 7. Juni 1821 geschehen war. Durch die *B.* v. 30. Juni 1834 wegen des *Geschäftsbetriebes* u. (*G. S.* 1834 S. 96.) ist indeß später die *Kompetenz* und das *Verfahren* der *Auseinanderfetzungs-Behörden* allgemein und genauer bestimmt worden.

Für die *Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein* und *Wittgenstein-Berleburg* (Provinz Westphalen) wurde demnächst das *G.* v. 22. Dec. 1839, betr. die dortigen *Rechtsverhältnisse* über den *Grundbesitz* und die *Ablösung der Reallasten*²⁾ erlassen, welches die *Ablösung* von *Reallasten* der *Hinterlassen* der dortigen *Standesherrschaften* der *Wittgensteinschen Tilgungs-Anstalt* unter *Direktion* der *Regierung* zu *Arnsberg* übertragen (§. 3.), im Uebrigen aber die *General-Kommission* zu Münster mit der Ausführung des *Gesetzes* beauftragt hat (§. 36.).

Durch das *G.* v. 18. Juni 1840, über die *Rechtsverhältnisse* des *Grundbesitzes* und über die *Ablösung* der *Realberechtigungen* in dem *Fürstenthum Siegen*³⁾ (§. 4.) ist die Ausführung dieses *Gesetzes* gleichfalls der *General-Kommission* zu Münster übertragen worden.

Eben dieser *Behörde* ist durch die beiden *Gesetze* v. 18. Juni 1840 über die den *Grundbesitz* betr. *Rechtsverhältnisse* im *Herzogthum Westphalen*⁴⁾ und über die *Ablösung* der *Reallasten* in demselben⁵⁾ die Ausführung dieser *Gesetze* aufgetragen worden.

Ferner ist der *General-Kommission* zu Münster durch das *G.* v. 4. Juli 1840 wegen *Ablösung* der *Reallasten* in den *vormaligen Nassauischen*

1) *G. S.* 1825. Nr. 938., 939. u. 940., S. 74, 94 u. 112.

2) *G. S.* 1840. S. 6.

3) *G. S.* 1840. S. 151. Nr. 2105.

4) *G. S.* 1840. S. 153. Nr. 2106., §. 4.

5) *G. S.* 1840. S. 156. Nr. 2107. §. 138., (f. in *Bd. I.* S. 23). Dies *G.* ist übrigens durch §. 1. Nr. 24. des *Ablös. Ges.* v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

Landestheilen und in der Stadt Wehlar mit Gebiet ¹⁾, §. 113., die Ausführung dieses Gesetzes ²⁾ für die Aemter Burbach und Neuenkirchen übertragen.

Endlich hat die Gem. Theil. Ordn. für die Rheinprovinz und für Neu-Vorpommern und Rügen v. 19. Mai 1851 ³⁾ (§. 24.) der General-Kommission zu Münster die Ausführung der darin bezeichneten Geschäfte in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes übertragen.

2) Die General-Kommission für die Provinz Sachsen zu Stendal ist hiernächst durch die B. v. 29. 1850 ⁴⁾ in zwei Abtheilungen geschieden worden, von denen der ersten Abtheilung die Auseinandersetzungsgeschäfte der Regier. Bezirke Merseburg und Erfurt, der zweiten dagegen die Auseinandersetzungen des Reg. Bezirks Magdeburg übertragen wurden.

3) Durch den Allerh. Erlaß v. 19. Mai 1851 ⁵⁾ wurde späterhin die oben (ad 2.) erwähnte erste Abtheilung der General-Kommission zu Stendal von dieser gänzlich getrennt und aus derselben eine besondere, mit der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Reg. Bezirken Merseburg und Erfurt beauftragte General-Kommission gebildet, welche ihren Sitz in Merseburg erhalten hat.

IV. In der Folge sind die General-Kommissionen für einige Provinzen und Landestheile wieder aufgehoben und mit den betreffenden Regierungen vereinigt worden.

A. In Betreff der Provinz Preußen.

Durch die B. v. 30. Juni 1834 ⁶⁾ wurden die General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder aufgehoben und deren Geschäfte den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für Ostpreußen, und den Regierungen zu Marienwerder und Danzig für Westpreußen, jeder Regierung in den Gränzen ihres Departements, übertragen. Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder sind für diese Geschäfte besondere (zweite) Abtheilungen (des Innern) eingerichtet; bei der Regierung zu Danzig sind die betreffenden Geschäfte der Abtheilung des Innern zugewiesen worden.

Die B. v. 30. Juni 1834 enthält zugleich die nähern Anordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren. Die danach errichteten besonderen Justiz-Deputationen (als Spruch-Kollegien) sind jedoch durch den §. 3. der B. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behöörden ⁷⁾, wieder aufgelöst und es ist statt derselben bei jeder der gedachten Regierungen ein Spruch-Kollegium errichtet, welchem in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behöörden gehörenden Sachen zusteht.

Diese neu errichteten Spruch-Kollegien sind laut Minist. Bekannt-

1) G. S. 1840. S. 195, f. in Bb. I. S. 23.

2) Dasselbe ist übrigens durch §. 1. Nr. 26. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 außer Kraft gesetzt worden.

3) G. S. 1851. S. 371.

4) G. S. 1850. S. 337, f. in Bb. I. S. 23.

5) G. S. 1851. S. 459, f. in Bb. I. S. 24.

6) G. S. 1834. S. 93. Nr. 1541., f. in Bb. I. S. 24.

7) G. S. 1845. S. 19.

18 Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen;

machung v. 31. Juli 1845 ¹⁾ mit dem 1. Okt. 1845 in Wirksamkeit getreten.

B. Die General-Kommission zu Soldin ist durch die B. v. 27. Juni 1840 ²⁾ aufgehoben und es sind deren Geschäfte der Regierung zu Frankfurt, bei welcher dafür eine besondere (landwirthschaftliche) Abtheilung und eine Justiz-Deputation gebildet worden ist, übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung der Landes-Kultur-Gesetze in der Ober-Lausitz, welche auf die General-Kommission zu Breslau übergegangen ist.

C. Die Rhein-Provinz betreffend.

1) Die Ausführung des Gesetzes v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormalig Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Weglar nebst Gebiet ³⁾, wurde durch den §. 113. desselben der Regierung zu Koblenz übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung für die Ämter Burbach und Neuenkirchen, welche der General-Kommission zu Münster beigelegt worden sind. Die §§. 114 — 120. a. a. D. bestimmen über das Verfahren und die Kompetenz der Regierung ⁴⁾, welche Vorschriften indeß durch das an Stelle des Gesetzes v. 4. Juli 1840 getretene Ablöf. Gesetz v. 2. März 1850 Modifikationen erlitten haben.

2) Die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen ⁵⁾, ist, durch den §. 25. derselben, in dem Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruch-Kollegium übertragen worden.

3) In den Landestheilen des linken Rheinufers ist die Ausführung der Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 19. Mai 1851 durch das G. von demselben Tage, betr. das Verfahren in den nach der Gem. Theil. Ordn. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen ⁶⁾ den betreff. Regierungen in der Rheinprovinz übertragen und das Verfahren und die Kompetenz durch das zuletzt erwähnte Gesetz näher festgesetzt worden.

V. Uebersicht der zur Zeit bestehenden Provinzial-Museinander-sezungs-Behörden.

Die nach vorstehenden Erörterungen gegenwärtig bestehenden General-Kommissionen und (landwirthschaftlichen) Regierungs-Abtheilungen sind folgende:

- 1) die General-Kommission zu Berlin für die Kurmark Brandenburg;
- 2) die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankfurt für die Neumark, und die Nieder-Lausitz nebst dem Amte Senftenberg;
- 3) die General-Kommission zu Stargard für Pommern, einschließlich Neu-Vorpommern und Rügen;
- 4) die General-Kommission zu Breslau für Schlesien und die Ober-Lausitz;

1) Min. Bl. d. i. B. 1845. S. 241. Nr. 245., f. in Bd. I. S. 27.

2) G. S. 1840. S. 132, f. in Bd. I. S. 27.

3) G. S. 1840. S. 195. Nr. 2109. — Dies Ges. ist durch den §. 1. Nr. 26. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 außer Kraft gesetzt.

4) Vergl. in Bd. I. S. 28 ff.

5) G. S. 1851. S. 371. Nr. 3404.

6) G. S. 1851. S. 383. Nr. 3405

- 5) die General-Kommission zu Posen für das Großherzogthum Posen;
- 6) die General-Kommission zu Stendal für den Regierungs-Bezirk Magdeburg;
- 7) die General-Kommission zu Merseburg für die Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt;
- 8) die General-Kommission zu Münster für die Provinz Westphalen und einige Theile der Rheinprovinz,
- 9) die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für Ostpreußen, und der Regierungen zu Marienwerder und Danzig für Westpreußen;
- 10) die Regierungen der Rheinprovinz für die letztere.

Zweiter Abschnitt.

Die Behörden zur Verwaltung der Rentenbanken und provinziellen Tilgungs-Anstalten.

1. Die Direktionen der Rentenbanken.

1) Der §. 1. des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken hat bestimmt, daß für jede Provinz eine Rentenbank, zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten, errichtet werden solle, wobei jedoch festgesetzt worden ist, daß die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz erstrecken solle und mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereinigt werden könne.

Die Operationen der Rentenbanken, insoweit sie nicht den Auseinandersetzung=Behörden vorbehalten worden, sind durch den §. 4. des Gesetzes einer für jede Provinz unter dem Namen: „Direktion der Rentenbank“ einzusetzenden Verwaltungs=Behörde, sowie, nach den näheren Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, den zur Einziehung der direkten Staats=Steuern bestimmten Behörden, übertragen worden.

Der §. 5. a. a. D. endlich disponirt, daß jede Rentenbank=Direktion aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülf= und Subaltern=Personal bestehen solle, so wie, daß die Direktionen der Rentenbanken unter der Obergewalt der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten stehen, den Regierungen und Auseinandersetzung=Behörden koordinirt sind, und ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung führen.

2) Die hiernach angeordnete Errichtung der Rentenbanken ist demnachst durch den Allerh. Erlaß v. 24. Juni 1850, betreff. die Errichtung der Rentenbanken ¹⁾ zur Ausführung gelangt. Es ist dadurch bestimmt worden:

a) daß die Rentenbanken für jede Provinz an dem Orte zu errichten, an welchem sich das Ober=Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme

1) G. S. 1850. S. 341, f. in Bd. I. S. 30 ff.

20 Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen;

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin haben soll.

Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz sind der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen worden (§. 1.).

b) Die Direktion einer jeden Rentenbank besteht aus einer kollegialen Behörde, welche von einem Direktor und zwei Mitgliedern gebildet wird, über deren Befugnisse und gegenseitiges Verhältniß das Nähere angeordnet ist (§. 2.).

c) Es werden über die Qualifikation und das Rang-Verhältniß der Mitglieder der Direktion (§. 3.), über ihre Stellvertretung (§. 4.), Ernennung und die Anstellung des Hülfspersonals (§. 5.), endlich die Besoldung und Remuneration (§. 6.) Bestimmungen getroffen.

II. Die Behörden der provinziellen Tilgungs-Anstalten.

Außer den Rentenbanken und neben denselben bestehen für einzelne Landestheile besondere Rententilgungskassen, nämlich:

1) für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter in der Provinz Westphalen, Reg. Bezirk Minden, beruhend auf dem durch die R. D. v. 20. Sept. 1836 bestätigten Reglement v. 8. Aug. 1836 (G. S. 1836 S. 235.);

2) für die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Verleburg die bei der Reg.-Haupt-Kasse zu Arnsherg errichtete Wittgensteinsche Tilgungs-Kasse, beruhend auf dem Ges. v. 22. Dec. 1839, betreff. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den genannten Grafschaften (G. S. 1840 S. 6.);

3) für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten, beruhend auf dem durch die R. D. v. 18. April 1845 bestätigten Reglement v. 9. April 1845 (G. S. 1845 S. 410.).

Diese Tilgungs-Anstalten sind nach §. 58. des Ges. v. 2. März 1850 über Errichtung von Rentenbanken, unter einigen Modifikationen ihrer Reglements, einstweilen und bis zu ihrer Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken, beibehalten und bestätigt worden.

Ihre Verwaltung ist besonderen Direktionen, unter Leitung der betreff. Regierungen, übertragen worden.

Der Allerh. Erlaß v. 21. Mai 1850¹⁾ (sub No. 2.) hat den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Befugniß ertheilt, die obere Leitung und Aufsicht über diese Tilgungs-Kassen der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu übertragen, welches demnächst in Betreff der oben zu 1 und 3 erwähnten Tilgungs-Kassen durch die Minist. Bekanntmachung v. 17. Sept. 1851²⁾ geschehen ist.

1) G. S. 1850. S. 334, f. in Vb. I. S. 15—16.

2) Min. Bl. d. i. B. 1851. S. 206, f. in Vb. I. S. 16.

Dritte Abtheilung.

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen. ¹⁾

Im Verfolge der Anordnungen des Land-Kultur-Ebfts v. 14. Sept. 1811 und der Deklaration v. 29. Mai 1816 wurden auf Grund der Allerh. Kab. Ordre v. 10. April 1817 ²⁾ Revisions-Kollegien zur Entscheidung der zur Kompetenz der General-Kommissionen gehörigen Streitigkeiten in der Appellations-Instanz errichtet. Diese Behörden wurden durch den §. 29. der W. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien ic. (G. S. 1817 S. 161) bestätigt. ³⁾ Sie bestanden unter dem Voritze eines Mitgliedes des Präsidiums des Ober-Landesgerichts, aus zwei Rätthen des letzteren und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsrätthen (§. 30. a. a. D.), und waren dazu bestimmt, in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, zu erkennen (§. 32. a. a. D.).

Späterhin gewann man indeß die Ueberzeugung, daß diese Revisions-Kollegien in der denselben erteilten Verfassung ihrer Aufgabe nicht zu entsprechen vermochten. Der häufige Wechsel der Mitglieder dieser Behörden, in Folge des Umstandes, daß ihre Beschäftigung bei denselben nur ein Nebenamt war, mußte nachtheilig auf die Ausbildung einer festen übereinstimmenden Praxis einwirken, und die bedeutende Ueberladung mit so wichtigen Arbeiten, neben ihren ordentlichen Berufsgeschäften, benahm überdies den Mitgliedern die Möglichkeit, sich eine vollständige Kenntniß der Verhältnisse der Provinz und die wünschenswerthe Fortbildung in der Land-Kultur-Partie und dem Landwirthschafts-Rechte zu verschaffen. Die nicht selten beträchtliche Verzögerung der Erledigung der Spruchsachen war gleichfalls eine Folge mangelnder Zeit der Mitglieder.

Außerdem hatte es sich als nachtheilig herausgestellt, daß nach der früheren Verfassung die Entscheidungen in der Rekurs-Instanz über Land- und Natural-Abfindungen, überhaupt über Gegenstände, welche eine Kenntniß der eigenthümlichen wirthschaftlichen und landespolizeilichen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen erforderten, dem Ministerium des Innern zu-

1) Vergl. darüber die Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Bb. 1. S. 488 ff.

2) Acta des Min. des J., betr. die Organisation u. den Geschäftsbetrieb der Revis. Kollegien, Landwirthschl. Behörden Nr. 8. Vol. I.

3) Nach §. 29. a. a. D. waren ursprünglich fünf Revisions-Kollegien angeordnet worden, nämlich zu Berlin für die Provinz Brandenburg, zu Breslau für Schlesien, zu Stettin für Pommern, zu Marienwerder für Westpreußen und zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen. — Später traten noch drei Revisions-Kollegien hinzu, nämlich im Gefolge der R. D. v. 20. Sept. 1821 (vergl. Magdeburger Amtsbl. 1821. S. 344.) zu Münster für die Bezirke der General-Kommissionen zu Münster und Steudal, in Gemäßheit des Ges. v. 28. April 1823, §. 111. (G. S. 1823. S. 49.) ein Revisions-Kollegium zu Posen, und demnächst, im Gefolge der R. D. v. 13. Sept. 1827. (A. XI. 657. — 3. 41., vergl. Magdeburger Amtsbl. 1827. S. 292.), ein besonderes Revisions-Kollegium zu Magdeburg für den Bezirk der General-Kommission zu Steudal.

standen, während viele mit der Ausbildung der landwirthschaftlichen Zustände im genauesten Zusammenhange stehende Fragen des Privatrechts wiederum größtentheils zum Ressort der Revisions-Kollegien verwiesen waren. Es erschien wünschenswerth, die Entscheidungen in letzter Instanz niemals der vielseitigen Erwägung und Erfahrung eines Richter-Kollegiums zu entziehen.

Aus diesen Gründen wurde durch die W. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden¹⁾ (§. 7), die Auflösung der bisher bestandenen Revisions-Kollegien und die Errichtung eines an deren Stelle zu setzenden „Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen“ für die ganze Monarchie angeordnet.

Es wurde dabei berücksichtigt:

a) daß das Revisions-Kollegium, unbeschadet seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit als Spruch-Kollegium zweiter und letzter Instanz, sich vermöge seiner Stellung zu den Auseinandersetzungs-Behörden und zur höchsten Verwaltungs-Behörde mit den sich fortbildenden staatswirthschaftlichen und landespolizeilichen Maximen in einem fortdauernden lebendigen Zusammenhange erhalte;

b) daß dasselbe als Spruchbehörde zweiter oder letzter Instanz sich nicht bloß für die Streitigkeiten der Partheien in den Auseinandersetzungen, sondern bei weiterer Ausbildung auch in allen anderen Landkultur-Angelegenheiten, beispielsweise für die nach dem Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benützung der Privatflüsse und nach dem Vorstuths-Gd. v. 15. Nov. 1811 dem Ministerium des Innern noch vorbehaltenen Refus-Entscheidungen eigne;

c) daß die vielfache Anschauung praktischer Fälle aus allen Landestheilen in einem Central-Kollegium für die bei den Fortschritten der Landwirthschaft nicht ausbleibende Entwicklung der Landeskultur-Gesetzgebung, besonders aber für die Erhaltung und Fortbildung gleichförmiger allgemeiner Rechtsprinzipien, von großer Wichtigkeit sei;

d) daß dadurch auch für die Verwaltung der Landkultur und Auseinandersetzungs-Angelegenheiten an Einheit, Uebersicht und Kraft, und hierdurch für die Beschleunigung und bessere Bearbeitung der Sachen, damit aber für die Entwicklung der Landkultur überhaupt Gewinn zu erwarten stehe.

Das „Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen“ ist demnächst laut Minist.-Bekanntmachung v. 31. Juli 1845²⁾ mit dem 1. Okt. 1845 in Wirksamkeit getreten. Dasselbe ist den Ministerien des J. und der F. untergeordnet, und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern, die mit der landwirthschaftlichen Gewerbelehre vertraut, und der Mehrzahl nach zum höheren Richteramte qualificirt sein müssen, auch durch Hülfсарbeiter von gleicher Qualifikation verstärkt werden können (§. 8. der W. v. 22. Nov. 1844). Die Mitglieder und Hülfсарbeiter haben entscheidendes Stimmrecht; die Stimme des Vorstehenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag (§. 9. a. a. D.).

Das Revisions-Kollegium ist nur Gerichtshof, und zwar Spruch-Behörde zweiter und beziehungsweise letzter Instanz (in Mühlen-Abblungs-Sachen aber erster und beziehungsweise letzter Instanz)³⁾

1) G. S. 1845. S. 19.

2) Min. Bl. d. i. W. 1845. S. 241. Nr. 244., f. in Bd. I. S. 31—32.

3) Vergl. §. 3. des Mühlen-Abbls. Ges. v. 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 147, f. in Bd. I., Thl. III. Abth. I., Abschn. 1. Kap. 1.)

für alle von den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien erster Instanz entschiedenen oder zum Auseinanderetzungs=Reffort gehörigen, von den Gerichten dahin abgegebenen Streitigkeiten, ohne Ausnahme, es möge sich dabei um Theilnehmungs=Rechte und deren Maaß, um den Abfindungsplan oder um die Art und den Betrag der Entschädigung handeln.

Dagegen sind dem Ministerium des Innern alle bisherigen aus dem Aufsichtsbrechte über die Auseinanderetzungs=Behörden herfließenden Befugnisse verblieben ¹⁾ (§. 14. der B. v. 22. Nov. 1844). In den Fällen, wo gegen die Entscheidungen des Revisions-Kollegiums die Revision oder die Nichtigkeitserbschwerde zugelassen ist ²⁾, gehen solche an das Ober-Tribunal (§§. 21. u. 22. a. a. D.).

Der Geschäftskreis des Revisions-Kollegiums umfaßt:

a) so weit er die Anwendung der Gesetze über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, resp. Servitut-Ablösungen zum Gegenstande hat, alle Landestheile der Monarchie, mit Ausnahme derjenigen des linken Rheinufer's, für welche letztere das Verfahren nach dem G. v. 21. April 1852 ³⁾ stattfindet;

b) in so weit, als dem Revisions-Kollegium nach dem G. v. 28. Jan. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, §. 47. (G. S. 1843 S. 41), der B. v. 9. Jan. 1845, betr. die Einführung dieses Ges. in den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln (G. S. 1845 S. 35), der Wiefen-Ordn. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 §. 28. (G. S. 1846 S. 493), dem Statut der Meliorations-Societät der Bocker Heide v. 24. Juli 1850 §. 11. (G. S. 1850 S. 376), dem Statut für die Meliorations-Societät des Stottau-Thales, Kreises Reidenburg, v. 2. Juni 1852 §. 6. (G. S. 1852 S. 393), dem Statut des Meliorations-Verbandes im Brück-schen Bruche v. 21. Juli 1852 §. 8. (G. S. 1852 S. 520), und den Fischerei=Ordnungen für die Provinz Posen v. 7. März 1845 §. 9. (G. S. 1845 S. 109), so wie für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. März 1845 §. 9. (G. S. 1845 S. 115), die Entscheidung zweiter und letzter Instanz übertragen ist, die ganze Monarchie;

c) in so weit, als dem Revisions-Kollegium nach dem G. v. 2. März 1850, betr. die Ablöf. der Reallasten u., §. 67., die endgültige Entscheidung auf den Rekurs der Mitglieder der Kommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorde übertragen worden ist, die ganze Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

1) Zur Erläuterung ist hierbei zu bemerken, daß sehr bald nach Emanation der B. v. 20. Juni 1817 wegen der Organisation u. zwischen Rekurs=Instanz und Beschwerde=Instanz unterschieden und jene (der Rekurs) zum förmlichen Rechtsmittel ausgebildet wurde. Nach der B. v. 20. Juni 1817 ist unklar, wo Definitiv=Entscheidungen überhaupt stattfinden, und wo nur per decretum, daher auf Beschwerde, vom Ministerium zu entscheiden sei. Es hat sich dies erst allmählig in der Praxis herausgebildet. Jetzt ist, abgesehen von Bagatell=Rekursen, die Appellation das einzige zulässige Rechtsmittel, und auch der frühere Rekurs, wo er förmliches Rechtsmittel war, ist jetzt in das der Appellation an das Revisions-Kollegium übergegangen, welches also immer als Spruch-Kollegium zu entscheiden hat. Die Beschwerde=Instanz in allen übrigen Fällen (die bisherige Befugniß aus dem Aufsichtsbrechte) ist dem Minist. des I. verblieben.

2) Vergl. die R. D. v. 15. März 1834. (G. S. 1834. S. 61, f. in Bd. I. Thl. III.)

3) G. S. 1852. S. 118, f. in Bd. I. Thl. III.

Zu erwähnen ist endlich noch,
d) daß dem Revisions-Kollegium, nach Art. 1. des unterm 31. Sept. 1850 ratificirten Staats-Vertrages v. 11. Sept. 1850 (G. S. 1850 S. 413) auch die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten (deren Leitung und Entscheidung in erster Instanz der General-Kommission für die Provinz Sachsen kompetirt) beigelegt worden ist.

Vierte Abtheilung.

Die Organe der Auseinandersetzungs-Beörden.

1) Die General-Kommissionen und Regierungen bedienen sich zur Ausföhrung der ihnen überwiesenen Auseinandersetzungen in der Regel praktisch ausgebildeter von ihnen zu prüfender und anzustellender Dekonomie-Kommissarien, welche für einzelne Distrikte, Kreise oder Geschäfte ernannt werden. Es bleibt den Auseinandersetzungs-Beörden jedoch vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirter Dekonomie-Kommissarien, mit den Auseinandersetzungen zu beschäftigen, welche dann jedenfalls zu verpflichten sind. (Vergl. W. v. 20. Juni 1817 wegen der Organisation der General-Kommissionen etc., §§. 27. ff. 40. ff., 56. ff., Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, §§. 6. u. 7.).

Die Auseinandersetzungs-Beörden sind aber auch berechtigt, die Leitung der Auseinandersetzungen richterlichen Beamten zu übertragen, welche, sofern ihnen die Qualifikation als ökonomische Sachverständige nicht bewohnt, bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über ökonomische Fragen einen Dekonomie-Kommissarius oder Kreis-Verordneten mit ihrem Gutachten vernehmen müssen. (W. v. 20. Juni 1817 S. 63. ff.).

Es ist den Auseinandersetzungs-Beörden ferner gestattet, denjenigen Landrätthen und Kreis-Verordneten, welche geneigt sind, Aufträge zu übernehmen, die Auseinandersetzung mit Genehmigung des Minist. des I. zu übertragen. (W. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäfts-Betriebes etc., S. 19.).

Endlich sind sie auch für befugt erklärt, mit der Beforgung einzelner zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. (G. v. 2. März 1850 über die Ablös. der Reallasten etc., S. 108., G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung der Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, Art. 15.).

2) Zur Instruktion einzelner Rechtsstreitigkeiten, zur Aufnahme und Vollziehung von Auseinandersetzungs-Rezessen, so wie zur Ertheilung richterlicher Gutachten auf Requisition der Dekonomie-Kommissarien soll, nach §. 61. der W. 20. Juni 1817, für jeden Kreis, oder auch für mehrere Kreise zusammengenommen, von der Auseinandersetzungs-Beörde, im Einverständnisse mit dem Obergerichte des Departements, ein Kreis-Justiz-Kommissarius aus der Zahl der Justizbedienten mit einem beständigen, jedoch widerruflichen, Auftrage versehen werden.

Von der Anstellung der Kreis=Justizkommissarien ist jedoch in neuerer Zeit großentheils Abstand genommen worden, seitdem durch Ausbildung richterlicher Beamten zu Dekonomie-Kommissarien und durch bessere Ausbildungen der Dekonomie-Kommissarien das Bedürfniß richterlicher Hülfe in den Geschäften sich vermindert hat. ¹⁾

3) Zu den Unterbehörden der General-Kommissionen gehören auch die Kreisvermittlungs=Behörden.

a) Vergleichen wurden zuerst für das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wiedervereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Gebiet der Stadt Thorn, so wie der Stadt Danzig durch die für diese Landestheile erlassenen Gesetze v. 8. April 1823, resp. §§. 13. 14. 110. u. §§. 8—11. 13. (G. S. 1823 S. 49 u. 73) zur mehreren Beförderung gütlicher Vereinigungen eingeführt, und aus einem Rittergutbesitzer und einem Freibauern oder einem anderen sachkundigen Manne zusammengesetzt und resp. von den Rittergutbesitzern und Gemeinden eines Kreises selbst gewählt. An diese Behörden hatten sich die Interessenten in ihren Anträgen wegen Auseinandersetzung zuvörderst zu wenden, und die General-Kommissionen durften auf einseitige Anträge nur dann zur Auseinandersetzung schreiten, wenn durch Bescheinigung jener die Erfolglosigkeit des Vergleichsversuchs nachgewiesen war. Da indeß der gehoffte Erfolg gütlicher Einigung sich nicht in der erwarteten Weise bewährte, so wurde durch die R. D. v. 27. Aug. 1831 (G. S. 1831 S. 186) die erwähnte Beschränkung der Wirksamkeit der General-Kommissionen, mit Beibehaltung der Vermittlungs=Behörden, aufgehoben. ²⁾

b) Auch für die vormalß zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch=Hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheile wurden durch die drei für dieselben erlassenen Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und die Ablösung der Realberechtigungen, resp. §§. 121. 97. u. 94. (G. S. 1825 S. 74, 94 u. 112) Kreisvermittlungs=Behörden angeordnet, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen, resp. von den berechtigten und belasteten Grundbesitzern jedes Kreises zu wählenden Personen bestehen und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen sollten. Jeder Provokant konnte sich an diese Behörden wenden, indeß stand dem Gegentheile frei, diese Einwirkung abzulehnen. Die Ablöf. Ordn. für die erwähnten Landestheile v. 13. Juli 1829, §§. 136. u. 137. (G. S. 1829. S. 65) änderte demnächst die Einrichtung, Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Geschäftsführung dieser Kreisvermittlungs=Behörden ab.

c) Demnächst wurde das Institut der Kreisvermittlungs=Behörden für alle zum Reffort der General-Kommissionen gehörige Angelegenheiten allgemein angeordnet durch die W. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes ic. (G. S. 1834 S. 96.)

1) Vergl. das Nähere zu §§. 61. ff. der W. v. 20. Juni 1817.

2) Von diesen Kreis=Vermittlungs=Behörden unterschieden waren die durch die Dekl. v. 10. Juli 1836, (G. S. 1836. S. 204) für die oben erwähnten Landestheile angeordneten Kreis-Kommissionen zur Bestimmung des Normal-Umfanges von Ackernahrungen, welcher zur Erwerbung des Eigenthums derselben durch bäuerliche Wirthe erforderlich war, und zur Bestimmung des ihnen bei der Regulirung zu belassenden Maaßes von Aekern und Wiesen. Diese Kreis-Kommissionen sind mit der durch den §. 1. Nr. 10. 11. u. 19. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 erfolgten Aufhebung des Ges. v. 8. April 1823 und der Dekl. v. 10. Juli 1836, an deren Stelle das auf anderen Grundsätzen beruhende Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 getreten ist, beseitiget worden.

Dies bestimmte der §. 2. a. a. D., indem derselbe zugleich festsetzte, daß die über dies Institut ertheilten neuen Vorschriften an die Stelle der bisherigen (s. oben ad a und b) nur für einzelne Landestheile gegebenen treten sollten.

Die Kreisvermittlungs-Behörden werden (nach §§. 2. ff. der W. v. 30. Juni 1834) aus den zuverlässigen und sachkundigen Kreiseingefessenen in der Zahl von zwei bis sechs Mitgliedern von den Kreisständen, unter Bestätigung der Provinzial-Auseinanderseßungs-Behörde, gewählt. Sie führen ihre Geschäfte unter der Direktion des Kreis-Landrathes und der oberen Leitung der General-Kommissionen (§. 3. a. a. D.). Die Vermittlung durch die Kreisvermittlungs-Behörde kann von jedem Theile abgelehnt werden; wenn aber beide Theile über die Zuziehung derselben einig sind, so steht jeder der beiden Partheien die Wahl eines der dazu ernannten Kreis-Berordneten zu (§. 4. a. a. D.). Kommt durch die Kreisvermittlungs-Behörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzial-Auseinanderseßungs-Behörde zur Prüfung und Bestätigung eingebracht werden (§. 5. a. a. D.).

4) Zu erwähnen ist hier endlich auch noch der Distrikts-Kommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorde, über deren Errichtung, Wahl und Geschäftsführung das Nähere in den §§. 67—72. des Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Real-lasten u., angeordnet worden ist, und welche gleichfalls unter der Leitung der Provinzial-Auseinanderseßungs-Behörden stehen.

Zweiter Theil.

Von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staatsbürger und der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur.

I.

Das Edikt vom 9. Okt. 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. ¹⁾

Schmalz, über Erbbunterthänigkeit. Ein Kommentar über das R. Preuß. Edikt v. 9. Okt. 1807. Berlin. 1808. 8.

Werdermann, unpartheiße Bemerkungen über das Edikt, den erleichterten Besitz betr. dd. Memel, den 9. Okt. 1807. Breslau. 1808. 8. (Vergl. die Recension in Mathis jur. Mon. Schrift, Bd. 5. S. 465.)

Zur Einleitung.

(Umfang der Gültigkeit des Ed. v. 9. Okt. 1807).

Das Ed. v. 9. Okt. 1807 und die in Folge desselben bis zum Jahre 1814 erlassenen Gesetze zur Beförderung der Landes-Kultur, insbesondere das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, sind ursprünglich nur für diejenigen Landestheile ergangen, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Preuß. Monarchie verblieben. Die späteren, für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze haben bisweilen auf jene Edikte oder einzelne Bestimmungen derselben zurückgewiesen und deren Gültigkeit für die betreffenden Landestheile vorausgesetzt. ²⁾ In so weit dies jedoch nicht geschehen ist, grün-

1) Vergl. dasselbe in Bd. I. S. 33—35.

2) So die Einleitung der B. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Erbbunterthänigkeit in dem Kottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen (S. S. 1819. S. 21.). Ebenso setzt der §. 181. der Gemeinheitstheil. D. v. 7. Juni 1821, welche für das ganze Rechtsgebiet des N. E. R. gilt, die Gültigkeit des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept.

det sich die Anwendbarkeit derselben in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, in welchen das N. L. R. gilt, auf die gleichlautend in den betreffenden Publikations-Patenten¹⁾ enthaltene Vorschrift, „daß das N. L. R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen (in den betreffenden Landestheilen) Gesetzeskraft haben solle.“ Dessenungeachtet sind Bedenken darüber entstanden, ob das Gd. v. 9. Okt. 1807 und das Land-Kultur-Gd. v. 14. Sept. 1811 mit dem N. L. R. für eingeführt zu erachten seien, und das Ministerium des Innern hatte sich in dem (an die Königl. Regierungen erlassenen) G. R. v. 3. Jan. 1817 (Annal. Bd. I. S. 1. S. 2. No. 4) dahin ausgesprochen, „daß unter den das N. L. R. und die N. G. D. abändernden, ergänzenden und erläuternden, gesetzlichen Verordnungen, welche (in Gemäßheit der Publ. Patente) mit diesen Gesetzbüchern zugleich in Kraft treten sollten, nur solche Verordnungen zu verstehen seien, die auf das eigentliche Civil- und Criminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben, wogegen die übrigen, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Erbkte, welche die Verfassung oder Verwaltung zum Gegenstande haben, nur auf vorgängige besondere Publikation und nach spezieller Anweisung der betreffenden Ministerien in den mit der Monarchie wiedervereinigten Provinzen und Landestheilen zur Anwendung gebracht werden könnten.“²⁾ Da indeß das N. L. R. nicht bloß Privatrechte bestimmt, sondern auch öffentliches Recht enthält, so entstanden mehrfache Zweifel gegen die Zulänglichkeit dieser Instruktion der Provinzial-Behörden, insbesondere aber bezüglich der Anwendbarkeit des Gd. v. 9. Okt. 1807 und des Land-Kultur-Gd. v. 14. Sept. 1811 in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, indem diese Erbkte größtentheils die Verfassung und Verwaltung zum Gegenstande haben. Dies führte zu einer Berathung des Gegenstandes im Staats-Ministerium, welches unterm 7. Febr. 1818 den Beschluß faßte, „daß die erwähnten Erbkte durch die ergangenen Publ. Patente in die wieder- und neuerworbenen Provinzen, in denen das N. L. R. gilt, für

1811 für alle diese Landestheile voraus, und der §. 29. der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821. S. 81), welche (nach ihrem Eingange) auch für das Herzogthum Sachsen, das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, und die vormalig Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und Fürstl. Schwarzburgischen Ditschaften, emanirt worden, nimmt ebenfalls die Gültigkeit des Land-Kultur-Gd. für die erwähnten Landestheile an.

1) Vergl.: Pat. v. 9. Sept. 1814 wegen Wiedereinführung des N. L. R. und der N. G. D. in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesenen und mit denselben wieder vereinigten Provinzen, §. 1. (G. S. 1814. S. 89); Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des N. L. R. und der N. G. D. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigte Distrikte, den Kulm- und Michelsauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, §. 1. (G. S. 1816. S. 217); Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen, §. 1. (G. S. 1816. S. 225); Pat. v. 15. Nov. 1816 wegen Einführung des N. L. R. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, §. 1. (G. S. 1816. S. 233). W. v. 25. Mai 1818 wegen Einführung des N. L. R. und der N. G. D. in den mit den Preuß. Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ditschaften, §. 2. (G. S. 1818. S. 46); Pat. v. 21. Juni 1825 wegen Einführung des N. L. R. und der N. G. D. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hüden-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, §. 1. (G. S. 1825. S. 153).

2) Hiermit hat sich das Justizministerium in den R. v. 25. Febr. 1817 an das D. L. G. zu Raumburg) und v. 22. März 1817 an das Kammergericht und die D. L. G. zu Frankfurt und Ologau einverstanden erklärt.

eingeführt zu achten, und daß es nur auf die Modifikationen hinsichtlich deren Ausführung ankomme, deren Erörterung den betreffenden Ministerien anheimzugeben sei.“

Nachdem durch spätere Verordnungen die erforderlichen Modifikationen nach Maafgabe der bisherigen Verfassung der verschiedenen Landestheile getroffen worden, haben die Ministerien des Innern und der Finanzen (unterm 16. und 27. Juni 1820) von den bisherigen Bedenken gegen die Anwendbarkeit der erwähnten Erkte in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, für welche das A. L. R. eingeführt ist, Abstand genommen und das Justiz-Ministerium hat sich (nach einem an die Reg. zu Frankfurt erlassenen R. der Min. des I. u. der F. v. 22. Dec. 1829) mit der Praxis der Gerichte einverstanden erklärt, nach welcher von denselben angenommen werde, daß die das A. L. R. abändernden Vorschriften des Land-Kultur-Erkts mit jenem zugleich eingeführt seien. Dies hat auch unter Bezugnahme auf eine R. D. v. 20. Mai 1830, welche erklärte, daß das erwähnte Ed. als im Herzogthum Sachsen eingeführt zu erachten sei, das R. der Min. des I. und der F. v. 29. Febr. 1832 (an die Reg. zu Potsdam) ¹⁾ nochmals ausgesprochen, und in gleichem Sinne hat das Justiz-Ministerium unterm 27. Jan. und 13. April 1832 ²⁾ bezüglich der vormalig zum Königreiche Westphalen gehörigen und der übrigen Landestheile jenseits der Elbe, wo das A. L. R. eingeführt ist, an die D. L. Gerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster und Arnsherg reskribirt.

Es sind hiernach das Ed. v. 9. Okt. 1807 und das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, nebst deren Ergänzungen und Deklarationen, in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, für welche das A. L. R. gilt, als geltend zu erachten, in sofern deren Bestimmungen nicht durch spätere Verordnungen aufgehoben oder abgeändert sind, oder deren Anwendbarkeit gesetzlich besonders ausgeschlossen worden ist.

Zum §. 1. (Freiheit des Güterverkehrs.)

I. Zum Alinea 1.

1) Durch die Bestimmungen des Alinea 1. dieses Paragraphen sind alle diejenigen Beschränkungen für aufgehoben zu erachten, welche das A. L. R. in Tchl. II. Tit. 7. §§. 14—16. bezüglich der Erwerbung bäuerlicher Grundstücke Seitens der Gutsherrschaften ³⁾, in Tchl. II. Tit. 8. §§. 78—85. bezüglich der Erwerbung und Zusammenziehung städtischer Grundstücke, und in Tchl. II. Tit. 9. §§. 37—75. bezüglich des Besitzes und Erwerbes adlicher Güter angeordnet hatte.

2) Das A. L. R. enthält in Tchl. II. Tit. 9. §. 39. die Bestimmung, daß es in Betreff der Frage, in wiefern zum Besitze adlicher Güter außer dem Adel auch noch das Indigenat erfordert werde, bei den Provinzial-Verfassungen bewenden solle.

Daß dies in einigen Provinzen bestandene Indigenat oder Inkolat in Betreff der Inländer für aufgehoben zu erachten sei, folgt daraus, daß der §. 1. des Ed. allen Staatsbürgern bürgerlichen Standes eben dieselben Rechte auf den Besiz von Rittergütern giebt, welche bis dahin nur der Adel hatte. In dem R. der Min. des I. und der F. v. 15. März

1) Vergl. dies R. beim Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, s. in Bd. I. S. 98.

2) Vergl. ebendaf. S. 98.

3) Vergl. hierüber die §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, s. in Bd. I. S. 35 ff.

1809 (No. 1.)¹⁾, so wie in der K. D. v. 28. März 1809 und dem C. R. der Min. des F. und der J. v. 4. April 1809²⁾, ist dies auch ausdrücklich und mit dem Bemerkten anerkannt, daß demnach in Zukunft die Entrichtung von Inkolatsgebühren und Chargengeldern fortzufalle.

3) Daß auch in den mit der Monarchie vereinigten vormal's Königl. Sächsischen Landestheilen durch die mit dem A. R. R. erfolgte Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 alle daselbst früher auf Grund Sächsischer Gesetze bestandenen Beschränkungen der Bauern bei Erwerbung von Allodial-Mittergütern, und der Mittergutsbesitzer, so wie der Personen von Adel, so wie der Bewohner der Städte bei dem Erwerbe von Bauergütern, weggefallen seien, folgt schon daraus, daß jene älteren beschränkenden Vorschriften, als allgemeine Sächsische Gesetze, durch die §§. 1. und 3. des Publik. Pat. v. 15. Nov. 1816 (G. S. 1816 S. 233) für außer Kraft gesetzt zu erachten sind. Es ist indeß in dem §. 4. des erwähnten Publik. Pat. die ausdrückliche Vorschrift enthalten, daß es in Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen bis auf Weiteres verbleiben solle, und daher war anzunehmen, daß in Betreff des Erwerbs von Lehn-Mittergütern die in den Lehnsgesetzen und der Lehnverfassung der genannten Landestheile gegründete Anordnung, daß Personen bäuerlichen Standes weder Lehn-Mittergüter erwerben, noch Mittelehnschaft daran erlangen können, noch fortbestehe.

Auch diese Beschränkung ist indeß, unter Anerkennung des Grundsatzes, daß durch die mit dem A. R. R. erfolgte Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 die früheren Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung von Allodialgütern ohne allen Unterschied beseitigt worden, durch die K. D. v. 7. Febr. 1845³⁾ aufgehoben.

4) Mit der im §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807 ausgesprochenen Aufhebung aller bisherigen Beschränkungen der Freiheit des Güterverkehrs steht die Bestimmung des §. 1. des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 im Einklange, wonach alle aus der bisherigen Verfassung entspringenden Beschränkungen des Grundeigenthums aufgehoben sein sollen und jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme für befugt erklärt ist, über seine Grundstücke frei zu verfügen, in sofern nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dessenungeachtet bestehen auch nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung noch verschiedene Einschränkungen in Bezug auf die Befugniß zum Gütererwerb. Es sind dies folgende:

a) In Hinsicht der Ausländer.

α) Daß den Ausländern in keiner Provinz der Erwerb eines Ritterguts oder Domainen-Vorwerks ohne Spezial-Konzession des Min. des J. zu gestatten, bestimmt die K. D. v. 28. März 1809.⁴⁾ In dieser und in den C. R. v. 4. April 1809⁵⁾ und v. 15. März 1809 (No. 2.)⁶⁾ sind zugleich die näheren Instruktionen in Betreff der Nachsuchung und Ertheilung dieser Konzessionen, insbesondere über das Erforderliche der Ableistung des Unterthaneneides und der Verhältnisse fürstlicher Personen, die sich außer Landes aufhalten, in dieser Beziehung, ertheilt worden.

1) Vergl. zum Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 35 ff.

2) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 46.

3) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 50.

4) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 46—47.

5) a. a. D., S. 46.

6) a. a. D., S. 35.

Da indeß die Deutsche Bundes-Akte im Art. 18. No. 1¹⁾ die Bestimmung enthält, „daß den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten das Recht zugesichert sein solle, Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen“, so entstand der Zweifel, ob hierdurch die R. D. v. 28. März 1809 außer Kraft getreten sei? Das R. des Just. Min. v. 12. Sept. 1816²⁾ erklärte indeß, im Einverständniß mit dem Min. des J. und der ausw. Ang., daß diese Frage zu verneinen sei und daß auch jetzt noch Ausländer zur Erwerbung eines adlichen Gutes der Einwilligung des Min. des J. bedürfen.³⁾

β) Ausnahmen von der hiernach geltenden Regel der Nothwendigkeit einer Konzession finden statt:

αα) wenn ein Ausländer ein Rittergut ererbt, solches aber sofort wieder verkauft, (R. des Min. des J. v. 30. Juli 1840⁴⁾);

ββ) in Betreff solcher Ausländer, die durch Heirath die Administration, nicht aber zugleich das Eigenthum von Grundstücken erworben haben. (R. des Min. des J. v. 28. Nov. 1817)⁵⁾.

γ) Ueber die Nothwendigkeit der Ableistung des Schuldungseides Seitens der Ausländer vor der Ertheilung der Konzession zum Erwerb eines Rittergutes disponirt das R. des Min. des J. v. 14. März 1837.⁶⁾

b) In Betreff gewisser Korporationen und juristischer Personen.

α) Das A. R. R. ertheilt in Th. II. Tit. 6. §§. 83. und 84. die Bestimmung, daß Korporationen und Gemeinden ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde⁷⁾ unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden können, und daß dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen nichtig sind.

β) Was insbesondere die Stadtgemeinden betrifft, so enthielt die St. D. v. 19. Nov. 1808 keine Vorschriften darüber, ob dieselben ohne Genehmigung der Aufsichts-Behörde Grundstücke erwerben dürften. Das Min. des J. hat sich indeß in den R. v. 13. Jan. 1827 (A. XI. 136), 29. März 1832 (A. XVI. 129) und 8. Okt. 1832 (A. XVI. 951)⁸⁾ dahin ausgesprochen, daß es aus landespolizeilichen Rücksichten dieser Genehmigung bedürfe.⁹⁾

1) G. S. 1818. Anh. S. 153.

2) Vergl. zum §. 1. das Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 47.

3) Auch das Just. Min. R. v. 13. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 583, Gräff, Bd. 9. S. 56) spricht (ohne nähere Begründung) aus, daß Ausländern ohne eine Special-Konzession des Min. des J. nicht gestattet sei, ein adliches Gut in Preuß. Landen zu erwerben.

4) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 49—50.

5) a. a. D., S. 47.

6) a. a. D., S. 49.

7) Das R. des Min. des J. v. 4. Okt. 1826. (A. X. 1070.) nimmt an, daß unter der: „vorgesetzten Behörde“ im Sinne des §. 83. a. a. D. nicht die Ministerien, sondern die zunächst vorgesetzte Behörde, folglich die Regierungen, gemeint seien, vorbehaltlich des Rechtes der Ministerien, einzelne Fälle unmittelbar zu ihrer Kognition zu ziehen.

8) Vergl. diese R. in v. Könne's Städte-Ordn. Breslau, 1843. S. 551 bis 553.

9) In Betreff der Veräußerung von städtischen Gemeinde-Grundstücken, vergl. §. 189. der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 nebst Dekl. dazu v. 4. Juli

Die revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831 erforderte dagegen (im §. 120.) ausdrücklich, außer dem Einverständnis des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, die Genehmigung der Regierung.

Die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 endlich enthält keine Beschränkung in Betreff des Erwerbs von Grundstücken.

Die Rheinische Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 schreibt im §. 94. (G. S. 1845 S. 314) die Nothwendigkeit der Genehmigung der Regierung vor.

Hiernach muß die Frage der Nothwendigkeit höherer Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken Seitens der Stadtgemeinden verschieden beantwortet werden, je nachdem für die betr. Stadtgemeinde die ältere oder die neuere Städte-Ordnung, oder die Rheinische Gemeinde-Ordnung von 1845 oder die Gemeinde-Ordnung von 1850 als gültig zu erachten.¹⁾

y) Hinsichts der Dorfgemeinden enthält das N. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 33. die Vorschrift, daß dieselben ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit keine unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen dürfen, und das Min. des J. u. d. P. hat in dem R. v. 29. März 1832 (N. XVI. 129) ausgesprochen, daß diese Bestimmung noch fernerhin als gültig zu erachten sei, wobei dasselbe zugleich bemerkt hat, daß kein Grund vorhanden sei, statt der Gutsobrigkeiten, welchen das N. L. R., des landesherrlichen Oberaufsichts-Rechts unbeschadet, die Genehmigung solcher Geschäfte beilege, und die auch nach Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht aufgehört hätten, die Polizei in den zu ihren Gütern gehörigen Ortschaften auszuüben, und die Aufsicht über das Kommunalwesen zu führen, jedesmal durch die Landes-Polizei-Behörde ertheilen zu lassen.²⁾ — Da die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 keine Einschränkungen bezüglich des Erwerbs von Grundstücken festsetzt, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß da, wo solche in Kraft getreten ist, die erwähnte landrechtliche Bestimmung nicht mehr für praktisch gültig anzusehen ist. Was aber diejenigen Landgemeinden be-

1832 (G. S. 1832. S. 190) und den erläuternden Min. Reftr. in v. Rönne's Städte-Ordn., S. 548—551, desgl. revid. St. D. v. 17. März 1831. §. 117., f. v. Rönne's St. D., S. 677, und Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850. §§. 45. u. 108. (f. v. Rönne's Gem. Ordn. v. 1850. Brandenburg a. d. S., 1850. S. 160 ff. u. S. 216 ff.); desgl. Gem. Ordn. für die Landgemeinden in Westphalen v. 31. Okt. 1841. §§. 91—93. (G. S. 1841. S. 313 ff.) und Rheinische Gem. Ordn. v. 23. Juli 1845. §. 95. (G. S. 1845. S. 546.)

1) Ueber den Erwerb von Grund-Eigenthum Seitens inländischer Gemeinden im Auslande vergl. das R. des Min. des J. u. d. P. v. 31. Jan. 1842. (Min. Bl. d. i. W. 1842. S. 59. Nr. 82, f. in v. Rönne's Städte-Ordn., S. 553.)

2) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 30. Nov. 1836 an die Reg. zu Potsdam nimmt an, daß in Fällen, wo die Guts herrschaft selbst mit der Gemeinde über Akquisitionen oder Veräußerungen von Grundstücken kontrahirt, die Genehmigung ex §§. 33. u. 35. N. L. R. II. 7. von der betr. Regierung zu ertheilen sei. (N. XX. 940.)

Das R. der Min. d. J. u. d. P. und der Abth. II. des R. Haus-Min. v. 22. Juli 1840 führte aus, daß in Gemeinden, wo das Dominium die Patrimonial-Gerichtsbarkeit habe, der Guts herrschaft; in Staats-Domänen demjenigen Beamten, welchen der Fiskus als Guts herr mit Ausübung seiner diesfälligen Rechte und Pflichten beauftragt habe; wo aber dem Guts herrn keine Gerichtsbarkeit zustehe, dem Landrathe die Prüfung und Genehmigung in Fällen des N. L. R. II. 7. §§. 34. u. 35. (Pachtungen, Veräußerungen und Veräußerungen) zusehe. (Min. Bl. d. i. W. 1840. S. 285.) Dieser Grundsatz trifft aber auch in den Fällen des §. 33. a. a. D. (Erwerb von Grundstücken) zu.

trifft, wo die Gemeinde-Ordnung von 1850 noch nicht zur Einführung gelangt ist, so ist für diejenigen Gemeinden, wo die Westphälische Gemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841 gilt, im §. 94. der letzteren (G. S. 1841 S. 314), und für die Gemeinden in der Rheinprovinz durch den §. 97. der Rheinischen Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 547) die Nothwendigkeit der Genehmigung der Regierung zum Ankauf von Grundstücken unbedingt vorgeschrieben, und diese Vorschriften müssen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, für diejenigen Landgemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz als vorläufig fortbestehend angesehen werden, wo die Gemeinde-Ordnung von 1850 noch nicht in Kraft getreten ist. Für die Landgemeinden der östlichen Provinzen dagegen, welche unter der Herrschaft des A. L. R. stehen, muß bis zur Einführung der neuen Gemeinde-Ordn. die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 33. als in Kraft stehend erachtet werden. ¹⁾

Insbefondere den Erwerb von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder betreffend, so ist darüber die R. D. v. 25. Jan. 1831 (G. S. S. 5) ergangen ²⁾, welche festgesetzt hat, daß es dabei jedesmal der vorgängigen Prüfung und Genehmigung der betr. Provinzial-Regierung bedürfen und daß bis dahin das Geschäft keine Rechtsgültigkeit haben soll. Die nähere Instruktion für die Regierungen hierüber ist in dem R. v. 18. Dec. 1832 ³⁾ ertheilt worden.

d) Hinsichts der Erwerbung von Grundeigenthum Seitens der Innungen und Zünfte, welche nach §. 191. des A. L. R. Th. II. Tit. 8. und §. 101. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 die Rechte der privilegierten Korporationen haben, disponirt das A. L. R. a. a. D. §§. 83. und 211., daß es dazu der Genehmigung des Magistrats bedarf. Das R. des Justizmin. vom 23. Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. B. 1841 S. 272 und Just. Min. Bl. 1841 S. 343) hat ausdrücklich erläutert, daß unter der im §. 83. des A. L. R. a. a. D. erwähnten: „vorgesezten Behörde“ die zunächst vorgesezte Behörde der Korporation zu verstehen sei, weshalb für Zünfte die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich sei. ⁴⁾

e) Ueber den Erwerb von Grundeigenthum für Korporationen oder juristische Personen des Auslandes disponirt das G. v. 4. Mai 1846 (G. S., S. 235), welches dazu die landesherrliche Genehmigung bei Strafe der Nichtigkeit erfordert. ⁵⁾

f) Die landschaftlichen Kredit-Direktionen bedürfen zur Erwerbung von Grundstücken der Einwilligung des Ministers des Innern. (R. v. 21. Jan. 1817, Jahrb. Bd. 9. S. 8, Gräff Bd. 1. S. 184).

1) Ob indeß die früheren Guts-Obrigkeiten noch jetzt die kompetente Aufsichtsbehörde sind, ist mindestens in Zweifel zu ziehen, da der Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850, (G. S. 1850. S. 22), die Gerichtsherrlichkeit, die gutherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt für aufgehoben erklärt, und der Art. 114. a. a. D. bestimmt hat, daß es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung nur bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung verbleiben sollen, wodurch also mit der Publikation der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 jede Kompetenz der Guts herrschaften zur Beaufsichtigung der Gemeinden aufgehört hat. Die Prüfung und Ertheilung der Genehmigung wird daher als auf die Königl. Regierungen übergegangen zu erachten sein.

2) Vergl. zum §. 1. des Gb. v. 9. Okt. 1807, in Bd. I. S. 50.

3) Vergl. ebendaf. S. 50.

4) Vergl. v. Könnig's Gewerbe-Polizei des Preuß. Staates, Bd. 2. S. 647.

5) Vergl. ebendaf. S. 52.

η) In Betreff der Berechtigung des Fiskus zum Ankaufe von Grundstücken sind ergangen:

αα) R. v. 4. April 1838, daß der Fin. Minister für den Fiskus Grundstücke ohne Allerhöchste Ermächtigung ankaufen darf. (Jahrb. Bd. 51. S. 371, Gräff Bd. 12. S. 81).

ββ) R. D. v. 21. Febr. 1845 (mitgetheilt durch G. R. v. 17. März 1845), daß bei Ankäufen von Grundstücken Seitens des Fiskus ein von dem betreff. Verwaltungs=Chef in beweisender Form genehmigter Kaufvertrag zur Berichtigung des Besitztittels genügt, ohne daß es der Vorlegung einer den Ankauf genehmigenden besonderen Ordre bedarf. (Just. Min. Bl. 1845 S. 70).

θ) Hinsichts der Kirchen=Gesellschaften, geistlichen Gesellschaften, öffentlichen Schulanstalten und Gymnasien, Universitäten und Armenanstalten vergl. die Vorschriften des N. L. R. II. 11. §§. 193., 194., 219. ff., 948—952., II. 12. §§. 19., 20., 54., 57., 58. u. 67., II. 19. §§. 42. u. 43., desgl. G. v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und geistl. Gesellschaften, sowie an andere Anstalten und Korporationen. ¹⁾ (G. S. 1833 S. 49).

c) In Hinsicht gewisser Kategorien von Beamten.

α) Die Mitglieder der Provinzial=Domainen=Verwaltung sollen ohne Konsens der oberen Domainen=Verwaltung keine Domainen=Grundstücke in ihrer Provinz erwerben dürfen. (Königl. Befehl v. 29. Febr. 1812, G. S. 1812 S. 16). ²⁾

β) Die Offizianten der Domainen=Ämter sollen in der Regel von den Erbpächtern der Domainen=Grundstücke ihrer Ämter ausgeschlossen sein; ebenso Forstbediente nicht solche mit Holz= oder Hütungs=Gerechtfamen oder anderen Servituten verbundene Grundstücke in der Gegend ihres Wohnorts erwerben, welche an den Forst gränzen, bei der sie angestellt sind. (R. v. 10. Juli 1810, Mathis Bd. 9. S. 234, u. Rabe Bd. 10. S. 377, G. R. v. 15. Mai 1798, N. C. C. Tom. X. S. 1627 u. Rabe Bd. 5. S. 112, und R. D. v. 5. Sept. 1821, G. S. 1821 S. 158). ³⁾

γ) Dasselbe gilt von Berg=Offizianten in Betreff der Erwerbung von Bergwerks=Antheilen (R. D. v. 20. Jan. 1806 u. v. 2. Nov. 1808, f. Erfurter Amtsbl. 1817 S. 237 u. 238). ⁴⁾

δ) In Betreff der Einschränkungen der in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bei der Erwerbung von Grundstücken, vergl. die Vorschriften des N. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 27—34. und B. v. 18. März 1811. (G. S. 1812 S. 5).

ε) Zu erwähnen ist hier auch noch der Beschränkung, daß ein Arzt in der Regel keine Apotheke akquiriren darf (N. L. R. II. 8. §. 468), und daß der Erwerb und Besitz der Apotheken im Allgemeinen mehrfachen

1) Vergl. dies G. nebst dessen Deklarationen in Gräff's 1c. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg. Bd. 4. S. 541—543, zum N. L. R. II. 11. §§. 197—216.

2) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, f. Bd. I. S. 52.

3) Vergl. ebendaf. S. 52—53. Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung der Genehmigung der betr. Regierung zu Grundstücks=Erwerbungen Seitens der Domainen=Ämterbeamten von Einlässen ihres Administrations=Bezirktes, und bei Ertheilung von Grundstücken aus Substantationen, in ihrem Amts=Bezirkte, vergl. die R. des Min. des R. Hauses v. 18. Jan. 1837. (Art. XXI. 28.) u. v. 4. Dec. 1837. (Art. XXI. 891.)

4) Vergl. in Gräff's 1c. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg. Bd. 5. S. 289 zum N. L. R. II. 16. §§. 137—140.

gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. (Vergl. das Nähere hierüber in v. Rönne u. Simon Medizinal = Wesen des Preuß. Staates, Breslau 1844, Bd. 1. S. 617—650).

f) In Betreff der Erwerbunsfähigkeit der Mönche und Nonnen, welche das Klostergebäude abgelegt haben, vergl. das N. R. II. 11. §§. 1199. 1200.

II. Zum Alinea 2.

Das Ed. verweist in Ansehung der Fähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen durch Religionsbegriffe verhindert werden, zur Erwerbung von Grundstücken auf die ergangenen besonderen Gesetze.

Die betreff. gesetzlichen Vorschriften, welche Beschränkungen in dieser Richtung enthalten, beziehen sich auf die Juden, Mennoniten und Quäcker.

1) Die Juden betreffend, so war deren Erwerbunsfähigkeit unbeweglichen Eigenthums früher nach der Verschiedenheit ihrer sonstigen bürgerlichen Stellung und ihres Wohnsitzes verschieden bestimmt.

a) Nach dem Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, welches indeß nur in den zur Zeit der Emanation desselben zum Preuß. Staate gehörigen Territorien Gesetzeskraft erlangt hat, sind die Juden, welche demzufolge das Staatsbürgerrecht erworben haben, gleich den christlichen Einwohnern zum Erwerbe von Grundstücken jeder Art, welche in jenen Landestheilen belegen sind, für befugt erklärt; wogegen sich diese Berechtigung auf Grundstücke in den später hinzugekommenen Territorien nicht erstrecken sollte. ¹⁾

b) Im Großherzogthum Posen sollten nach der W. v. 11. Juni 1833 §§. 20. und 25. ²⁾ nur diejenigen Juden die unbedingte Befähigung zum Erwerb von unbeweglichem Eigenthum haben, welche von der Staatsregierung mit einem Naturalisations = Patente versehen sind.

c) In der Rheinprovinz und in denjenigen Landestheilen, welche früher zum Königreiche Westphalen gehört haben, hatte die Französische Gesetzgebung jede Beschränkung der Erwerbunsfähigkeit der Juden aufgehoben, wobei es nach der Okkupation belassen worden ist.

d) Im Uebrigen ist durch die R. D. v. 8. Aug. 1830 ³⁾ angeordnet worden, daß es in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen bei den bisherigen über den Gegenstand dort geltenden Gesetzen bewenden solle.

Demzufolge aber waren die Juden

a) im Kulmer und Michelauer Kreise und in der Stadt Thorn nebst deren Gebiete, welche vormalß zum Herzogthum Warschau gehörten, zum Erwerbe von Landgütern gänzlich unfähig, zum Erwerbe städtischer Grundstücke aber nur dann berechtigt, wenn sie den Besitz eines Vermögens von 40000 Poln. Gulden nachwiesen, der Deutschen, Polnischen oder Französischen Sprache mächtig sind, ihre Kinder vom sechsten Jahre ab zur Schule halten, sich keiner äußeren unterscheidenden Abzeichen bedienen, und zu dem Grundstücke sich ein christlicher Käufer nicht findet. ⁴⁾

1) Vergl. §§. 7. u. 11. des Ed. v. 11. 1812. (G. S. 1812. S. 17), R. v. 31. Juli 1821. (N. V. 590.), R. v. 24. Aug., 3. u. 10. Nov. 1826. (N. X. 781. 1083.), R. D. v. 8. Aug. 1830. (G. S. 1830. S. 116.)

2) G. S. 1833. S. 66.

3) G. S. 1830. S. 116.

4) Dekrete v. 19. Nov. 1808 u. 23. Febr. 1810 (in Laube's Ges. Samml.) u. N. des Min. des J. dd. Warschau, d. 13. April 1813.

β) Diejenigen Juden, welche vor Emanation des Gesetzes v. 8. Aug. 1830 sich in der Stadt Danzig niedergelassen haben oder anfassig gewesen, und für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen behandelt worden, sollten zum Grunderwerb in Danzig befugt und berechtigt sein, sich auch in die anderen Provinzen, in welchen das Ed. v. 11. März 1812 gilt, überzusiedeln; dagegen sollten die städtischen Behörden daselbst befugt sein, anderen Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern; Juden, die dasselbe nicht besaßen, durften sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen.¹⁾

γ) In den vormalig Sächsischen Provinzen, sowie in der Lausitz waren die Juden zum Erwerb von Grundeigenthum unfähig.²⁾

δ) In den von Hessen-Darmstadt und Nassau erworbenen Landestheilen, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen durften sie Grundeigenthum mit Genehmigung der Regierung; städtische Grundstücke in den gedachten Ländern schon mit Genehmigung der städtischen Verwaltungs-Behörden erwerben.³⁾

ε) In Betreff der Kreise Baderborn, Büren, Warburg und Hörter hatte die K. O. v. 20. Sept. 1836⁴⁾ bestimmt, daß Juden zum Erwerbe bäuerlicher Grundstücke nur unter der Bedingung zuzulassen, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften.⁵⁾

Die vorstehend erwähnten, bis dahin noch bestandenen Beschränkungen der Juden im Erwerbe unbeweglichen Eigenthums sind indeß aufgehoben worden durch den §. 1. des Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden⁶⁾, indem hierdurch bestimmt wurde, daß die Juden im ganzen Staate den christlichen Unterthanen gleichgestellt sein sollten, insoweit nicht das G. v. 23. Juli 1847 ausdrückliche Ausnahmen macht, welches bezüglich des Erwerbs von Grundeigenthum nicht geschehen ist, mit Ausnahme der nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen, welche nach §. 33. Nr. 2. a. a. D. das städtische Bürgerrecht nicht erwerben durften, woraus auf deren fortgesetzte Unfähigkeit zum Erwerbe städtischer Grundstücke zu folgern.

Da die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 4. die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze, und im Art. 12. bestimmt hat, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein soll, so muß auch die letzterwähnte Beschränkung als beseitigt erachtet werden.⁷⁾

2) Die Mennoniten betreffend, so sind hinsichtlich derselben zunächst nur für diejenigen in der Provinz Preußen gesetzliche Bestimmungen über deren Grunderwerb ergangen.

1) K. O. v. 25. April 1832. (v. Kampß Jahrb. Bd. 44. S. 65.)

2) Vergl. v. Köhne u. Simon, die Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, S. 344, 351.

3) Vergl. v. Köhne u. Simon a. a. D., S. 359, 362 u. 358, f. auch Koch, die Juden im Preuß. Staate, 1833. S. 222 ff.

4) G. S. 1836. S. 248.

5) Vergl. die diesen Grundsatz modificirende K. O. v. 5. Jan. 1839 (G. S. 1839. S. 73.). Vergl. v. Köhne u. Simon a. a. D., S. 388—389.

6) G. S. 1847. S. 263.

7) Das G. N. des Min. des J. v. 8. Mai 1848. (Min. Bl. d. i. W. 1848. S. 149) hat auch ausdrücklich anerkannt, daß die bisherige Untercheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden als bereits durch den §. 5. des G. v. 6. April 1848, (G. S. 1848. S. 88), beseitigt zu erachten und demnach die hierauf bezüglichen Vorschriften des Ges. v. 23. Juli 1847. §§. 24—33. als gültig nicht mehr anzusehen seien.

Das Ed. v. 30. Juli 1789 ¹⁾ und die Deklar. v. 17. Dec. 1801 §§. 1 — 7. ²⁾ setzen fest, daß diejenigen Mennoniten, welche es mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vereinigen können, Kriegsdienste zu leisten, kein anderes Grundeigenthum erwerben dürfen, als solches, welches sich bisher im rechtmäßigen Besitze eines Mennoniten befunden hat, wogegen diejenigen Mennoniten, welche sich der Militairpflicht unterwerfen, von jeder desfallsigen Einschränkung befreit sein sollen.

Durch die K. D. v. 24. Nov. 1803 ³⁾ wurde festgesetzt, daß sorgfältig darauf zu halten, daß keine mehreren Grundstücke, als gegenwärtig (am 24. Nov. 1803) in den Händen der Mennoniten sich befänden, von Mennoniten ohne Uebernahme der Kantonspflicht erworben würden. ⁴⁾

Zu bemerken ist hierbei noch:

a) daß, nach dem A. des Min. des J. v. 28. April 1824 ⁵⁾, die oben erwähnten Gesetze wegen der Mennoniten, als mit dem A. L. R. für eingeführt in den neuen Distrikten Westpreußens anerkannt worden sind;

b) daß, nach den, durch das A. des Justizmin. v. 11. Dec. 1843 mitgetheilten, K. Ordres v. 9. Juli 1840 und v. 9. Nov. 1843 ⁶⁾, die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Kulm- und Michelauschen Kreise nach denselben Bestimmungen, jedoch unter der Maafgabe zu beurtheilen sind, daß diejenigen Grundstücke, welche die betreff. Mennoniten unter der Herrschaft des Freistaates Danzig oder des Herzogthums Warschau nach den Gesetzen derselben eigenthümlich, emphyteutisch, erbzinslich u. erworben und bei ihrem Uebergange in den Preuß. Staatsverband noch besessen haben, mit den Beschränkungen der diesseitigen Gesetze in ihrem Besitze verbleiben. Zugleich ist durch die allegirte K. D. v. 9. Nov. 1843 verordnet, daß solche Grundstücke, welche während des Bestehens des Freistaates Danzig oder der Vereinigung des genannten Kreises mit dem Herzogthume Warschau aus dem Besitze der Mennoniten herausgegangen sind, von Mennoniten nicht wieder erworben werden dürfen.

Demnächst erging für die Rheinprovinz und die Provinzen Westphalen und Brandenburg die K. D. v. 16. Mai 1830 ⁷⁾, welche bestimmte, daß die den Kriegsdienst verweigernden Mennoniten von der Befugniß auszuschließen, andere Grundstücke, als solche, „die sich schon bei Publikation dieses Gesetzes im Besitze einer mennonitischen Familie befanden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft“, zu erwerben. Das Grundstück eines Mennoniten, welcher sich entschlossen, die Militairpflicht zu erfüllen, kann daher von einem Mennoniten, welcher dieselbe verweigert, nicht erworben werden; nur ausnahmsweise ist es den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter als Grundbesitzer die Militairpflicht übernommen haben, gestattet,

1) N. C. C. Tom. VIII. S. 2541. Rabe, Bd. I. Abth. 7. S. 780, f. in Bd. I. S. 53.

2) N. C. C. Tom XI. S. 1277, Rabe, Bd. 6. S. 686), f. in Bd. I. S. 54.

3) Rabe, Bd. 7. S. 529, f. in Bd. I. S. 55. — Die K. D. v. 25. Febr. 1824. (A. VIII. 189.) gestattet die Parzellirung des mennonitischen Grundbesitzes gleich der jedes andern freien Eigenthums, (f. in Bd. I. S. 55.).

4) In Betreff der mennonitischen Emphyteuten, vergl. die K. D. v. 13. Febr. 1825. (A. IX. S. 154 u. Bergius Ges. Samml., S. 134.)

5) A. VIII. 475.

6) Just. Min. Bl. 1843. S. 302, Centralbl. für Pr. Jurist. 1840. S. 962, f. in Bd. I. S. 57.

7) G. S. 1830. S. 82, f. in Bd. I. S. 55—56.

bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Kriegsdienste zu erlangen und den vermög. Erbrecht. ihnen zugefallenen mennonitischen Grundbesitz zu erwerben; sie sind aber verpflichtet, sich desjenigen Grundbesitzes zu entäußern, welchen sie oder ihre Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind.¹⁾

In Beziehung auf die übrigen Landestheile sind hinsichtlich der Erwerb-sfähigkeit der Mennoniten für Grund und Boden keine besondere Bestimmungen ergangen; dergleichen waren auch in Ermangelung von Mitgliedern dieser Sekte nicht erforderlich.

3) Hinsichts der Quäcker und Separatisten, welche die Leistung der Militairpflicht verweigern, gelten, nach der allegirten R. D. v. 16. Mai 1830 §. 6., dieselben Bestimmungen, wie in Betreff der Mennoniten.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß nach §. 4. Litt. b. der R. D. v. 16. Mai 1830 die zum Grunderwerb nicht berechtigten Mennoniten verpflichtet sind, sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen sie oder ihre Vorfahren nur in Folge der Uebernahme der Militairpflicht zu erwerben befugt gewesen sind, und daß sie hierzu durch die Verwaltungs-Behörde erforderlichen Falls gerichtlich angehalten werden sollen.

In Betreff der oben erwähnten Beschränkungen der Mennoniten (und Quäcker) bezüglich des Erwerbs von Grund-Eigenthum ist es für zweifelhaft erachtet worden, ob dieselben als durch die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 beseitigt anzusehen seien, da die letztere im Art. 4. den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und im Art. 12. das Prinzip ausdrückt, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein soll.

Das Ministerium des J. hat sich in dem R. v. 11. Juni 1852²⁾ dahin ausgesprochen, daß die Frage zu verneinen sei. Dasselbe geht davon aus, daß die Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Wehrpflicht nichts Neues festsetze, sondern nur die betreff. Bestimmungen des Ges. v. 3. Sept. 1814 wiederhole.³⁾ Die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht beruhe auf einem Spezial-Privilegium, welches durch das erwähnte Gesetz nicht berührt und durch die Verfass. Urkunde (Art. 34.) eher noch bestätigt werde. Ebenso seien die Verhältnisse der Mennoniten hinsichtlich des Erwerbs von Grund-Eigenthum durch Spezial-Gesetze und Spezial-Privilegien regulirt, auf welche der allgemeine Satz des Art. 12. der Verfass. Urkunde um so weniger Anwendung finden könne, als dieser Art. zugleich voraussetze, daß auch die Pflichten der Staatsbürger gleiche seien. Mennoniten, die diesen Pflichten nicht nachkommen, müßten auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen unterworfen bleiben, während umgekehrt Mennoniten, welche die Wehrpflicht leisten, nach jenen älteren Gesetzen auch den Beschränkungen in Ansehung des Erwerbs der sogen. nicht mennonitischen Grundstücke unterworfen bleiben müßten.

Das Richtige ist offenbar, daß nach Art. 12. der Verfass. Urkunde auch Mennoniten ohne Unterschied Grund-Eigenthum erwerben können; dagegen aber auch (nach dem dritten Satze dieses Art., welcher lautet: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen“), verbunden sind, Kriegs-

1) Vergl. §§. 2. u. 4. der R. D. v. 16. Mai 1830.

2) Min. Bl. v. i. B. 1852. S. 164, f. in Bd. I. S. 57—58.

3) Hiermit ist die Bestimmung im Art. 34. der Verfass. Urk. gemeint, welche lautet: „Alle Preussen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.“

dienste zu leisten. Diejenigen Mennoniten, welche sich der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterwerfen wollen, bleiben dagegen den Beschränkungen der Gesetze, bezüglich des Erwerbes an Grund-Eigenthum auch fernerhin unterworfen. ¹⁾

Zum §. 2. (Freie Wahl des Gewerbes.)

Das N. L. R. bestimmt in den §§. 6. und 7. Tit. 1. Thl. I., daß durch Geburt und Berufs-Bestimmung die Stände des Staates unterschieden werden, und daß die Mitglieder eines jeden Standes als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten haben. Nach der Geburt unterscheidet das N. L. R. den Adels-, den Bürger- und den Bauernstand. In Betreff der bürgerlichen Nahrung und Gewerbe war der Adel durch die Vorschriften des N. L. R. Thl. II. Tit. 9. §§. 76 — 79. und der Bauernstand durch die Vorschriften des N. L. R. Thl. II. Tit. 7. §§. 2 — 7. beschränkt. Diese Einschränkungen hat der §. 2. des Ed. für aufgehoben erklärt. ²⁾

Zum §. 3. (In wiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch stattfindet.)

1) Das Vorkaufs-Recht (Näher-Recht, jus protemiseos) ist das Recht, an die Stelle eines Käufers in dessen, noch nicht durch Uebergabe vollzogenen, Kontrakt einzutreten, oder den Kontrakt unter den für solchen Fall vorausbestimmten Bedingungen für sich mit dem Verkäufer abzuschließen. ³⁾ Dasselbe unterscheidet sich von dem Retrakte besonders darin, daß es dem Berechtigten die Befugniß gewährt, den Eigenthümer zum Abschluß eines Kaufs mit ihm vor Andern zu zwingen, wogegen der Retrakte

1) Dieser Ansicht scheint auch Dr. Koch zu sein, welcher in seinem Allgem. Land-Rechte, Bd. 1. S. 377. Note 6. zum Art. 12. des Staatsgrundgesetzes bemerkt:

„Hiernach können auch Mennoniten und Juden ohne Unterschied Grundeigenthum erwerben, aber sie können auch gezwungen werden, Kriegsdienste zu thun“.

Die Annahme indeß, daß sie „gezwungen werden können, Kriegsdienste zu thun“, scheint eine irthümliche zu sein, da dies einen Gewissenszwang involviren, folglich nicht bloß dem Prinzip des Art. 12. der Verf. Urk., sondern auch den Grundfäden des N. L. R. II. 11. §§. 1. u. 2. direkt widersprechen würde. Wahrscheinlich hat der erwähnte Satz auch nur ausdrücken sollen, daß die Mennoniten und Juden nur dann von den bisherigen Einschränkungen beim Erwerbe von Grundeigenthum für befreiet zu erachten sind, wenn sie gleich den übrigen Staatsbürgern der allgemeinen Wehrpflicht zu genügen bereit sind.

2) Vergl. auch den Art. 4. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, welcher allgemein den Grundfaß der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze aufstellt. In Betreff des Herzogthums Westphalen, des Fürstenthums Siegen, der Ämter Burbach und Neuenkirchen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Verleburg ist darauf hinzuweisen, daß daselbst nach §. 4. des Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 (O. S. 1825. S. 153), die Vorschriften des N. L. R. II. 7. u. II. 8. Abschn. 1—6. (mit Ausn. der §§. 444 — 445.) suspendirt wurden und bestimmt worden ist, daß es daselbst bei den betreffenden bisherigen Rechten bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen das Bewenden behalten solle.

3) Vergl. N. L. R. I. 20. §§. 568. 605.

ein schon vorhandenes Recht des Berechtigten an der Sache voraussetzt, vermöge dessen er die Sache von dem Besizer vindiciren darf.

Das Vorkaufs-Recht kann durch Gesetz, durch Vertrag und durch letztwillige Verordnung entstehen.¹⁾

Der §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 bezieht sich nur auf das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht, und zwar nur auf dasjenige an Immobilien. Das Ed. läßt mithin die auf Vertrag und auf letztwilliger Verordnung beruhenden Vorkaufs- und Näher-Rechte völlig unberührt, und ebenso die gesetzlichen Vorkaufs-Rechte an beweglichen Sachen.²⁾ Dagegen hebt es alle gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Rechte auf, mit Ausnahme folgender:

- a) des Vorkaufs-Rechts der Lehns-Ober-Eigenthümer³⁾,
- b) desjenigen der Erbzinsherrn⁴⁾,
- c) desjenigen der Erbverpächter⁵⁾,
- d) desjenigen der Mit-Eigenthümer⁶⁾,
- e) des Vorkaufs-Rechtes in denjenigen Fällen, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Bestzung veräußert wird.⁷⁾

Zu diesen nach dem Ed. v. 9. Okt. 1807 noch für fortbestehend erklärten Vorkaufs-Rechten an Immobilien⁸⁾ ist durch die neuere Gesetzgebung, nämlich durch das G. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen, §§. 16 — 19. (G. S. 1838 S. 508.) noch ein anderweitiges getreten, indem dadurch vorgeschrieben ist, daß wenn eine Eisenbahn-Gesellschaft ein der Expropriation unterworfenenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag, erworben hat, für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten soll, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben, oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

Diese Lage der Gesetzgebung hat indeß sich in neuester Zeit durch die

1) a. a. D., §§. 569. 573.

2) Auf bewegliche Sachen kann ein Vorkaufsrecht mit dinglicher Wirkung durch Vertrag oder letztwillige Verordnung gar nicht bestellt werden (A. L. R. I. 20. §. 572). Zu den gesetzlichen Vorkaufsrechten auf bewegliche Sachen gehören das Vorkaufsrecht des Fiskus auf das in Privat-Bergwerken gewonnene Gold und Silber (A. L. R. II. 16. §. 95., Ed. v. 21. Juni 1815. §. 4., G. S., S. 106., Ed. v. 30. Mai 1820, G. S., S. 88), das der Gewerke gegen den Grundherrn auf Bau- und Kohlenholz (A. L. R. II. 16. §. 111.), und das der Mittheber beim Verkauf von Schiffsparten (A. L. R. II. 8. §. 1437. ff.).

3) Dem Lehns-Obereigenthümer ist nach dem gemeinen Preuß. Rechte ein Vorkaufsrecht nicht beigelegt.

4) Das Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn ist durch die §§. 710—713. A. L. R. I. 18. festgesetzt.

5) Dem Erbverpächter steht nach gemeinem Preuß. Rechte ein Vorkaufsrecht nicht zu.

6) Dasselbe gründet sich auf die Vorschriften der §§. 61. 62. 65—68. A. L. R. I. 17. — Vergl. A. L. R. II. 8. §. 1437., II. 16. §. 282., II. 11. §. 914.

7) Dies ist ein Fall des Nachbarrechtes. Vergl. das Nähere darüber in §§. 650—656. A. L. R. I. 20.

8) Nachrichtlich ist hier noch zu erwähnen, daß die R. D. v. 13. Nov. 1844, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807. das in dem Lehnspaktum v. 7. Juni 1619 sich gründende Einstands- und Vorkaufsrecht des in dem Markgrathume Ober-Lausß anfähigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehns- und Rittergüter mit allen seinen Folgen und Wirkungen für aufgehoben erklärt hat. (G. S. 1844. S. 676.)

Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 geändert, welches im §. 2. Nr. 6. die sämtlichen Vorkaufs-Rechte an Immobilien aufhebt, die nicht im §. 4. a. a. D. ausgenommen sind.

Der §. 4. a. a. D. erhält zuvörderst, ebenso wie das Ed. v. 9. Okt. 1807, alle durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründete Vorkaufs-Rechte an Immobilien aufrecht, außerdem aber von den gesetzlichen Vorkaufs-Rechten nur folgende:

a) das Vorkaufs-Recht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen ¹⁾, sowie das Retrakt-Recht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch ²⁾;

b) das durch die §§. 16 — 19. des G. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen begründete, und zwar unter Ausdehnung desselben auf alle Expropriationsfälle, auch zu andern Zwecken, als denen der Eisenbahn-Anlagen.

Dagegen sind die Vorkaufs-Rechte der Lehns-Ober-Eigenthümer, Erbzinsherrn und Erbverpächter gänzlich weggefallen, welches die konsequente Folge der durch den §. 2. Nr. 1. und 2. des G. v. 2. März 1850 angeordneten Aufhebung dieser genannten Rechtsverhältnisse überhaupt ist.

Vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 6. und §. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

2) Was insbesondere das Näher-Recht auf Familien-Güter betrifft, so hat der §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807, indem er denselben als fortbestehend nicht erwähnt, jedes auf Provinzial-Gesetzen beruhende Recht dieser Art aufgehoben. Dies ist unzweifelhaft, da schon das N. R. II. 4. §. 228. ein allgemein gesetzliches Näherrecht nicht anerkennt und danach die Stammesgenossen ohne einen besonderen Titel oder ohne das Vorhandensein provinzieller oder statutarischer Normen, zu denen die Eintragung in das Hypothekenbuch hinzutreten mußte (§. 229. a. a. D.) nicht befähiget waren, auf Grund allein der Familienverbindung oder Stammesgenossenschaft den Retrakt auszuüben. In gleicher Weise hatte in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen größtentheils die Fremd-Gesetzgebung gewirkt und die Retrakte meistentheils aufgehoben. Wo das Französische Recht eingeführt worden war, war dies unbedingt der Fall gewesen; in dem Oberrheinischen Bezirke des Reg. Bezirks Koblenz ist dies größtentheils ebenso der Fall; in dem Herzogthume Westphalen war die Erblosung bereits durch die Kurkölnische B. v. 5. Aug. 1789 und was damals noch aufrecht erhalten war, durch die Großherzogl. Hessische B. v. 5. Mai 1812 (Scotti's Samml., Abth. II. Nr. 486.) aufgehoben worden, welches auch für die Grafschaften Wittgenstein gilt. Das Institut der Erblosung blieb somit allein noch in Neu-Vorpommern und einigen Aemtern der rechten Rheinseite provinzialrechtlich bestehen, für welche das Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht in Kraft getreten ist. Soweit indeß das N. R. Gültigkeit hat, blieb die Konstituierung eines konventionellen Retrakts zum Besten gewisser oder aller Familiengenossen gestattet, da der §. 3. des Ed. nur die gesetzlichen Näher-Rechte aufhebt. Die Großherzogl. Hessische B. v. 15. Mai 1812, welche für das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein gilt, hat jedoch auch die durch Testamente oder Verträge bestimmten Näher-Rechte und Retrakte aufgehoben und bei Strafe der Nullität verboten.

Das für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, ergangene Ablösungs-Gesetz

1) Mithin in den Fällen des N. R. I. 17. §§. 61. 62. 65—68.

2) Vergl. Rhein. Civ. Gesetzb., Art. 841.

v. 2. März 1850 ist in Betreff der Näher-Rechte und Retrakt-Rechte an Immobilien weiter gegangen, als der §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807, indem dasselbe im §. 2. Nr. 6. solche sämmtlich für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme der im §. 4. ebendas. aufgeführten; der §. 4. a. a. D. erhält aber von den Näher- und Retrakt-Rechten nur noch das Retrakt-Recht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch (Art. 841.) aufrecht und hebt somit alle übrigen Rechte dieser Gattung ein für allemal auf, woraus folgt, daß auch deren neue Konstituierung durch Willenserklärungen nicht mehr statthaft ist.

Vergl. die Erläut. zu §. 2. Nr. 6. und §. 4. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 4. (Theilung der Grundstücke.)

Der §. 4. des Ed., welcher den Grundsatz der unbedingten Zulässigkeit der Zertheilung der Grundstücke, lediglich unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten, aufstellt, ist zunächst er-gänzt und erläutert durch die Vorschriften des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §§. 1 — 3., sodann aber das bei Dismembrationen und Parzel-lirungen zu beobachtende Verfahren bestimmter normirt und durch allgemeine gesetzliche Vorschriften geordnet worden durch das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiede-lungen (G. S. 1845 S. 25.).

Der Darstellung dieser Dismembrations-Gesetzgebung ist ein besonderer Abschnitt des Werkes gewidmet, (s. unten sub V.), worauf hiermit verwiesen wird.

Zum §. 5. (Erbverpachtung der Privat-Güter.)

Der §. 5. des Ed., welcher jedem Lehn- und Fideikommiß-Besitzer die Befugniß ertheilt, nicht bloß einzelne Pertinenzen, sondern auch das Vorwerkland des Lehn- oder Fideikommiß-Gutes ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehn- oder Ober-Eigenthümer, den Lehn- oder Fideikommiß-Folgern ein Widerspruch gestattet wird, insofern nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der zuerst in-großtesten Schulden, oder in deren Ermangelung zu Lehn oder Fideikommiß verwendet wird, wurde durch die R. D. v. 28. Juli 1842 (G. S. 1842 S. 242.) bis auf weitere Verordnung suspendirt, soweit durch dessen Bestimmungen den Lehn- oder Fideikommiß-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerklandes oder einzelner Pertinenzen von Lehn- oder Fideikom-miß-Gütern ohne die Zustimmung des Lehn- oder Ober-Eigenthümers, der Lehn- oder Fideikommiß-Folger gestattet worden.

Die R. D. motivirt dies dadurch, daß, in Folge der Vorschriften des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §. 2. und der Ablöf. D. v. 7. Juni 1821 §. 29. über die Ablösung des Erbpacht-Kanonens, die Bestimmungen des §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 dahin führen könnten, daß ein Lehn- oder Fideikommiß-Gut zum Nachtheil der Lehn- und Fideikommiß-Berech-tigten und gegen deren Willen in ein Geld-Lehn oder Geld-Fideikommiß verwandelt werde; diese Folge aber gehe selbst über die Absichten des Ed. v. 9. Okt. 1807 hinaus, welches die damals noch bestandene Unablösbar-keit des Erbpachts-Kanonens voraussetze.

Der §. 5. des Ed. hat indeß nach jetziger Lage der Gesetzgebung über-

haupt keine praktische Bedeutung mehr ¹⁾ denn durch den §. 2. Nr. 2. ist das Eigenthums-Recht des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben, und nach §. 91. a. a. D. die Vererbpachtung von Grundstücken gänzlich verboten.

Dagegen hat das G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G. S. 1850 S. 145.) jedem Grundbesitzer, sowie jedem Lehn- und Fideikommiß-Besitzer, gestattet, einzelne Gutsparzellen gegen Auflegung fester, ablösbarer Geld-Abgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehn- und Fideikommiß-Berechtigten, Hypotheken- und Real-Gläubiger zu veräußern, sobald von der im §. 1. a. a. D. bezeichneten Behörde ein Unschädlichkeits-Attest erteilt wird.

Vergl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von Dismembrationen.

Zu §§. 6. und 7. (Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.)

Ruh (Reg. Rath), über Einziehung bäuerlicher Höfe zu Vorwerksland, über Zusammenziehung mehrerer solcher Höfe und über Ermiffion bäuerlicher Grundbesitzer. (An der Jur. Wochenfchr. 1842. S. 1 ff.)

Ueber die Wiederbesetzung erledigter Bauernhöfe im Großherzogthum Posen. (Centralbl. für Preuß. Juristen 1842. S. 612 u. 716.)

1) Die Tendenz der Gesetzgebung war im Preuß. Staate schon vor Emanation des N. L. R. auf die Verbesserung des Zustandes des Bauernstandes gerichtet. Diese Sorgfalt äußerte sich unter andern darin, daß man dem Einziehen der Bauernhöfe und deren Vereinigung mit den Hauptgütern ein Ziel zu setzen suchte.

Schon eine B. v. 14. März 1739 bestimmt:

daß die Kammern und Regierungen bei der schwersten Verantwortung dahin sehen sollten, daß kein Landes-Basall sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen.

Hieran schloß sich die B. Friedrichs des Großen v. 12. Aug. 1749 (C. C. M. Cont. IV. No. 76. S. 182.), wodurch

das Zusammenziehen der Bauernhöfe in Vorwerks-Wirthschaften und die Vereinigung mit den Hauptgütern bei 100 Dukaten Strafe unterragt, und die jedesmalige Wiederbesetzung eines erledigten Hofes befohlen, auch den Beamten und Landrathen, welche dieses duldeten oder nicht anzeigten, 100 Thlr. fiskalische Strafe angedroht wurde.

1) Deshalb ist auch das in Simon's und v. Strampff's Rechtsprüchen, Bd. 3. S. 362. Nr. 32. mitgetheilte Präjudikat zur Erläut. des §. 5. des Gd. nicht mehr von praktischem Interesse. Eben so sind auch die nachstehenden auf das Verfahren der Hypotheken-Behörden bei Ausführung des §. 5. des Erstes bezüglichen Restripte:

- a) R. v. 10. Sept. 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 189),
- b) R. v. 14. Mai 1833. (Jahrb. Bd. 41. S. 550),
- c) R. v. 3. Aug. 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 215),
- d) R. v. 12. Dec. 1838. (Just. Min. Bl. 1839. S. 6),
- e) R. v. 26. Juli 1840. (Just. Min. Bl. 1840. S. 237),
- f) R. v. 26. Juli 1840. (a. a. D., S. 262),

nicht mehr von praktischem Interesse. Vergl. indeß die Erläut. zum §. 1. des Ges. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, s. unten sub V.

Das Ed. v. 12. Juli 1764 (N. C. C. Tom. III. S. 449. No. 42. de 1764) wiederholte diese Bestimmungen und ordnete zugleich an:

daß die unverzügliche Wiederherstellung der seit 1740 und besonders seit dem Kriege von 1756 wüste gewordenen Bauerhöfe binnen Jahresfrist bei 1000 Thlr. Strafe für jede nicht retabilirte Bauerstelle, von 500 Thlr. für jede Kossäthen- und 300 Thlr. für jede Büdnerstelle erfolgen solle.

Zur Ausführung dieser B. bestimmte das R. des General-Direktorii v. 8. Jan. 1750 (Königsberger Samml. S. 204.) für Ostpreußen, daß die Landräthe sämmtliche wüste Stellen verzeichnen und über die Fortschritte der Wiederherstellung vierteljährlich Tabellen einreichen, auch die Räte der Kammer das Land bereisen und sich von Ausführung der Anordnung überzeugen sollten.

Für einzelne Provinzen ergingen zu gleichem Zwecke besondere Verordnungen. So wurde:

a) für Schlesien durch die Konstitution v. 14. Juli 1749 verordnet, daß die Dominien die eingezogenen Rustikalländereien, die im Jahre 1723 existirten, wieder herstellen sollten.

(Korn's Ed. Samml. v. 1749. S. 517.)

b) Für das Herzogthum Kleve und die Grafschaft Mark erging das Ed. v. 5. März 1767 gegen die Konsolidation der Bauerhöfe.

(N. C. C. Tom. IV. S. 787. Nr. 19. de 1767, Rabe Bd. 13. Seite 132.)

c) Für die Provinz Preußen waren die Verzeichnisse der vorhandenen Höfe nicht genau aufgenommen, weshalb es an einer Kontrolle über diejenigen bäuerlichen Stellen, auf welche sich die E. v. 12. Aug. 1749 und 12. Juli 1764 bezogen, fehlte. Daher wurde durch die R. v. 14. Febr. und 31. Mai 1806 (Königsberger Samml. S. 205 u. 206.) bestimmt, daß dort ein neuer Zeitabschnitt gebildet und der 1. Juni 1772 als Normaljahr angesehen, hinsichtlich aller bis dahin mit den bäuerlichen Höfen vorgenommenen Veränderungen aber eine völlige Amnestie ertheilt werden solle.

Das A. L. R. hat die hiernach in mehreren Provinzen und Landestheilen der Monarchie verfassungsmäßig bestandene Verpflichtung der Gutsherren, die einzelnen bäuerlichen Stellen und Pflanzungen mit Wirthen besetzt zu erhalten, das Verbot der Einziehung derselben zu Vorwerksländereien, sowie des Zusammenschlagens und der Veränderung der bäuerlichen Stellen, als Landes-Gesetz aufgenommen (A. L. R. II. 7. §§. 14 — 16). Die neuere Gesetzgebung folgte entschieden entgegen-gesetzten Grundsätzen. Das Ed. v. 9. Okt. 1807 geht von der Annahme aus, daß die Staatswohlthat durch Vermehrung und freie Verwendung der Kräfte des Einzelnen nach allen beliebigen Richtungen mehr gefördert werde, als durch gesteigerte Bevölkerung. Hiermit waren jene älteren Verbotsgesetze unvereinbar und deshalb bestimmte das Ed. in den §§. 6 u. 7.: daß, wenn ein Gutbesitzer vermeine, die einzelnen Bauerhöfe der ländlichen Besitzungen nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, ihm die Zusammenziehung mehrerer Höfe in eine Besitzung und die Verbindung mit Vorwerk-Grundstücken gestattet sein solle; bei erblichen, erbzins- und erbpachtweise besessenen Grundstücken solle jedoch zuvor das Recht des jetzigen Inhabers beseitigt werden, alles dieses aber nicht ohne Konsens der Kammer (Regierung) geschehen.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen verwies das Ed. auf besondere Instruktionen, welche demnächst erlassen worden sind ¹⁾, nämlich:

a) B. für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreu-

1) Vergl. dieselben zu §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, in Bd. I. S. 58 bis 65.

gen, v. 14. Febr. 1808 (N. C. C. Tom. XII. S. 279., Rabe Bd. 9. S. 105.);

b) W. für Schlesien und die Graffschaft Glatz, v. 27. März 1809 (N. C. C. Tom. XII. b. S. 809., Rabe Bd. 13. S. 818.);

c) W. für die Kur- und Neumark und für Pommern, v. 9. Jan. 1810 (Hoffmann's Repert. Thl. II. S. 165., Rabe Bd. 10. Seite 246.).

Diese Instruktionen schrieben die Modalitäten vor, unter welchen der Konsens der Regierungen zu ertheilen sei. Sie setzten, wie die §§. 6. u. 7. des Ed., die gesetzliche Erledigung des Vestz-Rechtes der bäuerlichen Wirthe voraus, und beschränkten nur die Einziehung des in gewissen Normaljahren der Provinzen besetzt gebliebenen Bauerlandes, auf welches Niemand ein Erbrecht, Erbpacht oder Erbzinsrecht hatte, zum Vormerklande, durch die Bedingung der Verleihung der Hälfte solchen Bauerlandes in Besitzungen bis zu einer bestimmten Größe, zu Eigenthum oder Erbpachts-Rechte. Die Zusammenziehung solcher Bauernhöfe wurde nur in Erblissements bis zu einer bestimmten Größe gestattet.

Auch diese Beschränkungen der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum sind indeß größtentheils aufgehoben.

Für Eigenthümer, Erbzins- und Erbpacht-Besitzer bäuerlicher Grundstücke bestimmte das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 im §. 1. im Allgemeinen „die Aufhebung aller Beschränkungen des Grund-Eigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entsprungen sind“, und gestattete „jedem Grundbesitzer, ohne Ausnahme, freie Verfügung über seine Grundstücke, ohne zu irgend einer Veränderung, sei es Vergrößerung oder Verkleinerung des Gutes durch Kauf oder Verkauf, Vertauschung, Verschenkung der Zubehörungen u. s. w. einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. Nachdem durch das Ed. v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Verleihung des Eigenthums aller bäuerlichen Besitzungen, welche nicht eigenthümlich verliehen waren, an ihre Inhaber und resp. deren Erben ausgesprochen, und dadurch, sowie durch die allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit dem Martinitage 1810 (§. 12. des Ed. v. 9. Okt. 1807), die Besorgniß einer übermäßigen Verminderung der bäuerlichen Stellen beseitiget, auch der weitere Zweck der zur Ausführung der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 erlassenen Verordnungen, die Beförderung der Verleihung des Eigenthums bäuerlicher Grundstücke, gesichert war, bestimmte das Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 in den §§. 32. und 33.:

daß der Gutsherr nach vollzogener Auseinandersetzung die Bauernhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen dürfe, wozu er auch hinsichtlich solcher Bauernhöfe berechtigt sein solle, die während des Krieges oder bis zu Trinitatis 1809 wüste geworden und bei Publ. des E. ohne Wirth seien, wenn Niemand daran rechtliche Ansprüche habe, oder sich bei der in einem einzigen Termine abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer finde, der, neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, deren Rückstände übernehmen wolle und sein Vermögen dazu nachweise.

Die Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 76 und 77 erweiterte diese Vorschriften dahin:

daß die Gutsherrn erledigte Höfe, auf welche Niemanden ein rechtlicher Anspruch zutrage, als besondere Stellen eingehen lassen, einziehen, oder sonst darüber verfügen dürfe, ohne daß es der Ausbietung bedarf, welches auch stattfinden soll, wenn der Gutsherr sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigt.

Nach Art. 86. l. c. finden diese Bestimmungen auch statt, wenn ein

nicht erblicher Hof durch Ermiffion des Nugnießers oder Pächters, oder durch Verzichtleistung auf die Eigenthums-Erwerbung erledigt wird und Art. 101. l. c. verordnet in Beziehung auf nicht erbliche Dienst-Etablissements, die keine Nahrungungen (nach Art. 5. a.) sind, daß dem Gutsherrn nach erledigtem Besigzrechte des jezigen Besigzers freisteht, darüber nach Gutsdünken zu verfügen.¹⁾

Die Regulirungs-Gesetze betreffen solche bäuerliche Stellen, die in den Normal-Jahren der Provinzen mit bäuerlichen Höfen besetzt und bisher nicht zu Eigenthum verliehen waren (§. 1. des Ed. v. 14. Sept. 1811 u. Art. 2. u. 4. der Dekl. v. 29. Mai 1816), auf welche allein die Beschränkung der Verordn. v. 14. Febr. 1808, 27. März 1809 und 9. Jan. 1810 wegen Einziehung des Bauerlandes gerichtet war. Der Art. 4. der Dekl. stellt zwar noch andere Erfordernisse zur Erwerbung des Eigenthums der Bauerhöfe durch deren Inhaber auf, und beschränkt die Bestimmungen des Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 auf bäuerliche Stellen solcher Beschaffenheit; allein der §. 33. des Regulirungs-Ed. und die dazu ergangenen Art. der Dekl. handeln von der Befugniß der Gutsherrschaft zur Einziehung der Bauerhöfe, und insbesondere solcher, bei denen eine Verpflichtung zur Ueberlassung des Eigenthums nicht vorhanden ist. Deshalb muß angenommen werden, daß diese letztern Bestimmungen sich auf bäuerliche Stellen überhaupt beziehen, welche bisher zu Eigenthum nicht ausgehtan waren, ohne sich auf die zur Erwerbung des Eigenthums geeigneten (regulirungsfähigen) Stellen zu beschränken.

Uebrigens sind, wie schon bemerkt, durch den §. 1. des Land-Kultur-Ed. allgemein alle verfassungsmäßigen Einschränkungen des Grundeigenthums, welches in Beziehung auf bäuerliche Stellen entweder dem Wirth oder dem Gutsherrn zusteht, also auch hinsichtlich der durch das Regulirungs-Ed. und dessen Dekl. nicht betroffenen bäuerlichen Grundstücke, aufgehoben.

Es fallen somit alle bis dahin noch bestehenden Einschränkungen der Einziehung und Zusammenlegung bäuerlicher Stellen, — welche juris publici waren, — fort, ohne daß jedoch dadurch dem Privat-Rechte auf den Besig der Höfe, und insbesondere den durch die Regulirungs-Gesetze verliehenen Ansprüchen auf Erwerbung des Eigenthums Eintrag geschieht. Es kann daher jezt jeder Gutsherr sowohl über eigenthümliche, als über nicht eigenthümliche regulirungsfähige Höfe, vor und während der Auseinandersezung, in beiden Fällen,

- a) wenn ihre Besigzer erblos sterben und das Gut vermöge der bestehenden Gesetze an den Gutsherrn zurückfällt;
- b) wenn die Güter in Verfall gerathen und auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege an den Gutsherrn fallen (N. L. R. I. 8. §§. 60. ff.);
- c) wenn gesetzliche Gründe zur Ermiffion der bisherigen Besigzer vorhanden sind;
- d) wenn die Besigzer wegen der Aufhebung ihrer Rechte an dem Gute mit dem Gutsherrn sich vereinigen; ganz willkürlich und ohne an die Einschränkungen der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 gebunden zu sein, disponiren.

Im Wesentlichen sind von diesen Grundsätzen auch die Ministerien in ihren über den Gegenstand erlassenen Bescheidungen ausgegangen, indem sie angenommen haben, daß zwar die Art. 76. 77. und 86. der Dekl. v.

1) Vergl. die all. §§. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816 in Bd. I. S. 65—66.

29. Mai 1816 die Gutsherrschaften von der bisherigen Verpflichtung zur Konfervation und Wiederbesetzung der bäuerlichen Pflanzungen entbinden, daß indeß die Entbindung von dieser Verpflichtung allemal als Bedingung voraussetze, daß die betr. Ruffthal-Stelle rechtmäßig erledigt sei, und daß insoweit auch fernerhin der Landespolizei-Behörde eine Kontrolle über die Wiederbesetzung zustehen¹⁾.

Das Ober-Tribunal hat, (in einer Erf. v. 26. Jan. 1833) ebenfalls den Grundsatz aufgestellt, daß die durch das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 ausgesprochene Aufhebung der Verpflichtung der Gutbesitzer, die bäuerlichen Stellen als solche besetzt zu erhalten, zwar nicht mehr bestehe, daß aber die mit dieser Aufhebung korrespondierende Befugniß, diese Stellen zum Vorwerk einzuziehen, überall nur unter Anerkennung der Rechte der zeitigen Inhaber ertheilt sei, so daß dieselbe erst mit der Erledigung dieser Rechte in Wirksamkeit treten könne.

Das Ed. v. 9. Okt. 1807 §§. 6 — 7 scheine zwar das Recht der Gutbesitzer nur durch entgegenstehende erbliche, erbpachtliche und erbzinsliche Rechte beschränken zu wollen, diese Anordnung sei aber durch die §§. 4 — 6. der vorbehaltenen, später erschienenen Instr. erläutert, wornach die Regierungen den Konsens zur Einziehung bäuerlicher Stellen stets nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen autorisirt seien, daß das etwa stattfindende zeitliche Besiz-Recht des bisherigen Besitzers auch beendigt sei. (Entsch. des Trib. Bd. 1. S. 140 ff.)

2) Das G. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hat dennächst im §. 77. ausdrücklich verordnet, daß wenn zur Zeit der Besitzerledigung einer (nach jenem G.) noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden ist, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle aufhören, und die Gutsherrschaft berechtigt sein soll, über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei zu verfügen.

Der §. 78. a. a. D. ertheilt zugleich die Bestimmungen wegen der Anmeldung und Präklusion der Ansprüche auf regulirungsfähige Stellen.

Vergl. die Erläut. zu §§. 77. u. 78. des Ablöf. Gesetzes.

3) Wenn gleich nach jetziger Lage der Gesetzgebung, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, die Ertheilung förmlicher Konsense zur Einziehung und Zusammenlegung der Ruffthal-Stellen wegfällt, so behält es doch bei der in polizeilicher Hinsicht durch den §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807 vorgeschriebenen Anzeige von jeder Veränderung im Besizthum sein Bewenden. Die Landespolizei-Behörden (die Regierungen und deren Unterbehörden) aber haben die Verpflichtung (nach den Vorschriften der zur Ausführung der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 erlassenen B. v. 14. Febr. 1808, §§. 13. u. 14., v. 27. März 1809 §§. 12. u. 13. u. v. 9. Jan. 1810, §§. 12. u. 13.) dafür zu sorgen, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen, Societätslasten, sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe.²⁾

(Vergl. auch §. 78. der Dekl. v. 29. Mai 1816).

1) Vergl. die hierüber erlassenen R. des Min. des J. v. 20. Mai u. 3. Sept. 1817, 26. Mai 1819 u. 16. April 1840, und des Just. Min. v. 5. Febr. 1819 u. 8. Okt. 1830 zu §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, in Bd. I. S. 66—71.

2) In Bezug auf die fortbestehende Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Vertretung der Ruffthal-Dnera eingezogener Bauerhöfe hat das Ober-Trib. folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Die Pflicht der Schlessischen Gutbesitzer, die auf eingezogenen wüsten Bauer-

Zum §. 8. (Verschuldung der Lehn- und Fideikommiß-Güter wegen der Kriegs-Schäden.)

Das A. L. R. gestattet die Verschuldung und Belastung der Lehne und Fideikommiße in der Regel nicht ohne Einwilligung der Aignaten, und macht hiervon nur einzelne Ausnahmen.¹⁾

Bei Erlass des Ed. v. 9. Okt. 1807 befand sich das Land im Nothstande wegen der vorangegangenen Kriege, und deshalb setzte der §. 8. des Ed., abweichend von den landrechtlichen Grundsätzen, fest, daß jeder Lehn- oder Fideikommiß-Besitzer berechtigt sein solle, die zum Metablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrathe des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direktion attestirt werde, wobei indeß die Bedingung hinzugefügt wurde, daß nach Ablauf von drei Jahren seit der kontrahirten Schuld jährlich wenigstens der 15. Theil derselben abgetragen werden müsse.

Es haben diese Vorschriften des Ed. lediglich Bezug auf die Kriegsschäden aus dem Kriege von 1806 bis 1807; sie wurden jedoch durch die B. v. 1. Aug. 1817 (S. S. 1817 S. 206.) ausgedehnt auf die Kriegsjahre 1812, 1813 und 1814.

Die Bestimmungen des §. 8. des Ed. und der B. v. 1. Aug. 1817 sind hiernach rein transitorischer Natur.²⁾

Ueber ihre Anwendung und zur Erläuterung derselben sind mehrfache Vorschriften erlassen worden.

a) Der Rückzahlungs-Termin wurde zunächst durch das A. v. 16. Okt. 1812 (Jahrb. Bd. 1. S. 259.) und die B. v. 1. Aug. 1817 §. 6. (S. S. 1817 S. 206.), demnächst aber durch die Dekl. v. 21. April 1818 (S. S. 1818 S. 29.), schließlich aber durch das G. v. 27. Juni 1824 (S. S. 1824 S. 123.) regulirt.

Ueber die Art der Rückzahlung dieser Darlehen sind außerdem noch ergangen:

gütern haftenden Real-Kreditoren zu vertreten, sofern nicht bei den Kriegs- und Domainen-Kammern (den Provinzial-Verwaltungs-Behörden) nachgewiesen ist, daß die bei einem herrschaftlichen Vorwerke befindlichen Bauerhöfe schon im Jahre 1633 eingezogen gewesen, bezieht sich auch auf die der Herrschaft zu leistenden Dienste. Eine Verjährung hiergegen findet nicht statt. Dies ergibt sich aus der Konstitution v. 14. Juli 1749, Eingang unter Nr. 6. (Korn'sche Samml. Bd. 3. S. 517 ff.) und aus den §§. 15. u. 394. A. L. R. II. 7.

(Plen. Beschl. des Geh. Ob. Trib. v. 24. Febr. 1840. — Entsch. Bd. 5. S. 199.)

Dazu:

α) die Kritik von Ruy (Reg. N.) — (Koch's Schles. Archiv Bd. 6. S. 123.)

β) Koch's Beurtheil. d. Entsch. S. 359.

b) Die Verpflichtung der Gutsherrschaften in Schlesien zur Fortentrichtung der auf den von ihnen eingezogenen bäuerlichen Stellen haftenden öffentlichen Kommunallasten und Abgaben ist nicht auf wüste und erbliche Stellen beschränkt. (Grf. des Ob. Trib. v. 8. Juni 1849, Entsch. Bd. 18. S. 430.)

1) Vergl. A. L. R. I. 18. §§. 228. ff., II. 4. §§. 80. ff.

2) Aus diesem Grunde erschien der Abdruck der betr. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen überflüssig.

α) R. D. v. 3. Mai 1808 nebst R. v. 9. ej. m.
(Mathis Bd. 6. S. 165, Rabe Bd. 9. S. 197.)

β) R. v. 20. Sept. 1809 (ad 4.).
(Mathis Bd. 12. S. 550, Rabe Bd. 10. S. 150.)

γ) R. v. 2. März 1810.
(Rabe Bd. 10. S. 292.)

Insbefondere über das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, wenn andere als die gesetzlichen Rückzahlungs-Termine stipulirt worden, disponiren die R. v. 20. Nov. 1820, (Jahrb. Bd. 16. S. 228.) und v. 20. Sept. 1809 (ad 3.). (Mathis Bd. 12. S. 550, Rabe Bd. 10. S. 150.)

b) Ueber die Frage, welchen Interessenten von dergleichen Darlehnen Kenntniß zu geben sei, disponiren die R. v. 20. Sept. 1809. (Mathis Bd. 12. S. 550, Rabe Bd. 10. S. 150.) und v. 6. Dec. 1809. (Mathis Bd. 9. S. 147, Rabe Bd. 10. S. 215.)

c) Ueber die im §. 8. des Ed. vorgeschriebene Bescheinigung rückständig der Verwendung des Geldes sind ergangen:

α) E. R. v. 5. März 1809, betr. mehrere Gegenstände des Ed. v. 9. Okt. 1807 (sub Nr. 10.).¹⁾
(Mathis Bd. 10. S. 65, Rabe Bd. 10. S. 66.)

β) E. R. v. 12. Aug. 1809, betr. die Darlehne auf Lehn- und Fideikommiß-Güter wegen der Kriegsschäden.
(Mathis Bd. 8. S. 319, Rabe Bd. 10. S. 133.)

γ) R. v. 12. Aug. 1809, betr. die Eintragung des Ausfalles bei zur Befreiung der Kriegslasten aufgenommenen Pfandbriefen auf die Lehn- und Fideikommiß-Güter.
(Mathis Bd. 8. S. 549, Rabe Bd. 10. S. 129.)

δ) E. R. v. 2. März 1810, betr. die in Folge des §. 8. des Ed. v. 9. Okt. 1807 auf Lehn- und Fideikommiß-Güter aufgenommenen Darlehne.
(Hoffmann's Repert. Bd. 2. S. 175, Rabe Bd. 10. S. 292.)

d) Rückständig des häufig vorkommenden Falles, wo statt der baaren Zahlung dergleichen Darlehne in öffentlichen Papieren gegeben, welche unter pari standen, die Rückzahlung aber nach deren Nominalwerth stipulirt worden, disponiren:

α) R. v. 20. Sept. 1809 sub No. 2.
(Mathis Bd. 12. S. 550, Rabe Bd. 10. S. 150.)

β) R. D. v. 30. Okt. 1810.
(G. S. 1810. S. 133.)

c) Daß die Bestimmungen des §. 8. des Ed. auch denjenigen Lehn- und Fideikommiß-Besitzern zu Statten kommen, welche jene Lasten aus eigenen Mitteln bestritten haben, ist durch die R. D. v. 20. Jan. 1808, welche in der Bekanntmachung der Ostpreuß. Regierung v. 29. ej. m. wiederholt ist, erläutert worden

(N. C. C. Tom. XII. S. 277, Mathis Bd. 6. S. 8, Rabe Bd. 13. S. 764.)

f) Es ist die Frage entstanden: ob Allodialerben befugt sind, Vergütung für die Kriegslasten aus dem Fideikommiße durch dessen Verschul-

1) Vergl. zum Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I S. 39.

zung zu fordern, wenn sie der Erblasser und Fideikommißbesitzer, ohne von der gesetzlichen Befugniß zur Aufnahme eines Darlehns Gebrauch zu machen, aus den Einkünften oder aus seinem übrigen Vermögen bestritten hat?

α) Ein Appellationsberk. (Gerichtshof und Datum sind nicht angegeben) verneint, wegen der ausdrücklichen Vorschrift im A. L. R. II. 4. §. 218., die zunächst nur von Verschuldung der Revenüen spreche, demnach auch auf die, die Substanz tangirenden Kriegslasten anzuwenden, weil dem A. L. R. überhaupt Substanzschulden der Fideikommiß-Nachfolger unbekannt gewesen. Auch werde in den die allgemeinen Grundsätze enthaltenden §§. 592—595 A. L. R. I. 18. bestimmt, daß der Besitzer des Fideikommißes oder Lehns, welcher Substanzschulden bezahle, den Ertrag seinen Erben vorbehalten müsse. Die durch die neuere Gesetzgebung dem Besitzer gegebene Befugniß zur Verschuldung der Substanz wegen Kriegslasten sei ein jus personalissimum des Besitzers und erlange der desfallsige Anspruch des Alodii die dingliche Qualität, vermöge dessen die Schuld auf den Besitznachfolger transmittirt werde, erst durch die wirkliche Ausübung jener Befugniß von Seiten des Besitzers.

β) Das Ob. Trib. führt in dem jenes Judikat reformirenden Revisions-Urteil aus, daß die den Fideikommißbesitzern gegebene Befugniß, für die zum Besten der Familiengüter geleisteten Vorschüsse, sich eine Hypothek auf die Substanz dieser Güter bestellen zu lassen, ihnen als Besitzern ihres Alodialvermögens gegeben sei, und als solche gleich anderen Rechten auf deren Erben übergehe, weil rücksichtlich derselben keine Ausnahme gemacht, und keine Zeit zu ihrer Ausübung bestimmt sei. Der §. 218. A. L. R. II. 4. müsse auf die Revenüenschulden beschränkt bleiben, weil ihm die Annahme zu Grunde liege, daß der Besitzer die Ausgabe, wegen welcher er Schulden auf die Einkünfte des Fideikommißes hätte kontrahiren können, aus den laufenden Revenüen bestritten habe, und könne daher nicht auf Kriegskosten angewendet werden, welche so bedeutend sind, daß die Substanz deshalb verpfändet werden müsse. Von den §§. 592 ff. A. L. R. I. 18. passe nur der im §. 593 bestimmte Ausnahmefall auf die vorliegende Frage, weil in Betreff der Kriegskosten die Zahlungstermine durch das Gesetz bestimmt werden, und in dem vorausgesetzten Falle die Alodialerben nur dasjenige, was nach diesen Bestimmungen von dem Nachfolger des Erblassers zu bezahlen sein würde, fordern.

(Centralblatt 1810. S. 102 ff. 130 ff.)

γ) Das R. v. 19. Aug. 1809 hat erläutert, daß der §. 8. des Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht bloß auf ländliche, sondern auch auf städtische, zu einem Fideikommiß konstituirte Grundstücke Anwendung finde.

(Mathis Bd. 9. S. 48, Rabe Bd. 10. S. 182.)

Zum §. 9. (Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideikommiße durch Familienschlüsse.

1) Das Ed. v. 9. Okt. 1807 bezweckte die Beseitigung aller Hindernisse der Wiederherstellung und Beförderung der Wohlfahrt der Grundbesitzer, wohn namentlich die Beschränkungen der freien Verfügung über Lehns- und Fideikommiß-Grundstücke gerechnet wurden. Hierauf gründen sich die Bestimmungen des §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807.

Was zunächst die Lehne betrifft, so ist zu bemerken, daß der §. 9.

des Ed. nur von solchen Lehnverbindungen handelt, welche keinem Ober-Eigenthümer unterworfen sind. ¹⁾)

Durch die Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 wurde angeordnet, daß die Errichtung von Lehnen verboten sein und die bestehenden Lehne in freies Eigenthum verwandelt werden sollten, mit Ausnahme der Thronlehne und der außerhalb des Staates belegenen Lehne. ²⁾)

In Gemäßheit dieser Bestimmungen der Verfassung erklärte demnächst auch das Ablöf. Gesetz v. 2. März 1850 in §. 2. No. 1. das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehnen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, ohne Entschädigung für aufgehoben, so daß also gegenwärtig sämmtliche noch bestehende Lehne mit Ausnahme der Thronlehne und der außerhalb des Staates belegenen, den Bestimmungen des §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807 unterliegen.

Die Fideikommiße betreffend, so hatte der Art. 40. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 die Stiftung von Familien-Fideikommissen unter sagt und angeordnet, daß die bestehenden Familien-Fideikommiße durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgewandelt werden sollten. Diese Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde sind indeß durch das G. v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 329) wieder außer Kraft gesetzt worden, und es ist somit bis jetzt in Betreff der Fideikommiße bei der vor der Publikation der Verfassungs-Urkunde bestandenen Gesetzgebung verblieben.

Während das N. L. R. die Aufhebung der Lehns-Verbindung der Familienglieder und von Familien-Fideikommissen überhaupt nicht gestattete, und in Betreff der Familien-Stiftungen anordnete (§§. 39. u. 40. Tit. 4. Th. II.), daß selbst durch einen einstimmigen Schluß der Familie der wesentliche Inhalt der Stiftungs-Urkunde nicht aufgehoben oder abgeändert

¹⁾ In Folge des Ed. v. 5. Jan. 1717 (C. C. M. Tom. II. Abth. 5. S. 81. Nr. 59.) ist die Verwandlung der Lehne in Erbgüter, soweit sich dies auf den Lehnsherrn bezieht, nach und nach in der Mark Brandenburg und der Neumark, in Ostpreußen, Winterpommern, Magdeburg, Mannsfeld, Halberstadt nebst Hohenstein, Minden und Ravensberg bei den landesherrlichen Lehnen, mit Ausnahme a) der Thron- und Erbämter-Lehne, b) der feuda extra curtem, c) der auf zwei Augen stehenden oder beanwartschafteten Lehne, zur Ausführung gekommen. Die feuda extra curtem sind demnächst (durch Art. 10. des Tilsiter Friedens v. 7²/₂. Juli 1807) ganz ausgeschlossen, und in mehreren der im J. 1807 abgetrennten Landestheile hat die Französische Gesetzgebung das Lehnsverhältniß ganz aufgehoben. Es blieben daher nur als Gegenstände des Lehnrechts übrig:

- a) in denjenigen von jenen Landestheilen, welche nicht von der Menarchie getrennt worden sind, α) die allodificirten Lehne hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Gliedern der Familie, β) die wenigen Thron- und Erbämter-Lehne, γ) die Privatlehne;
- b) in den anderen Landestheilen, wo das N. L. R. gilt, α) diejenigen Lehne, bei welchen in den abgetrennt gewesenen Ländern eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse hinsichtlich der Lehns-Weiger und Aduaten stattgefunden hat, β) die in ihrer Verfassung gebliebenen Lehne in denjenigen Landestheilen, wo das Allodifications-Ed. v. 5. Jan. 1717 nicht zur Ausführung gekommen ist.

²⁾ Das G. v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 319), welches die Art. 40. u. 41. der Verfassung aufgehoben hat, bestimmt gleichfalls, daß die Errichtung von Lehnen verboten sein und daß in Bezug auf die noch bestehenden Lehne, mit Ausnahme der Thronlehne und der außerhalb des Staates liegenden Lehne, der bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden solle.

werden dürfe¹⁾, sondern nur zulässig sein solle, durch einen einstimmigen Familienschluß undeutliche oder mangelhafte Vorschriften der Stiftungs-Urkunde zu erläutern oder zu ergänzen, hatte schon das Ostpreuß. Provinzial-Recht (v. 4 August 1801 — 6. März 1802) in Betreff der Lehne Erleichterungen festgesetzt, indem dasselbe im Zusatz 56²⁾ bestimmte, „daß die Interessenten befugt sein sollten, durch einen, nach §§. 42—46. N. L. R. II. 4. abzufassenden Familienschluß die Lehnseigenschaft von einer Sache auf die andere zu übertragen, sie einzuschränken und mit oder ohne Festsetzung eines Lehnstammes gänzlich aufzuheben.“

Diese Vorschriften des Ostpreuß. Provinzial-Rechts hat der §. 9. des Gr. für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie generalisirt³⁾ und dieselben auf Familien- und Fideikommiß-Stiftungen ausgedehnt.

2) Der §. 9. des Gr. ist in mehrfacher Beziehung deklarirt und erläutert worden.

a) Daß die Vorschriften des §. 9. des Gr. auf fideikommissarische Substitutionen (N. L. R. I. 12. §§. 21 ff. u. 77 ff.) nicht anwendbar seien, hatte das (auf Königl. Spezialbefehl erlassene) R. des Justizmin. v. 16. April 1808 (Mathis Bd. 6. S. 99, Rabe Bd. 9. S. 186) ganz allgemein vorgeschrieben. Die Dekl. v. 19. Febr. 1812⁴⁾ (O. S. 1812 S. 13) setzt dagegen fest, daß der §. 9. des Gr. nur auf solche fideikommissarische Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, nicht anwendbar sei; wogegen jede andere fideikommissarische Substitution, die über die erste Geschlechtsfolge hinaus geht, der Aufhebung durch Familienschlüsse unbedingt unterworfen sei.⁵⁾

b) Daß der §. 9. des Gr. auch auf Geld-Fideikommiße Anwendung finde, ist durch das (auf Königl. Spezialbefehl ergangene) R. des Justizmin. v. 23. Febr. 1808⁶⁾ (Mathis Bd. 6. S. 100, Rabe Bd. 9. S. 143) erläutert worden.

c) Ueber die Frage, unter welchen Bedingungen die vormundschaflichen Gerichte ermächtigt sind, die Aufhebung von Familien- und Fideikommiß-Stiftungen zu bewilligen, disponirt das (auf Königl. Spezialbefehl erlassene) R. des Justizmin. v. 29. Aug. 1809.⁷⁾

(Mathis Bd. 8. S. 339, Rabe Bd. 10. S. 139.)

1) Der §. 39. N. L. R. II. 4. war bereits durch die R. D. v. 26. Sept. 1805. [publicirt durch das R. v. 5. Okt. ej. a.] (N. C. C. Tom. XI. No. 53, Mathis Bd. 2. S. 4, Rabe Bd. 8. S. 354) dahin beschränkt worden, daß der Descendenz oder Seitenverwandtschaft des dritten Grades die Aufhebung des Familien-Fideikommisses durch einen Familienschluß nachzulassen sei. Der §. 9. des Gr. v. 9. Okt. 1807 änderte ihn gänzlich ab.

2) Vergl. zum §. 9. des Gr., in Bd. I. S. 71.

3) Hinsichtlich der Anwendbarkeit auf die Lebensverbindungen in mehreren neu-erworbenen Landestheilen, vergl. das Pat. v. 15. Nov. 1816. S. 4. (O. S. S. 233), die R. v. 25. Mai 1818. S. 3. (O. S. S. 45) und das Pat. v. 21. Juni 1825. S. 5. (O. S. S. 153) wegen Einführung des N. L. R. in die darin genannten Landestheile.

4) Vergl. zum §. 9. des Gr., in Bd. I. S. 71. Das R. v. 16. Jan. 1813. (Jahrb. Bd. 2. S. 23, Gräff, Bd. 1. S. 51) enthält lediglich eine Bezugnahme auf die Dekl. v. 19. Febr. 1812.

5) Das D. L. G. zu Glogau hat (in dem Erf. v. 6. Juni 1834) ausgeführt, daß in der Dekl. v. 19. Febr. 1812 ein unbedingtes Verbot liege, fideikommissarische Substitutionen, die bei dem ersten Grade stehen bleiben, aufzuheben. (Jurist. Wochenchr. 1841. S. 635.)

6) Vergl. zum §. 9. des Gr., in Bd. I. S. 72.

7) Vergl. ebenbas., S. 72—73.

3) Die Fälle der Errichtung von Familienschlüssen bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen, sowie das Verfahren, welches dabei zu beobachten, sind demnächst speziell geordnet worden durch das G. v. 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen ¹⁾ (G. S. 1840 S. 20), durch das G. v. 15. Februar 1840, betr. die Familien-Fideikommissen, fideikommissarischen Substitutionen und Familien-Stiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz ²⁾ (G. S. 1840 S. 25), durch die Dekl. v. 11. Juni 1845, betr. die Errichtung von Familienschlüssen für Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche Lehne ³⁾ (G. S. 1845 S. 482), und durch das G. v. 15. Mai 1852, betr. die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne ⁴⁾ (G. S. 1852 S. 290).

Zu §§. 10. bis 12. (Auflösung der Guts-Untertänigkeit.)

I. Die §§. 10. bis 12. des Ed. handeln von der Auflösung der Gutsuntertänigkeit. ⁵⁾

Der §. 10. erklärt jede neue Begründung des Untertänigkeits-Verhältnisses durch Geburt, Heirath, Uebnahme einer untertänigen Stelle, oder Vertrag für unstatthaft.

Der §. 11. hebt sofort das Untertänigkeits-Verhältniß derjenigen Untertanen und ihrer Weiber und Kinder auf, welche die betr. Bauergüter erblich oder eigenthümlich, erbzinsweise oder erbpächterlich besitzen.

Der §. 12. erklärt jede sonstige Gattung der Gutsuntertänigkeit mit dem Martini-Tage 1810 für erloschen.

Es ist bereits oben S. 27—29 nachgewiesen worden, daß diese Vorschriften des Ed. nicht bloß für diejenigen Landestheile gültig sind, welche zur Zeit der Publikation desselben den Preuß. Staat bildeten, sondern daß die rechtliche Wirksamkeit jener Vorschriften sich auch auf die mit der Monarchie neu- oder wiedervereinigten Landestheile, in welchen das A. L. R. gilt, erstreckt.

Dagegen finden in den einzelnen betr. Landestheilen Unterschiede in Hinsicht des Zeitpunktes und der Folgen der Aufhebung der Erbuntertänigkeit Statt.

a) Die mit der Provinz Westpreußen wiedervereinigten Theile des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst ihrem alten und neuen Gebiete, desgleichen das Großherzogthum Posen betreffend, so bestimmen die für

1) Vergl. zum §. 9. des Ed. v. 9. Dft. 1807, in Bd. I. S. 73—76. Die Motive dieses G. werden mitgetheilt in Dr. Löwenberg's Beiträgen zur Kenntniß der Motive der Preuß. Gesekh., Bt. I. S. 462 ff. No. XIII.

2) Vergl. zum §. 9. des Ed., in Bd. I. S. 76—77.

3) Vergl. ebendaf., S. 77.

4) Vergl. ebendaf., S. 77—78.

5) Die frühere Leibeigenschaft, sowohl die persönliche, als die mit dem Besitze eines Grundstückes verkundene, kommt in den Gesetzen unter verschiedenen Namen, als: Eigenbehörigkeit, Unterpflichtigkeit, glebae adscriptio, meistens aber unter dem ein milderer Verhältniß bezeichnenden Ausdrucke: „Erbuntertänigkeit oder Untertänigkeit“, vor. Es sind indeß unzweifelhaft alle Gattungen und Modifikationen derselben für aufgehoben zu erachten. (Vergl. die R. D. v. 28. Dft. 1807, in Bd. I. S. 90.)

diese Landestheile ergangenen Patente v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des A. L. R. (in §. 15.), daß es bei der daselbst bereits erfolgten Aufhebung der Untertänigkeit verbleiben solle. (G. S. 1816 S. 221 und 228). Es war aber daselbst durch die Konstitution des Herzogthums Warschau v. 22. Juli 1807 Art. 4. und durch die Einführung des Code Napoléon, welcher die Leibeigenschaft nicht anerkennt, nach den Königl. Sächsischen B. v. 27. Jan. 1808 und v. 10. Okt. 1809, die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgt. ¹⁾

Für das Gebiet der Stadt Danzig, in welches das A. L. R. schon durch das Pat. v. 9. Sept. 1814 (G. S. 1814 S. 89) wieder eingeführt worden, ist durch das Publ. des Raths zu Danzig v. 17. Juni 1808 der Code Napoléon für eingeführt erklärt und damit die Leibeigenschaft erloschen. ²⁾

Bei der Wiederbestimmung der mit der Provinz Westpreußen vereinigten vormals Herzoglich Warschauer Distrikte und des Großherzogthums Posen im Jahre 1815 hatte der größte Theil der bäuerlichen Wirthe die Höfe nicht erblich inne, sondern konnte von der Gutsherrschaft nach den Bestimmungen etwaniger Verträge oder nach einjähriger Kündigung von den Höfen entlassen werden. Zur Verbesserung dieses Verhältnisses bestimmte nun die auf Grund der R. D. v. 3. Mai 1815 erlassene Bekanntmachung der Justiz-Organisations-Kommission im Großherzogthum Posen v. 12. Juli 1815 im §. 1.:

- a) daß das bisherige Verhältniß zwischen den Gutseßern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten, nach welchem sie als persönlich frei und als Nutznießer der ihnen vom Grundeigentümer überlassenen Grundstücke gegen bestimmte Leistungen (gleichviel, ob sie solche in baarem Gelde oder in Naturalien oder in Diensten abführen), angesehen werden, aufrecht erhalten werde;
- ß) daß diesen Leuten sowohl als den Gutseßern nach wie vor freistehen solle, ihr gegenseitiges Verhältniß nach vorgängiger Kontraktmäßiger, oder, in Ermangelung eines Vertrages, nach einjähriger Kündigung aufzuheben und sich von einander zu trennen.

Diese Bestimmungen wurden in dem Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in jene Landestheile (§. 15.), jedoch mit Weglassung des zweiten Satzes (ad ß), in Verbindung mit der Aufhebung der Untertänigkeit, wiederholt. Indes übte die kurze Bestzeit der Bauern und die Zulässigkeit der Kündigung ihrer Stellen die nachtheiligsten Einflüsse auf die Landes-Kultur und das Gedeihen des Bauernstandes aus und insbesondere hatte die Besorgniß der Gutsherren, daß durch das in den erwähnten Publ. Patenten verheißene Gesetz wegen Regulirung der quäsiherrlich-bäuerlichen Verhältnisse den Inhabern der Bauerhöfe das Eigenthum derselben werde verliehen werden, viele Kündigungen Seitens der Gutsherren zur Folge. Deshalb erging die R. D. v. 6. Mai 1819 (G. S. 1819 S. 153), welche die vorläufigen Bestimmungen der R. D. v. 3. Mai 1815 und der Bekanntmachung der Organisations-Kommission v. 12. Juli 1815 als durch das Pat. v. 9. Nov. 1816 aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt erklärte und vorschrieb,

daß die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthen an den ihnen zur

1) Vergl. Leman's Einleit. in die Provinzialrechte Westpreußens, S. 41, 219, 229.

2) Vergl. ebendas. S. 221 und Leman's Provinzialrecht von Westpreußen, Bb. 3. S. XXXIX.

Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugnisse der Gutsherrn zu ihrer Entsetzung, so weit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. des Pat. v. 9. Nov. 1816 und den §§. 629. ff. A. L. R. I. 21. zu beurtheilen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirth, außer den hierin bestimmten Fällen, bloß auf den Grund gutsherrlicher Kündigung nicht zulässig sein sollten.

b) Was den Rottbuser Kreis, die beiden Laufigen und die übrigen vormalß Königl. Sächsischen Landestheile betrifft, so ist für diese Landestheile die B. v. 18. Jan. 1819¹⁾ (G. S. 1819 S. 21) ergangen, welche (in ihrem Eingange) die Aufhebung der Unterthänigkeit als mit Einführung der Preuß. Gesetze, insbesondere des Ed. v. 9. Okt. 1807, erfolgt, voraussetzt²⁾, und im §. 2. bestimmt, daß mit dem Tage ihrer Publikation alle aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen Befugnisse der Gutsherrn aufhören sollen.

c) Die Provinz Westphalen betr., so war in einer an den Oberpräsidenten der Provinz erlassenen R. D. v. 19. Aug. 1815 ausgesprochen worden, daß das Ed. v. 9. Okt. 1807 auf die Verhältnisse der prästationspflichtigen eigenbehörigen Einsassen zu ihren Gutsherrschaften keine Anwendung finde, sondern eine diesem G. analoge Verordnung erlassen werden solle. Es ist demnachst:

a) für die vormalß zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörigen Landestheile das G. v. 25. Sept. 1820 die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1820 S. 169) ergangen, und später, mit dessen Aufhebung, in den drei Gesetzen v. 21. April 1825 für die genannten resp. Landestheile (G. S. 1825 S. 73—128) das Verhältniß regulirt. Im §. 3. des Gesetzes für die ehemals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile, und im §. 4. der beiden Gesetze für die vormalß zum Großherzogthum Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörigen Landestheile ist festgesetzt worden, daß die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit, insofern sie irgendwo noch bestanden hätte, mit ihren Folgen aufgehoben bleiben solle, wie es in der ganzen Monarchie theils früher, theils durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 schon geschehen sei.

ß) Für das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, die Aemter Burbach und Neuenkirchen und die Grafschaften Wittgenstein=Wittgenstein und Wittgenstein=Berleburg ist nach dem Pat. v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825 S. 153) das A. L. R. zwar eingeführt, jedoch nach §. 4. desselben unter andern mit Ausschluß des Tit. 7. Th. II. des A. L. R., welcher die Bestimmungen über die Unterthänigkeit enthält, in Betreff deren bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen die bis dahin bestandenen gemeinen Rechte und die sich darauf beziehenden Landes-Ordnungen gültig bleiben sollten. Es findet daher in jenen Landestheilen das Ed. v. 9. Okt. 1807 in Betreff der Aufhebung der Unterthänigkeit keine Anwendung.

Anlangend nun:

αα) das Herzogthum Westphalen, welches durch die Traktate vom 23. Nov. 1813, 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816 (G. S. 1818, Anh. S. 47. 100) vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetreten worden,

1) Vergl. in Bd. I. S. 88—89.

2) Die Einführung der Preuß. Gesetze in jene Landestheile ist durch das Pat. v. 15. Nov. 1816 (G. S. 1816. S. 233) vom 1. März 1817 an erfolgt.

so ist daselbst die Leibeigenschaft durch die Großherzoglich Hessische B. v. 5. Nov. 1809 wegen der Kolonat- und Leibeigenschafts-Verhältnisse ¹⁾ aufgehoben worden. Fernere Bestimmungen und Modifikationen jener B. sind ertheilt in der B. v. 8. Sept. 1810 wegen der Kolonat-Waldungen ²⁾, v. 9. Febr. 1811 wegen Vertheilung einzelner Grundstücke ³⁾, v. 9. Febr. 1811 wegen Theilung geschlossener Güter ⁴⁾, und v. 18. Aug. 1813 wegen Erläut. der B. v. 5. Nov. 1809. ⁵⁾

Auf diese Großherzoglich Hessischen Gesetze bezieht sich demnächst das für das Herzogthum Westphalen erlassene G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse (G. S. 1840 S. 153) und die Ablösungs-Ordn. v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840 S. 156.).

ββ) Das Fürstenthum Siegen hat eine Zeitlang zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehört und ist durch die Verträge v. 31. Mai (G. S. 1818, Anh. No. 3. Art. 5. und No. 4. Art. 2.), nach dem Separat-Act. zum Traktat v. 31. Mai 1815 (G. S. 1819, Anh. No. 2. S. 97) und v. 17. Dec. 1816 (ebendaf. No. 4. S. 99) von Nassau an Preußen abgetreten.

Während der Zeit, wo dasselbe zum Großherzogthum Berg gehörte, ist die Leibeigenschaft durch die Dekrete v. 12. Dec. 1808, 11. Jan. 1809 und 13. Sept. 1811 ⁶⁾ aufgehoben und, nach dem Wiederanfall des genannten Fürstenthums an den König der Niederlande, durch die Nassau-Oranische B. v. 20. Dec. 1813 nicht wieder hergestellt worden. Das G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse *ic.* im Fürstenthum Siegen (G. S. 1840 S. 151) (in der Einl. und §§. 1. und 3.) hat es hierbei belassen (§. 4. des G. v. 21. April 1825, G. S. S. 94).

γγ) Die Lemter Burbach und Neuenkirchen (freie und Hüdengrund) waren vormals Nassauische Landestheile (vergl. die zu ββ) erwähnten Verträge). Die B. des Herzogs und Fürsten von Nassau v. 1. Jan. 1808, v. 17. Febr. 1809 und v. 7. Sept. 1812 hatten daselbst die Leibeigenschaft, die Manumissionsgelder, die Abgabe des Besthauptes und die unentgeltlichen Frohnden und Arbeiten aufgehoben, die in Eigenthums-Verhältnissen beruhenden Abgaben aber aufrecht erhalten und ablässlich gemacht.

δδ) Die Grafschaften Wittgenstein = Wittgenstein und Wittgenstein = Verleburg wurden durch den Vertrag v. 30. Juli 1816 (G. S. 1818 Anh. No. 17. Art. 2.) vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetreten. Die oben (zu αα) erwähnten Großherzogl. Hessischen Gesetze wegen Aufhebung der Leibeigenschaft sind dort nicht zur Ausführung gebracht; es ist daselbst die Leibeigenschaft nicht ausdrücklich aufgehoben, jedoch im Laufe der Zeit erloschen und die Preuß. Regierung hat es nicht für angemessen erachtet, darüber noch besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, weil dadurch die Meinung hervorgerufen werden könnte, als ob sie ein Verhältniß jener Art bisher noch geduldet hätte.

d) Die Rheinprovinz betr., so ist in denjenigen Theilen derselben, auf welche sich die drei Gesetze v. 21. April 1825 nicht beziehen und wo der Code Napoléon gilt, die Leibeigenschaft mit mehreren Ausflüssen der-

1) Vergl. in Scotti's Samml., Abth. 2. Nr. 360.

2) a. a. D., Nr. 388.

3) a. a. D., Nr. 416.

4) a. a. D., Nr. 417.

5) a. a. D., Nr. 548.

6) Vergl. Temme's Samml. der Königl. Westphäl. *ic.*, Dekrete *ic.*, S. 57, 64, 66.

selben aus dem Gesichtspunkte der Abschaffung der lehn- und gutsherrlichen Rechte und Gefälle mit Aufrechterhaltung der auf Verleihung von Grundstücken beruhenden Zinsen und Abgaben aufgehoben durch das Französische Gesetz v. 4. Aug. 1789 und mehrere spätere Verordnungen, welche durch die Bekanntmachungen des Französischen Regierungs-Kommissärs Kudler dd. Mainz den 6. Germinal VI. und 9. Brumaire VII. auf die zwischen der Maas, Mosel und dem Rhein gelegenen Länder ausgedehnt und später durch Französische auf das linke Rheinufer anwendbare Gesetze und Verordnungen ergänzt worden sind.¹⁾

Den Ostrheinischen Theil des Reg.-Bezirks Koblenz betreffend, in welchem die Französische Gesetzgebung nicht gilt, auch das N. L. R. nicht eingeführt ist, und auf welchen sich die Gesetze v. 21. April 1825 nicht erstrecken, namentlich:

- a) den Theil des Koblenzer Kreises auf der rechten Rheinseite,
- β) den Kreis Altenkirchen, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg, welche früher zum Großherzogthum Berg gehörte,
- γ) den Kreis Wehlart, welche Stadt zum vormaligen Großherzogthum Frankfurt gehörte,
- δ) den Kreis Neuwied, dessen größerer Theil durch den Vertrag v. 31. Mai 1815 (G. S. 1818, Anh. No. 4. Art. 1.) von Nassau an Preußen gelangt ist,

so ist bezüglich der darunter begriffenen vormaligen Nassauischen Landestheile auf das oben zu c. γγ. Bemerkte Bezug zu nehmen. Im Uebrigen gelten daselbst noch die Bestimmungen des gemeinen Deutschen Rechts neben den besonderen Landesgesetzen.

e) In Neuvorpommern nebst Rügen, wo das N. L. R. nicht eingeführt ist, ist die Leibeigenschaft durch das Pat. v. 4. Juli 1806²⁾ aufgehoben worden.

II. Die Aufhebung der Leibeigenschaft mit deren Folgen ist durch die Preuß. Gesetzgebung überall ohne Entschädigung erfolgt. Die drei Gesetze v. 21. April 1825 (S. 4.) haben dies ausdrücklich bestimmt; in den übrigen Gesetzen, namentlich in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 ist eine Entschädigung nicht verheißen und das G. R. v. 5. März 1809 sub No. 11.³⁾ hat näher entwickelt, daß und aus welchen Gründen es für unstatthaft erachtet worden, den Gutsherrschaften deshalb eine Entschädigung zu gewähren.

Vergl. Art. 42 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

III. Durch die Bestimmung des §. 10. des Ed., wonach fernerhin ein Unterthänigkeits-Verhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag entstehen kann, sind die entgegenstehenden Vorschriften des N. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 93—112. außer Kraft gesetzt.

Der §. 1. der W. v. 18. Jan. 1819⁴⁾ enthält dieselbe Bestimmung für den Rottbuser Kreis, die beiden Kreisstädte und die übrigen vormaligen Königl. Sächsischen Landestheile (G. S. 1819 S. 21).⁵⁾

1) Vergl. diese Gesetze und Verordnungen in v. Daniels Handbuch der für die Rheinprovinz verkündigten Gesetze u. aus der Zeit der Fremdherrschaft, insbes. Bb. 4. S. 571 ff.

2) Vergl. in v. R. Jahrb., Bd. 35. S. 305.

3) Vergl. in Bb. I. S. 41.

4) Vergl. in Bb. I. S. 88.

5) Daß dieser Grundsatz auch für die übrigen betr. Landestheile gilt, folgt aus §. 15. des Publ. Pat. v. 9. Nov. 1816 u. §. 4. der Gesetze v. 21. April 1825.

IV. Die erheblichsten Zweifel sind darüber entstanden, welche Rechte und Pflichten mit der Aufhebung der Unterthänigkeit weggefallen sind?

Das Ed. v. 9. Okt. 1807 bestimmt darüber im §. 12. nur, daß alle Verbindlichkeiten, welche den früheren Gutsunterthanen vermöge des Besizes eines Grundstückes, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben. ¹⁾

Die in mehreren Provinzen erhobenen Bedenken über die Bedeutung dieser Bestimmung veranlaßten zunächst für die Provinz Schlesien den Erlaß des Publik. v. 8. April 1809 ²⁾ (N. C. C. Tom. XII. S. 817. No. 77, Rabe Bd. 10. S. 79), welches demnächst durch das Publik. v. 24. Okt. 1810 ³⁾ (N. C. C. Tom. XII. S. 1077, Rabe Bd. 10. S. 437) als auch für die übrigen Provinzen anwendbar bezeichnet wurde. Indeß beschränkt sich diese Ausdehnung des Publik. v. 8. April 1809 auf diejenigen Verpflichtungen, welche in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 als zur Gutsunterthänigkeit gehörig bezeichnet, in dem Publik. v. 8. April 1809 bestimmt genannt und aufgehoben sind, mithin auf die Bestimmungen der §§. 7. 8. und 9. des Publik. Die §§. 1—5. und 10—12. desselben, welche zum Theil auf der Schlesi'schen Verfassung beruhen, können auf andere Provinzen nur in soweit Anwendung finden, als sie Rechte und Pflichten betreffen, welche aus dem gütsherrlichen Verhältnisse entspringen und auch in anderen Provinzen bestanden haben.

Das Publik. v. 8. April 1809 erklärt nun (im §. 6.) alle und jede aus der persönlichen Erbunterthänigkeit (welche jedoch auch durch die Uebernahme häuerlicher Stellen entstand) fließende Gerechtfame der Gutsbesitzer für aufgehoben, welche demnächst in den folgenden §§. näher spezifizirt werden. Das Publik. v. 24. Okt. 1810 aber erläutert, daß alle nicht aus der Gutsunterthänigkeit fließende Verbindlichkeiten, also diejenigen Lasten und Abgaben, welche aus dem gütsherrlichen (grundherrlichen) Verhältnisse entspringen, insbesondere die Naturaldienste, welche unter dem Namen Spann- und Handdienste, Krohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, fort dauern und unweigerlich zu leisten seien, bis eine Vereinigung wegen deren Aufhebung gegen Entschädigung getroffen worden.

Diese Bestimmungen, welche ursprünglich nur für die nach dem Tilsiter Frieden bei dem Preuß. Staate verbliebenen Landestheile erlassen worden sind, finden zwar, wie bereits oben (S. 27—29) in den Erläuterungen zur Einleit. des Ed. bemerkt ist, auch auf diejenigen wieder- und neuerworbenen Landestheile Anwendung, für welche das N. U. R. gilt; allein obgleich die Preuß. Gesetzgebung auch für letztere im Allgemeinen diejenigen Rechte, Pflichten und Leistungen aufrecht erhalten hat, welche auf Verleihung von Grund und Boden oder im gütsherrlichen Verhältnisse beruhen, oder doch deren Aufhebung nur gegen Entschädigung gestattet, so finden hiervon doch, in Folge früherer fremder Gesetze, nach den späteren Preuß. Gesetzen für mehrere der gedachten Landestheile einige Abweichungen Statt. ⁴⁾

Was insbesondere den Rottbuser Kreis, die Lausitzen und die

Dieselbe Bestimmung enthält die R. D. v. 25. Okt. 1807, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämtl. Preuß. Domainen (G. G. S. 174, f. in Bd. I. S. 90).

2) Vergl. in Bd. I. S. 79—81.

3) a. a. D., S. 83.

4) Dies ist namentlich der Fall in Betreff derjenigen Landestheile, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 gelten, und in Betreff des Herzogthums Westphalen (Publ. Pat. v. 21. Juni 1825. §. 3.)

übrigen vormal's Königl. Sächsischen Landestheile betrifft, so ist, wie schon oben erwähnt, für diese die B. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit¹⁾ (G. S. 1819 S. 21) ergangen. Die meisten Bestimmungen dieser B. sind gleichlautend mit denjenigen des Publik. v. 8. April 1809; da indeß die Verhältnisse der erwähnten Landestheile in Beziehung auf die Erbunterthänigkeit in mehreren Punkten von der Verfassung anderer Preuß. Provinzen, namentlich Schlesiens, abweichen, so enthält die B. einige von den Bestimmungen des Publik. v. 8. April 1809 verschiedene Vorschriften; andere sind hinzugekommen, andere endlich, die sich nur auf die Schlesi'sche Verfassung beziehen, weggelassen worden.

Das (ursprünglich für Schlesien erlassene) Publik. v. 8. April 1809 enthält über die Frage, welche Verbindlichkeiten nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit fortgeleistet werden müssen, oder aufhören, folgende Bestimmungen:

1) Die Verpflichtung zur Leistung und Entrichtung aller und jeder auf Rustikal = Besitzthum haftenden gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich aller Spann- und Handdienste, desgleichen auch aller Geld-, Getreide- und sonstigen Natural-Zinsen und Leistungen, dauert in der nämlichen Art fort, wie der Rustikal = Besitzer solche dem Gutsherrn nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeitlich zu leisten und zu entrichten verpflichtet war (§. 1. des Publ. v. 8. April 1809).

Hieran knüpfen sich folgende Bemerkungen:

α) Das A. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 484—487. bestimmt, daß die Gutsherrschaft durch die Dorfgerichte des Orts unfreittige Zinsen unmittelbar betreiben lassen darf, wobei jedoch die Vorschriften der Exekutions-Ordn. zu beobachten sind, und wenn es auf einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf ankommt, die Direktion desselben dem ordentlichen Richter überlassen werden muß. Zugleich wird vorgeschrieben, daß dem Unterthan, welcher die Verbindlichkeit zu den geforderten Zinsen oder Abgaben bestreitet, darüber rechtliches Gehör und Erkenntniß nicht versagt werden darf, derselbe indeß, wenn die Herrschaft sich bisher im Besitze der freittigen Zinsen befunden hat, dieselben während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechtes, entrichten oder Sicherheit dafür bestellen muß.

Es ist das Bedenken entstanden, ob und in weit diese Vorschriften als fortbestehend anzusehen seien?

Hierüber sind folgende Entscheidungen der Ministerien ergangen:

αα) Das R. des K. Justizmin. v. 24. Juli 1830 führt aus, daß der §. 484. a. a. O. durch das Ed. v. 9. Okt. 1807. nicht aufgehoben, sondern vielmehr das dadurch begründete Recht der Gutsherrschaften durch den §. 42. der B. v. 26. Dec. 1808 (G. S., S. 464) und die Instruk. v. 23. Okt. 1817 (G. S., S. 285) bestätigt worden sei. Die Dorfgerichte mußten daher der Anweisung des Gutsherrn zur Betreibung unfreittiger Zinsen, auch wenn derselbe die Gerichtsbarkeit nicht hat, ohne daß es erst einer Aufforderung des Patrimonialgerichts bedarf, nachkommen, und etwa-nige Einreden den Schuldnern, sowie der Beurtheilung und Vertretung des Gutsherrn überlassen.

(Jahrb. Bd. 36. S. 141, Gräf, Bd. 6. S. 102.)

Derselben Ansicht ist das R. desselben Min. v. 5. März 1836, welches noch bemerkt, daß den Herrschaften in Mediat = Städten, wie der §. 175. A. L. R. II. 8. ergebe, ebenfalls das Recht des §. 484. II. 7. zustehe.

(Jahrb. Bd. 47. S. 292, Gräf Bd. 10. S. 49.)

1) Vergl. die B. v. 18. Jan. 1819, in Bd. I. S. 85—89.

ββ) Das R. des R. Justizmin. v. 20. Juni 1831 hatte die §§. 484. bis 487. a. a. D. auch auf Schutzgelder für anwendbar erklärt. (Jahrb. Bd. 37. S. 329, Gräff, Nr. 6. S. 102.)

Da indeß nach §. 3. No. 3. und 10. des Ablöf. Gesetzes v. 2. März 1850 jeder Anspruch auf Schutzgelder für völlig beseitiget zu betrachten ist, so ist dies R. als antiquirt anzusehen.

γγ) Das R. des R. Justizmin. v. 17. Nov. 1837 hat ausgeführt, daß den Gutsherrschaften die Befugniß des §. 484. a. a. D., wie die Vergleichung der §§. 472. und 493. a. a. D. mit den §§. 357. und 358. N. O. D. I. 50. ergebe, nicht wegen bloß persönlicher, sondern nur wegen der Grundzinsen und solcher Abgaben beigelegt sei, welche die Einfassen von ihren Stellen zu entrichten haben. Das Executionsrecht könne nach §. 487. a. a. D. und §. 50. N. L. R. II. 14, nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergl. Grundabgaben bisher der Herrschaft gezahlt haben, und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerspruch bereits zwei Jahre lang sich im Besitze der Freiheit von dieser Entrichtung befinden, sowie denn auch die Exec. nach Maafgabe der desfalls geltenden Gesetze zu verfügen sei. Die Einziehung von Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die wie Schutzgelder, nicht zu den Grundabgaben gehören, könne der Gerichtsherr zwar durch seine Gerichte bewirken, welche, wenn sie die Berechtigung des Gerichtsherrn nach vorgenommener Prüfung für unzweifelhaft halten, ein Zahlungsmandat erlassen, bei eintretender Weigerung oder erhobenem Widerspruch aber den Gerichtsherrn zum Rechtswege verweisen müßten.

(Jahrb. Bd. 51. S. 145, Gräff, Bd. 12. S. 76.)

δδ) Das R. des R. Min. des I. v. 13. Juli 1844 (an den Mag. zu Frankfurt) führt in dieser Beziehung aus, daß die Gutsherrschaft, wenn sie einen Grundzins mit dem berechtigten gutsherrlichen Vorwerke vererbpachtet haben (mit Rücksicht auf die Vorschriften des N. L. R. I. 21. §§. 187. 199. 201. und I. 7. §. 5.) nicht im Besitze dieses Zinses verblieben sei, und daher (mit Rücksicht auf §. 484. N. L. R. II. 7.) auch nicht zur executivischen Einziehung desselben berechtigt sei; daß aber dem Erbpächter eine solche Befugniß nicht zustehet, weil er keine Gutsherrlichkeit besitze, weshalb für ihn das Vorrecht des §. 484. cessire und ihm nur der Rechtsweg gestattet sei.

(Min. Bl. d. i. B. 1844. S. 235. Nr. 275.)

εε) Das R. desselben Min. v. 19. Aug. 1844 bemerkt, daß nach §. 487. a. a. D. die Verpflichtung der Zinspflichtigen, welche die Abgaben bestreiten, solche dessenungeachtet, mit Vorbehalt ihres Rechtes, zu entrichten, oder dafür Sicherheit zu bestellen, davon abhängig sei, daß die Herrschaft sich bisher im Besitze der streitig gewordenen Zinsen befunden habe, indem sonst der Herrschaft nur zustehet, ihren Anspruch geltend zu machen. (Min. Bl. d. i. B. 1844. S. 234. Nr. 275.)

ηη) In Bezug auf den §. 487. a. a. D. hat das Ob. Tribunal (in dem Erk. v. 10. Juni 1848) angenommen, daß dessen Bestimmung auf die von Mühlengrundstücken zu entrichtenden Getreideabgaben keine Anwendung finde. (Präj. Nr. 2031. in den Entsch. des Ob. Trib. Bd. 16. S. 510 und in Striethorst's Rechtsf. Bd. 4. S. 154. Nr. 75.)

Diese Entscheidung beruht auf der Ansicht, daß der §. 487. a. a. D. einerseits eine Ausruf-Stelle als verpflichtetes Grundstück, andererseits die Gutsherrschaft als Berechtigter, sowie den Entstehungsgrund der Abgaben in dem gutsherrlichen Verhältnisse voraussetze, ein Mühlengrundstück aber nicht zu den häuerlichen Stellen gehöre und der Mühlen-

lenbestzer in keinem solchen Unterthänigkeits-Verhältnisse stehe, wie der Bestzer einer bäuerlichen Stelle.

Hiergegen wird indeß in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgeb. der Preuß. Staaten (Bd. 3. S. 55 Note *) eingewandt, daß die letztere Annahme in der Allgemeinheit, wie sie hingestellt worden, sich nicht rechtfertige, da die meisten Mühlen (z. B. in Schlessen) von den mit der Mühlengerechtigkeit beliehen gewesenen Besitzern adelicher Güter erbaut, und mit einigen Ländereien, sowie mit dem Versprechen von Bauholz, gegen theils baares Geld, theils Geld- und Natural-Abgaben, unter dem Vorbehalte des Laudemiums, veräußert worden. Die Besitzer seien zwar in der Regel dienstfrei gewesen, hätten aber zur Veräußerung ihrer Grundstücke der gutherrlichen Genehmigung bedurft und ganz in dem Verhältnisse zu den Guts herrschaften gestanden, wie die Besitzer der Scholtiseien, Freihuben und Kretschmerstellen. Dies sei aber ein aus dem gutherrlichen Obereigenthume entsprungenes Abhängigkeitsverhältniß, und die Stellen seien bäuerliche gewesen, wenn auch die Besitzer persönlich dem Guts herrn nicht unterthänig waren. Auch fänden sich in den Schlessischen Urbarien, deren Zweck die Feststellung der Verhältnisse zwischen Herrschaften und Unterthanen sei, die Verhältnisse zwischen jener und den Mühlenbesitzern aufgenommen, und mit Rücksicht hierauf, sowie auf die §§. 471. und 492. N. L. R. II. 7., sei anzunehmen, daß der §. 487. a. a. D. sich auch auf die Mühlenbesitzer beziehe. Wenn aber das Ob. Trib. die Anwendbarkeit des letzteren Paragraphen nur bei Getreide-Abgaben ausschließen und ihn also, wie es scheint, bei den Geld-Abgaben der Mühlenbesitzer zulassen wolle, so sei für diese Unterscheidung gar kein Grund aufzufinden, da das Mühlengrundstück ein Ganzes sei und nicht theilweise ein bäuerliches, theilweise kein solches sein könne.

Die Streitfrage erledigt sich übrigens im Wesentlichen dadurch, daß nach §. 2. des Mühlen-Ablöf. Ges. v. 11. März 1850 jeder Streit über die Eigenschaft der Mühlenabgabe die Auseinandersetzung zur Folge haben muß, und nach §. 9. a. a. D. die Auseinandersetzungs-Behörden ermächtigt sind, über die gegenseitigen Leistungen interimistische Festsetzungen zu treffen.

99) Das Ober-Tribunal hat (in dem Präj. v. 11. Aug. 1837) angenommen, daß der Prästantiar nicht nöthig habe, sich bei der Zahlung die Rückforderung noch ausdrücklich vorzubehalten (N. L. R. I. 16. §§. 160. 165), wenn er künftig davon Gebrauch machen will; denn es genüge, daß das Gesetz (N. L. R. II. 7. §. 487.) ihm dies Recht vorbehalte, sobald er die Verpflichtung im Allgemeinen bestritten habe, so daß es darüber zum Prozeß gediehen ist. (Präj. No. 315 in der Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 184).

100) In Betreff der Kurmark Brandenburg hat das R. v. 1. Juni 1798 angenommen, daß ein Pacht- oder Zinsberechtigter, wenn ihm auch weder Gerichtsbarkeit, noch Erbherrschaft über den Verpflichteten zustehet, zur erekutivischen Beitreibung seiner zu fordern habenden Pacht- oder Zins-abgaben auch ohne Prozeß befugt sei und solche, ohne sich an den Gerichtsherrn zu wenden, durch einen Dritten erekutivisch Beitreiben lassen dürfe.

(Stengel Bd. 15. S. 223, Rabe Bd. 5. S. 119-124.)

ii) Das R. des K. Min. des J. v. 8. Dec. 1818 führt aus, daß im Großherzogthum Posen ein Gericht die Polizeibehörde generaliter requiriren könne, die unstreitigen Dominalgefälle auf Anrufen der Guts herrschaft erekutivisch beizutreiben, daß aber der Guts herr nicht befugt sei, dem Bürgermeister diesen Auftrag zu machen, welcher vielmehr in einer solchen

Zustizangelegenheit nur auf Requisition des kompetenten Gerichts verfahren dürfe.¹⁾

(A. II. 1174—1175.)

β) Der §. 1. des G. R. v. 8. April 1809 verweist auf den Inhalt der Kaufbriefe und Urbarien, der rechtgültigen Verträge und auf die Ohservanzen.

Das A. R. R. Th. II. Tit. 7. bemerkt in den §. 137., 140 — 143.:

αα) daß die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft hauptsächlich nach den Kauf- oder Annahmepriefen, hiernächst nach den gesetzmäßigen Erb- und Dienst-Registern oder Urbarien, und endlich nach den Provinzial-Gesetzen zu beurtheilen seien (§. 137.);

ββ) daß Annehmungs- oder Kaufbriefe, durch welche die Lasten der Unterthanen erhöht oder abgeändert werden sollen, sowie überhaupt alle Verträge, durch welche die bisherigen Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft Abänderung erleiden sollen, mit aller Vorsicht und gerichtlich abgeschlossen werden müssen (§. 140.);

γγ) daß neue Dienst-Register und Urbarien zwischen Herrschaften und Unterthanen von dem Landes-Kollegium untersucht und, nach Befinden der Umstände, bestätigt werden müssen (§. 141.);

δδ) daß gegen den deutlichen Inhalt solcher bestätigten Urbarien weder für den einen, noch für den andern Theil eine Verjährung stattfindet (§. 143.).

Mit Bezug auf diese Vorschriften ist zu bemerken:

αα) Das Ob. Tribunal hat (in dem Erk. v. 30. Sept. 1835) angenommen, daß der §. 137. a. a. D. keine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz des §. 75. Tit. 5. Thl. I. des A. R. ausspreche, welches vielmehr ausdrücklich darin hätte gesagt werden müssen; es könne daher eine Gutsherrschaft aus einem Kauf-Kontrakte, welchem sie nicht ausdrücklich beigetreten ist, keine Rechte herleiten. Insbesondere liege in der gutsherrlichen Konfirmation²⁾, welcher früher nach Schlesiſcher Verfassung zur Gültigkeit aller über Immobilien der Unterthanen geschlossenen Veräußerungs-Verträge erforderlich war, nicht der Beitritt der Gutsherrschaft zum Vertrage. (Koch's Schl. Arch., Bd. 2. S. 494.)

ββ) Denselben Grundsatz hat der höchste Gerichtshof in dem Erk. v. 5. April 1845 angenommen, indem er ausführt, daß nur nach solchen Kauf- und Annahmepriefen, die gerichtlich vom Gutsherrn und dem Besitzer einer Rustikalstelle geschlossen sind, nicht aber nach Kauf-Verträgen der Stellen-Besitzer unter einander, die Pflichten der letztern gegen den Gutsherrn zu beurtheilen seien.

Die Gründe der Entscheidung führen aus:

Der §. 139. des A. R. II. 7. läßt hierüber keinen Zweifel. Es verordnet nämlich der §. 138.:

„Den neu angehenden Besitzern unterthäniger Stellen sollen die vorhin darauf gehafteten Lasten und Abgaben willkürlich nicht erhöht werden.“

Es ist also der Fall vorausgesetzt, wo Rustikalstellen an den Gutsherrn erledigt sind, und von ihm gemäß §. 14. daselbst wiederum besetzt werden müssen. Wenn es nun im §. 139. daselbst heißt:

„Wenn aber dergl. Abänderung erforderlich ist, so muß der Grund davon, und worin die der Stelle gegen die Uebernehmung neuer oder größerer Lasten zugewendeten neuen Vortheile bestehen, in dem Kauf- und Annahmepriefe ausdrücklich angezeigt sein,“

1) Dieser Ansicht widerspricht indeß das (eben mitgetheilte) neuere R. v. 5. März 1836.

2) Vergl. hierüber auch die damit übereinstimmende Ansicht von Baummeister (Geh. Ob. Justizr.) in Koch's Schl. Arch., Bd. 2. S. 492, Note 1.

so folgt hieraus einmal: daß der im §. 137. daselbst erwähnte Vertrag der erste sein muß, in welchem das Rechtsverhältniß in Beziehung auf die Leistungen von einer Kustifalkstelle festgestellt ist, weil die späteren, Abänderungen enthaltenden, Verträge unter die Bestimmung des §. 138. ff. fallen; — und dann: daß nur von Verträgen der Gutsherrschaft mit dem Stellenbesitzer im §. 139. und mithin auch im §. 137. daselbst die Rede ist. In Beziehung auf die mit dem neu angehenden Besitzer verabredeten Abänderungen ist überdies der im §. 139. daselbst gedachte Vertrag der erste.

(Entsch. des Ob. Trib., Bd. 13. S. 335.)

γγ) Daß der in einem Urkaufe bedungene Grundzins ohne Eintragung in das Hypothekenbuch nicht die Natur eines dinglichen, auch gegen jeden dritten Besitzer verfolgbar, Rechtes habe, ist von dem Ob. Tribunal ausgeführt in den Erf. in Griethorst's Archiv, Bd. 3. S. 99 und Bd. 4. S. 11.

δδ) Ueber das Schlesiſche Urbarienwesen vergl. Vater's Repertorium der Schlesiſchen Verfassung Bd. 2. S. 511, Merkel's Kommentar zum N. L. R. II. 7. §. 141., und die Aufſätze im Justizmin. Bl. 1844 S. 52 u. 84, deſgl. in der Zeitschrift des Reviſions-Kollegiums für Landes-Kultur-Gefeggebung, Nr. 4. S. 127 ff.

Was die Beweiskraft der Urbarien und Urbarial-Verhandlungen betrifft, so hat das Ober-Tribunal in Bezug darauf folgende Grundſätze angenommen:

A. Der Plenarbeſchluß v. 26. Febr. 1844 geht dahin, daß um die Exiſtenz eines der Gutsherrschaft zuſtehenden Rechtes, von Kustifalk-Grundſtücken bei Beſitz-Veränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, der in einem konfirmirten Schlesiſchen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch ſich ſelbſt genüge, ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieſes Rechtes erhellt.
(Entsch. Bd. 9. S. 117, Just. Min. Bl. 1844. S. 52.)

Vergl. über dieſen Plenarbeſchl. die Abhandlungen von Koch (Koch's Schl. Arch. Bd. 6. S. 129), Burchardi (Jur. W. 1846 S. 221 ff. 236), Dr. Kahle (ebendaſ. S. 441 ff.), Koloff (Jur. W. 1847 S. 185), und v. d. Haagen (ebendaſ. S. 297 ff. u. S. 309 ff.).

B. Das Erf. des Ob. Trib. v. 3. Mai 1845 führt aus, daß das Anerkenntniß einer Verpflchtung, ohne Angabe des Entſtehungsggrundes der Verpflchtung, dieſe ſelbſt noch nicht begründe, und daß dieſes inſondere von Anerkenntniſſen in vorbereitenden Urbarial-Verhandlungen, welche die Errichtung eines förmlichen Urbariums nicht zur Folge gehabt haben, gelte. (Entsch. Bd. 11. S. 345.)

C. Derſelbe Gerichtshof hat (in dem Erf. v. 5. Mai 1847) angenommen, daß die Vermerke über unſtreitige Punkte in interimistiſchen, von den Haupt-Urbarien-Kommiſſionen zu Breslau und Glogau beſtätigten Urbarien zum Beweiſe der Exiſtenz der dadurch feſtgeſtellten Rechte und Verpflchtungen genügen, wenn auch der Entſtehungsggrund derſelben nicht angegeben iſt.

(Entsch. Bd. 14. S. 461, Präj. Nr. 1864 u. Bd. 17. S. 396.)

D. Derſelbe Gerichtshof hat (in dem Erf. v. 1. Dec. 1843) ausgeführt, daß Urbarien durch ſpättere, damit in Widerspruch ſtehende, einſeitig vom Hypotheken-Richter vorgenommene oder eines befonderen gültigen Rechtsgrundes embehrende Eintragungen im Hypothekenbuche nicht abgeändert werden, ſondern daß dergl. Vermerke wirkungslos ſind und gelöſcht werden müſſen.

(Koch's Schl. Arch. Bd. 5. S. 277—296.)

Vergl. übrigens §. 40. des Abl. Gef. v. 2. März 1850 in Betreff der Laudemien.

εε) In Betreff der von den Regierungen, nach §. 20. der Geschäfts-Instrukf. v. 23. Okt. 1817, geführten Prästations-Tabellen hat das Ober-Tribunal (in dem Erf. v. 17. April 1847) angenommen, daß solche keinen Beweis der Pflichten der Musikal-Besitzer gegen die Guts-herrschaften liefere.

(Striethorst Rechtsf. des Ob. Trib., Bd. 1. S. 99. Nr. 47.)

2) Die zeitliche Verpflichtung der Käufer von Musikal-Stellen zur Entrichtung der Laudemien, Marktroschen oder ähnlicher Abgaben vom Kaufwerthe der Grundstücke an den Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, soll fortbestehen (§. 2. der Publik. v. 8. April 1809).

Diese Bestimmung ist indeß wesentlich modifizirt worden durch die Vorschriften der §§. 36 — 49. des Ablös. G. v. 2. März 1850. (Vergl. die Erläut. dazu).

3) Der §. 3. des Publik. v. 8. April 1809 erhält das Recht der mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliebigen Gutsherrn, in so lange als wegen Verwaltung derselben nicht etwas Anderes verordnet worden, auf Abzugs- oder Abfahrts-Gelder von auswandernden Dorfbewohnern, wenn dieselben außer Landes ziehen, und den Abschloß von allen aus ihrer Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, unter der im §. 152. des Anh. zum A. L. R. vorgeschriebenen Einschränkung, aufrecht.

Der §. 152. des Anh. zum A. L. R. setzt fest, daß die Privat-Abschoß-Berechtigten durch die Verträge des Staates mit auswärtigen Mächten über Abschloß- und Abfahrts-Gelder verpflichtet werden, insofern nicht vom Staate ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind oder werden.

Diese Bestimmungen hatten ihre praktische Bedeutung größtentheils schon dadurch verloren, daß durch Verträge mit fast allen Staaten das Abzugs-recht aufgehoben worden war¹⁾; gegenwärtig aber sind dieselben dadurch völlig beseitiget, daß durch die V. v. 2. Jan. 1849 die Privat-Gerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben worden ist.

Vergl. auch §. 3. Nr. 1. des Ablös. G. v. 2. März 1850 und Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850.

4) Der §. 4. des Publik. v. 8. April 1809 erhält die Befugniß der Gutsherrschaft aufrecht, von den auf ihren Gütern wohnenden Handwerkern den herkömmlichen Handwerkzins, also auch Weberzins, zu fordern, insofern die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien oder durch ungestörten Besiß seit dem Jahre 1740 begründet ist.

Vergl. hierüber auch die Bestimmungen unter Nr. 12. des G. R. v. 5. März 1809.¹⁾

Diese Bestimmungen sind durch die neuere Gewerbe-Gesetzgebung vollständig beseitiget worden.

A. Für die nach dem Jahre 1807 bei dem Staate verbliebenen Landestheile wurde durch das Ed. v. 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (G. S. 1810 S. 86) die allgemeine Freiheit der Gewerbe dergestalt eingeführt, daß die Befugniß zum Gewerbebetriebe lediglich von der Verleihung des Gewerbebescheines durch die hierzu bestellten Staatsbehörden abhängig gemacht wurde, wodurch mithin die bisherigen Konzessions-Ertheilungen Seitens der Gutsherrschaften und Orts-Obrigkeiten überflüssig gemacht und beseitiget wurden. In Folge dessen verordnete der §. 30. a. a. D., daß alle bisherigen Abgaben von den Ge-

1) Vergl. das Nähere hierüber in den Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff u. c., (3. Ausg.) zum A. L. R. II. 17. Abschn. II., S. 344—351.

2) Vergl. in Bd. 1. S. 42.

werben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Staats-Kassen, Kammereien oder an Grundherren entrichtet werden, mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollten.¹⁾

Die abweichenden Entscheidungen der Gerichtshöfe über die Frage, welche Abgaben unter die hiernach für aufgehoben erklärten gewerblichen Abgaben zu zählen, gaben Veranlassung zu der Deklaration (des §. 30. a. a. D.) v. 19. Februar 1832²⁾ (G. S. 1832 S. 64), welche gewisse Merkmale und Rechtsvermuthungen aufstellte, die bei den Entscheidungen darüber, ob dergleichen mit Grundbesitz verbundene Abgaben für gewerbliche zu erachten seien oder nicht, maassgebend sein sollten.

B. In den nach dem Jahre 1813 neu- und wiedererworbenen Landestheilen erlangte das Ed. v. 2. Nov. 1810 keine Gültigkeit; es blieb daher hier die Berechtigung zur Ertheilung von Gewerbe-Konzessionen und zur Erhebung von Gewerbe-Abgaben, insoweit nicht bereits deren Aufhebung durch die fremdherrlichen Gesetzgebungen erfolgt war, noch fortbestehend.

Dagegen verordnete für den ganzen Umfang der Monarchie das G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens (G. S. 1820 S. 137) im §. 9.,

daß sämtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungs-Steuern, die in den seit dem 1. Jan. 1813 wieder- oder neuerworbenen Landestheilen (zu Staats-Kassen) bisher erhoben worden, aufhören sollten.

C. Für das Großherzogthum Wosen erging in dieser Beziehung fern-er das G. v. 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den dortigen Mediat-Städten³⁾ (G. S. 1833 S. 55), wodurch die gewerblichen Abgaben in diesen Städten in gleichem Umfange, wie durch den §. 30. des Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und durch die Deklar. v. 19. Febr. 1832, für aufgehoben erklärt wurden.⁴⁾

D. Endlich bestimmte (für den ganzen Umfang der Monarchie) die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (in den §§. 2 u. 3.)⁵⁾:

daß alle Berechtigungen zur Ertheilung von Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben, und alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden (vorbehaltlich der durch das G. v. 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbe-Steuer), sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, aufgehoben sein sollten, und daß die Frage, ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen, nach der Dekl. v. 19. Febr. 1832 zu beurtheilen sei.⁶⁾

(G. S. 1845. S. 41.)

Vergl. auch Art. 42. Nr. 2. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850.

E. Die Dekl. v. 19. Febr. 1832, auf welche der §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, als für die ganze Monarchie gültig, ver-

1) Vergl. in Bb. I. S. 83.

2) Vergl. die Dekl. v. 19. Febr. 1832, nebst dem zu deren Erläut. ergangenen R. des K. Just. Min. v. 7. April 1834, in Bb. I. S. 84.

3) Vergl. in Bb. I. S. 85—87.

4) Vergl. die hierzu ergangenen Ergänz. u. Erläut. in v. Rönne's Gewerbe-Politik, Bb. I. S. 189—192.

5) Vergl. in Bb. I. S. 87—88.

6) In Betreff der Abgaben von Mühlen-Grundstücken vergl. jedoch §. 1. des Mühlen-Abloß. G. v. 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 146.)

weist, hat die Zweifel darüber, welche auf Grundstücken haftende Abgaben als Grund- oder Gewerbe-Abgaben zu erachten seien, keinesweges vollständig beseitigt.

Die wichtigsten Entscheidungen der Gerichtshöfe über diese und andere damit in Verbindung stehende Fragen ¹⁾ sind folgende:

α) Das Ober-Tribunal hatte früher (in Betreff des §. 1. der Dekl.) den Satz angenommen:

Der Umstand allein, daß von einem Grundstücke, mit welchem der Betrieb eines Gewerbes verbunden ist, ein jährlicher Zins zu entrichten ist, beweist für sich allein noch nicht, daß dieser Zins eine Grund-Abgabe sei; es muß vielmehr, um dieses annehmen zu können, noch besonders dargelegt sein, oder aus den Umständen hervorgehen, daß der Zins entrichtet werden muß, das Gewerbe, wozu das Grundstück bestimmt ist, möge betrieben werden oder nicht.

Später wurde dagegen von demselben Gerichtshofe angenommen:

daß der Abgabepflichtige den Beweis anzutreten habe, daß die Abgabe nur dann entrichtet werden dürfe, wenn das Gewerbe betrieben werde, weil die Vermuthung dafür streite, daß der Ruhezustand keinen Grund zur Ermäßigung des Zinses habe abgeben sollen; er wolle einen Vortheil erreichen, sei daher auch der Beweis-pflichtige

Der Plenarbeschluss v. 15. Febr. 1847 ²⁾ hat indeß die ältere Meinung für die richtige erklärt, indem derselbe folgenden Rechtsatz annimmt:

Der §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 stellt keine Rechtsvermuthung dafür auf: daß Abgaben, welche auf einem zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke haften, von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe betrieben werden oder nicht; vielmehr beruht das richterliche Urtheil hierüber auf Thatfachen, welche von derjenigen Parthei, die sich auf die Vorschrift des §. 1. beruft, angegeben und erwiesen werden müssen.

β) Hinsichtlich des §. 2. der Deklar. war es zweifelhaft befunden worden:

ob die in diesem §. erwähnte gesetzliche Vermuthung für die grundzinsliche Natur der Abgabe von vornherein dem Abgabepflichtigen entgegenstehe, so daß er sie jedesmal durch den Beweis, daß die Abgabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, widerlegen müsse?

oder

ob diese Vermuthung erst Platz greife, wenn die obwaltenden Umstände und das Resultat der Beweises-Aufnahme keinen näheren Aufschluß über die Natur der streitigen Abgabe entnehmen lassen?

Die zuletzt erwähnte Ansicht wurde in früheren Entscheidungen des Ober-Tribunals für die richtige erachtet, und dabei angenommen, daß, wengleich über den Grund und die Entstehung der Abgabe keine direkte Beweismittel, namentlich keine ausdrückliche Vertrags-Bestimmungen, vorhanden sind, doch dem richterlichen Ermessen überlassen sei, nach der ganzen Lage der Sache und demjenigen, was aus einzelnen Bestimmungen der vorhandenen Kaufbriefe und den ermittelten Umständen und Verhältnissen hervorgehe, zu urtheilen.

Später wurde dagegen die zuerst erwähnte Ansicht für die richtige erachtet, und zugleich angenommen, daß der Abgabepflichtige, welcher die Befreiung von der bisher von ihm entrichteten Abgabe verlangt, den Beweis für die gewerbliche Natur vollständig führen, also nachweisen müsse,

1) In Betreff der Natur der Mühlen-Abgaben insbesondere vergl. die Erläut. zum §. 1. des Mühlen-Ablos. Ges. v. 11. März 1850 (s. unten).

2) Entsch. Bd. 14. S. 123-134.

„daß die auf dem Grundstücke haftende Abgabe nicht diesen Grundbesitz betreffe, vielmehr für die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, zu welchem das Grundstück bestimmt sei, entrichtet werde.“

Der Plenarbeschluß v. 15. Febr. 1847 erklärte indeß die ältere Meinung für die richtige, indem derselbe folgenden Rechtsatz aufstellte:

Die richterliche Vermuthung für eine Grund-Abgabe greift erst dann Platz, wenn die in jedem einzelnen Falle obwaltenden faktischen Verhältnisse oder sonst von den Partheien dargethanen Thatumstände dem richterlichen Ermessen keine hinreichenden Gründe darbieten, entweder:

a) eine gewerbzinsliche, oder

b) eine gemischte Abgabe als vorhanden anzunehmen.

γ) Um den aus §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 folgenden Anspruch auf theilweisen Erlaß der Abgaben zu begründen, liegt dem Verpflichteten der Beweis ob, daß sich die Abgabe wenigstens theilweise auf den Gewerbebetrieb bezieht.

Es sind indeß die Worte des Gesetzes:

„ob die Abgabe sich auf den Gewerbebetrieb bezieht,“

oder, wie der §. 2. der Deklaration sich ausdrückt,

„ob die Abgabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe“

von den Gerichtshöfen verschiedenartig aufgefaßt und ausgelegt worden.

Das Ob. Trib. hatte bei früheren Entscheidungen angenommen: es sei nicht der Beweis erforderlich, daß der Zins für die Konzession zum Gewerbebetriebe stipulirt worden, sondern es genüge zum Nachweise der gewerbzinslichen Natur der Abgabe, daß dieselbe auf dem Gewerbebetrieb laste, sich ganz oder theilweise auf denselben beziehe. Der Umstand, daß die Abgabe neben einem Kaufgelde stipulirt, und die daraus gezogene Folgerung, daß sie dann als ein Theil des Kaufgeldes anzusehen sei, ferner, daß die Abgabe auf einem Grundstücke gehaftet und mit diesem zugleich verkauft worden, sei nicht genügend, um die Abgabe für eine Grundabgabe zu achten, und die Prüfung, ob dieselbe für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe auferlegt worden sei? auszuschließen.

Bei späteren Entscheidungen ist dagegen davon ausgegangen worden, daß der Verpflichtete nachweisen müsse, die Abgabe werde für die Konzession und Berechtigung zum Gewerbebetriebe entrichtet, so wie daß und inwieweit die Gewerbe-Konzession mit veranschlagt, deren Werth in den Zins aufgenommen, und die Konzession mit verkauft worden sei. Es ist ferner in Beziehung auf Mühlengrundstücke der Umstand, daß die Rüthergutbesitzer in Schlessen im Besitze des Rechtes gewesen, die Konzession zum Betriebe des Mühlengewerbes zu erteilen, für ganz unerheblich erklärt, weil bei Veräußerung einer fertigen Mühle die Berechtigung zum Betriebe des Mühlengewerbes damit dergestalt unzertrennlich verbunden sei, daß sie nicht als besonderer Gegenstand der Veräußerung angesehen werden könne.

Diese Verschiedenheit der Entscheidungen gab Veranlassung, die beiden zweifelhaft gewordenen Fragen:

- 1) ist bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe die gewerbliche Natur des Zinses schon dann anzunehmen, wenn der Zins sich auf den Gewerbebetrieb bezieht? oder muß der Abgabepflichtige nachweisen, daß der Zins für die ihm erteilte Konzession zum Gewerbebetrieb entrichtet wird?
- 2) ist die Ausmittelung, ob die Abgabe sich theils auf den Gewerbebetrieb bezieht, auch in dem Falle zulässig, wenn der Zins bei Veräußerung eines fertigen vollständig ausgerüsteten Mühlenwerks der mit der Mühlen-Gerechtigkeiten beliehenen Gutsherrschaft vorbehalten worden; oder ist in diesem Falle

die Konzession dergestalt ein Accessorium der Veräußerung und darin mit enthalten, daß die vorbehaltene Abgabe nicht theilweise auf die Konzession bezogen werden darf?

zur Entscheidung des Plenums des Ob. Trib. zu bringen, und nunmehr wurden durch den Plenarbeschuß v. 15. Febr. 1847 folgende Rechtsfälle festgestellt:

- a) Bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe braucht der Abgabenschlichtige zur Begründung des Anspruches auf ganzen oder theilweisen Erlaß nicht nachzuweisen, daß der Zins für die ihm ertheilte Konzession zum Gewerbebetrieb entrichtet werden; es genügt vielmehr, um die gewerbliche Natur des Zinses anzunehmen, daß der Zins den Gewerbebetrieb trifft. — besteuert. ¹⁾
- b) Die Ausmittelung: ob die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht? wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Abgabe bei Veräußerung eines fertigen, vollständig ausgerühten Mühlenwerks von Seiten der mit der Mühlen-Gerechtigkeit beliehenen Gutsherrschaft vorbehalten werden.

Diese Gründe dieses wichtigen Plenarbeschlusses lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

Die Besitzer der mit Gewerbe-Berechtigungen versehenen ländlichen Grundstücke haben nicht, wie die Besitzer von Gewerbe-Berechtigungen in den Städten, eine Entschädigung für die ihnen aus der Einführung der Gewerbefreiheit entstandenen Nachteile erhalten; sondern es ist ihnen nur (durch den §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810) die Aufhebung der bisherigen Gewerbe-Abgaben verheißen worden. Ihre Lage war um so nachtheiliger, als sie sich diese Befreiung stets erst durch kostspielige Prozesse erkämpfen mußten.

In den über die Natur dieser Abgaben entstehenden Prozessen war die Behauptung: „die Abgabe sei eine Grund-Abgabe“, das alleinige Vertheidigungsmittel, wobei dann auf die Behauptung, „der Zins-Berechtigte sei in seinem Besitze zu stehen, und eine bei Veräußerung eines Grundstückes vorbehaltene Abgabe sei unter allen Umständen für eine Grund-Abgabe zu achten,“ besonderes Gewicht gelegt wurde. Es ist jedoch Behufs einer genügenden Würdigung der abweichenden Ansichten vernehmlich die Beträngtheit beider Partheien, der Berechtigten, so wie der Verpflichteten, ins Auge zu fassen, welche durch die Aufhebung der vererblichen und veräußerlichen Gewerbe-Berechtigungen auf dem Lande ohne Entschädigung hervorgerufen worden ist. Es wird dann auch der wohlthätige Einfluß und Zweck des §. 3. der Dessl. v. 19. Febr. 1832 klar werden, welcher kein anderer ist, als: billige Vertheilung des entstandenen Schadens und Verlustes zu erzielen.

Das Wesen einer Grund-Abgabe kann nur darin bestehen, daß sie von der Nutzung eines Grundstückes ausgebracht wird, sei es, daß dieses zu einem anderen

1) Hiernach sind also überhaupt diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in Rücksicht auf den Gewerbebetrieb und seine Einträglichkeit auferlegt waren, oder, mit anderen Worten, nicht bloß diejenigen Abgaben, welche für die rechtliche Möglichkeit des Gewerbebetriebes ausbedungen werden (eigentliches Konzessionsgeld), sondern auch die auf faktische Möglichkeit des Gewerbebetriebes berechneten Abgaben und Abgabentheile. Dieser Grundsatz findet auch auf diejenigen Landestheile Anwendung, in welchen die Gewerbe-Beseitigung von 1810 nicht gilt, indem die Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, welche die betr. Prinzipien des G. v. 2. Nov. 1810 auch für die Landestheile einführt, im §. 3. alle die Abgaben aufhebt, welche für den Betrieb eines Gewerbes (also nicht bloß für die Berechtigung zum Betriebe), entrichtet werden. Dies ist von dem Ob. Trib. in dem Plenarbeschl. v. 15. Febr. 1847 richtig aufgefaßt und es ist eine vollkommen unbegründete Ansicht, wenn von anderen Gerichtshöfen angenommen worden ist, daß in den Landestheilen, wo das Ed. v. 2. Nov. 1810 gilt, bloß die für die rechtliche, nicht auch für die faktische Möglichkeit des Gewerbebetriebes ausbedungenen Abgaben für aufgehoben zu erachten seien.

Grundstücke in einem Abhängigkeits-Verhältnisse steht, oder daß dem Besizer nur das Gebrauchsrecht, einem Andern das Eigenthumsrecht gebührt. Ist das verpflichtete Grundstück zu einem Gewerbebetriebe eingerichtet, so wird diese Einrichtung besondere, unkosten veranlassende Baulichkeiten erfordern, die einen Werth haben, folglich auch bei Bestimmung der Höhe der Abgabe von Einfluß gewesen sein können. Beim Gewerbebetriebe auf dem Lande vor Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit kam aber ein Werths-Objekt in Betracht, welches dem Grundbesitzer ganz fremd ist. Der Ritterguts-Besizer war der alleinige Inhaber von Gewerbe-Berechtigungen, nur von ihm konnte die Befugniß, ein Gewerbe zu betreiben empfangen werden; ihm mußte sie abgekauft werden. Eigentümliche Ueberlassungen gegen ein den Werth erstöpfendes Kaufgeld waren aber theils wegen Mangels des dazu erforderlichen Vermögens nicht ausführbar, theils stand dem auch die Guts-Unterthänigkeit der Hinterlassen entgegen, welche die Uebertragung eines völlig freien Eigenthums nicht, am allerwenigsten dann gestattete, wenn die Berechtigung als Zubehör eines Grundstückes ertheilt werden sollte. Die Ueberlassung einer Gewerbe-Berechtigung lieferte auch eine sichere und ergiebige dauernde Einnahme-Quelle, da die Ausschließlichkeit des verliehenen Gewerbebetriebes dem damit Privilegirten eine gesicherte Existenz verschaffte. Die solchergehalt aufzulegende Abgabe hat lediglich die Natur einer auf dem Gewerbe lastenden Steuer, und kann unmöglich deshalb eine Grundsteuer geworden sein, weil der Belastete ein Grundstück besitzt, welches an und für sich einen geringen Werth hat, und aus dessen Ertrag er die Abgabe in keiner Art aufzubringen vermag. Nur der Bewerungsgrund zur Bewilligung einer solchen unverhältnißmäßigen Abgabe Seitens des ersten Erwerbers ist denkbar, daß ihm mit dem Grundstücke die werthvolle Gewerbe-Berechtigung übertragen worden. Hiernach kann kein Unterschied zwischen demjenigen Gewerbetreibenden stattfinden, welcher schon ein Grundstück besitzt und dazu eine Gewerbe-Berechtigung erwirbt, und demjenigen, welcher dem zur Konzeßion allein Berechtigten ein Grundstück zugleich mit der Gewerbe-Berechtigung abkauft. Der Unterschied könnte nur darin bestehen, daß es im zuerst gedachten Falle ganz klar ist, daß lediglich über die Gewerbe-Berechtigung kontrahirt und der Zins für deren Ueberlassung ausbedungen sei. In dem anderen Falle erhält das Grundstück dadurch, daß es mit der Gewerbe-Berechtigung schon versehen ist, gerade den erhöhten Werth, und es ist nicht abzusehen, wie dem Erwerber noch erst ein Beweis darüber abgefordert werden könnte, daß die Gewerbe-Konzeßion zu den Verkaufs-Objekten gezählt worden sei, und wie es möglich ist, daran zu zweifeln und einen Beweis zu fordern, daß und inwieweit die Gewerbe-Konzeßion mit verkauft werden.

Da das Mühlen-Gewerbe ohne die Mühlen-Berechtigung gar nicht betrieben werden dürfte, so ist letztere beim Verkaufe der Mühle ganz von selbst mit das Verkaufs-Objekt. Unzutreffend ist die Behauptung: weil bei der Veräußerung einer fertigen Mühle die Berechtigung zum Betriebe des Mühlen-Gewerbes damit unzertrennbar sei, kann sie nicht als besonderer Gegenstand angesehen werden. Vor dem Jahre 1810 war eine Mühle ohne Gewerbe-Berechtigung kein möglicher Verkaufs-Gegenstand. Die Gewerbe-Berechtigung ist davon genommen, der Werth der Mühle also auf den des Mühlenwerks und des Grund und Bodens reducirt. Die Frage ist also die, wer den Schaden tragen soll? Das verpflichtete Grundstück vermag die Steuer nur, soweit es nutzbar ist, aufzubringen; muß der Besizer dessen ungeachtet die Abgabe fortentrichten, so lastet die Steuer allein auf seinem Gewerbe, und in keiner Art auf dem Grundstücke. Für sein Gewerbe muß er aber dem Staate die Steuer zahlen und für den Verlust der Berechtigung soll er der Steuer an den Grundherrn ledig werden. Für sein Beweisthema ist es allerdings eine schlagende Thatsache, wenn er nachweist, der ganze Ertrag des Grundstückes, welchem die Gewerbe-Berechtigung genommen ist, erreicht nun nicht mehr den Betrag der Abgabe, und es ist ein billiger Maßstab der Theilung, wenn der Ueberschuß als den Gewerbebetrieb belastend angesehen wird.

Die Ansicht, daß dem Gewerbetreibenden die Steuer nur dann erlassen werden könne, wenn er nachweist, daß sie ausdrücklich und allein für die Konzeßion bedungen worden, ist verwerflich, weil die Abgabe nicht die Konzeßion allein betrifft, vielmehr eins den Gewerbebetrieb belastende Steuer ist. Es ergibt sich dies aus der Veranlassung und dem ausgesprochenen Zweck des Gesetzes v. 2. Nov. 1810 über die Einführung der Gewerbesteuer, in dessen Eingange Beides ausgesprochen ist.

Unter den im §. 30. a. a. D. gegen die eingeführte allgemeine Gewerbesteuer aufgehobenen Abgaben von den Gewerben, sind daher nur solche zu verstehen, die selbst die Natur einer Steuer haben, namentlich aus Verhältnissen hervorgegangen sind, vermöge welcher bis dahin dem Berechtigten ein Besteuerungs-Recht zustand.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch die Defl. v. 19. Febr. 1832 ausgegangen; denn nicht nur hat sie, wie ihr Eingang ergibt, die in Beziehung auf den Gewerbebetrieb aus dem grundherrlichen Verhältnisse entsprungenen Abgaben zum Gegenstande, sondern es werden auch im §. 1. alle solche Abgaben, die mit dem Gewerbebetriebe in keiner Verbindung stehen, als nicht zu den im §. 30. des Gb. v. 2. Nov. 1810 als aufgehoben bezeichneten gehörig, barge stellt.

Hiernach muß es daher als ein charakteristisches Merkmal einer gewerbzinslichen, für aufgehoben zu erachtenden Abgabe an einen Grundherrn angesehen werden, daß sich ihre Konstituierung wirklich aus dem mit dem grundherrlichen Verhältnisse verknüpft gewesenen Rechte zur Ausübung eines Regals in Beziehung auf gewisse Gewerbe nur herleiten läßt, also aus einem gewissen Steuerrechte des Grundherrn entsprungen ist, und in sofern ihr die Natur einer Steuer beigelegt werden kann.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes findet (wie näher gezeigt wird) ihre Bestätigung auch in der Defl. v. 19. Febr. 1832.

D) Aus der Defl. v. 19. Febr. 1832 und deren mitgetheilten Auslegungen Seitens des Ob. Trib. ergibt sich, daß nach Lage der bestehenden Gesetzgebung nur diejenigen gewerblichen Lasten und Abgaben, welche den Gewerbebetrieb betreffen (besteuern), für aufgehoben zu erachten sind. Die wichtigsten Grundsätze, welche in dieser Beziehung von den Gerichtshöfen aufgestellt worden, sind folgende:

aa) Es ist im Allgemeinen angenommen worden, daß zwar allein aus der Bezeichnung einer Abgabe in den betr. Verträgen und Urkunden kein bestimmter Schluß auf deren Eigenschaft als Gewerbezins gezogen werden dürfe, daß aber die Benennung keinesweges ohne Einfluß auf die Beurtheilung der rechtlichen Natur einer Abgabe bleiben könne.

In dieser Beziehung führt:

A. das Ob. Trib. (in einem Erk. v. 24. Nov. 1843) aus, daß nach §. 65. Tit. 4. Thl. I. des N. L. R., der Sinn jeder Willenserklärung, mithin auch die in einem Vertrage gebrauchte Bezeichnung einer Abgabe, nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte verstanden werden müsse; die Art der Benennung könne deshalb nur da für einflußlos erachtet werden, wo sich nachweisen lasse, daß die Interessenten mit einem Namen oder einer Bezeichnung einen unrichtigen Begriff verbunden haben, da dann allerdings das wahre Rechtsgeschäft aus den sich ergebenden Merkmalen abgeleitet werden möge. Wo dergl. Merkmale nicht vorhanden, sondern die Richtigkeit der Bezeichnung, als einer gewerblichen Abgabe, auch in den übrigen faktischen Verhältnissen eine hinreichende Bestätigung finde, da sei die Abgabe für einen Gewerbezins zu erachten. (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 377 ff.)

B. Die Bezeichnung: „beständiger erblicher Zins“ steht der Behauptung, daß der Zins vom Gewerbe errichtet werde, entgegen.

So erkennt von beiden Senaten des Ob. L. Ger. zu Breslau unterm 30. Sept. 1834 und 2. März 1837. Denn während der Gewerbezins, indem er die Gewerbetätigkeit belastet, nur die Persönlichkeit des Zahlers angehe und vom Gewerbe und dessen Betriebe entrichtet werde, sei ein beständiger, erblicher Zins als eine das Eigenthum des Grundstücks einschränkende Last anzusehen, welche jährlich für dessen Besitz und Genuß der Herrschaft d. h. dem jedesmaligen Gutsherrn, zu entrichten sei; und während der Gewerbezins nur für die Dauer des Gewerbebetriebes gezahlt werde, deute die Bezeichnung:

„beständiger und erblicher Zins“ auf einen solchen hin, der auch dann zu entrichten, wenn das Gewerbe nicht betrieben wird.

(Roch's Schles Arch. Bd. 2. S. 507 u. 512.)

bb) Wenn es nachgewiesen ist, daß in einem bestimmten Falle eine Abgabe als eine Abgabe vom Gewerbe zu erachten sei, so ist dieselbe nicht allein in dem Falle für aufgehoben anzusehen, wenn die Gewerbeberechtigung allein und selbstständig Gegenstand einer Verleihung gewesen ist; sondern auch dann, wenn ein Grundstück, welches mit einer Gewerbeberechtigung versehen ist, überlassen worden.

Diesen Grundsatz hat das Ob. Trib. in zahlreichen Entscheidungen festgehalten.

Es erhelle dessen Richtigkeit schon daraus, daß der §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 beispielsweise das Nahrungsgeld von katastrirten Stellen als aufgehoben aufführe. Unzweifelhaft aber werde der behauptete Satz durch die Vorschrift des §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832. Danach sei ausdrücklich die Absonderung vorgeschrieben, wenn die Abgabe gemischter Natur ist, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf den Gewerbebetrieb bezieht. Es komme also lediglich darauf an, von welchem Objekt der Zins entrichtet wird; und wenn sogar in dem Falle, wenn eine ungetheilt stipulirte Abgabe der Art vorhanden ist, die Theilung bewirkt werden solle, so sei es unzweifelhaft, daß die besonders, aber zugleich mit einer Grundabgabe versprochene Gewerbeabgabe, nicht deshalb, weil das Gewerbe als Zubehör des Grundstückes betrachtet worden, habe fortbestehen sollen. Dazu sei auch kein gesetzlicher Grund vorhanden. Denn war das Gut vor der Stipulation der Gewerbeabgabe schon Eigenthum des Gewerbeberechtigten gewesen, so liege keine Grundverleihung vor. War aber das Eigenthum des Gutes ursprünglich, unter Vorbehalt des Zinses, verliehen worden, so habe, nach §. 815. Tit. 18. Thl. I. des A. L. R., solcher Zins mit dem Erbzinse in der Regel gleiche Rechte. So wie nun aber durch den unverschuldeten Verlust und Untergang desjenigen Theils oder Stückes des verliehenen Grundstücks, für welchen ein besonderer Zins vorbehalten worden, die Verpflichtung zur Vorentrichtung desselben ihre Erbschaft erreiche (§. 770. a. a. O.); eben so müsse auch, nach allgemeinen Grundsätzen, schon durch den Verlust der Gewerbeberechtigung, wenn sie auch mit dem Grundstück verbunden war, der dafür stipulirte besondere Zins wegfallen. Diese Vorschrift sei also durch den §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 auch auf den Fall ausgedehnt, wenn der Zins von dem ganzen Grundstück in Pausch und Bogen ungetrennt stipulirt worden, aber von gemischter Natur ist.

Diese Ansicht ist unter Andern in dem Erk. des Ob. Trib. v. 18. Febr. 1842 (Roch's Schlessisch. Archiv Bd. 5. S. 450) und ganz besonders in dem Erk. desselben Gerichtshofes v. 24. Nov. 1843 (Entscheid. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 377) ausgeführt worden, und deren Richtigkeit unbedenklich anzuerkennen. Es kommt also in allen Fällen, die Gewerbeberechtigung mag allein und selbstständig, oder in Verbindung mit einem Grundstück verliehen worden sein, lediglich auf die Feststellung der Natur der Abgabe an. Ist der Zins ein rein gewerblicher, so fällt er ganz weg, auch wenn dem Verpflichteten ein Grundstück mit verliehen worden ist; wird festgestellt, daß er wenigstens theilweise gewerblicher Natur ist, so ist es ein gemischter Zins und dann muß, nach §. 3. der Dekl. die dort angeordnete Theilung eintreten.

cc) Von solchen Abgaben, welche ohne gleichzeitige Ueberlassung eines Grundstückes auferlegt worden sind, ist anzunehmen, daß sie für die Konzession zum Gewerbebetriebe stipulirt (mithin für aufgehoben zu erachten) sind.

So erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kultursachen unterm 23. April 1851.

(Zeitschrift für die Landes-Kult. Ges., Bd. 4. S. 236.)

dd) Welchen Einfluß auf die Beurtheilung der Natur der Gewerbe-Abgaben hat deren erfolgte Eintragung in das Hypothekenbuch?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erf. v. 8. Febr. 1842) angenommen, daß der Umstand, daß ein Gewerbe-Zins als Grund-Zins in das Hypothekenbuch eingetragen worden, die ursprüngliche Natur dieses Zinses nicht verändern könne, und daß dieser Umstand dem Erwerber des berechtigten Nittergutes, auch wenn dieser sich im redlichen Glauben befunden, kein Recht gebe. Sei dargethan, daß der Zins ein Gewerbe-Zins sei, so behalte er diese Eigenschaft ungeachtet er bei der Eintragung als Grund-Zins bezeichnet worden; denn diese Eintragung bewirke keine Novation. Unerheblich sei es auch, ob der Eigenthümer des Nittergutes bona fide den Zins als Grund-Zins erworben habe, weil derselbe als solcher auf dem Grundstücke eingetragen stehe; denn der Verkäufer des Nitterguts habe nicht mehr Rechte übertragen können, als er selbst besaßen, und die Vorschrift des N. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 423, wonach die Verität der im Hypothekenbuche ingrossirten Forderung, wenn diese durch Cession an einen Dritten gediehen ist, nicht bestritten werden dürfe, könne auf Reallasten, welche mit der eigenthümlichen Erwerbung eines Grundstückes als Zubehör desselben akquirirt werden, nicht angewandt werden. (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 455.)

Denselben Grundsatz hat der höchste Gerichtshof in den Erf. v. 30. Juni und 6. Okt. 1847 zur Anwendung gebracht, welche die erfolgte hypothekarische Eintragung eines Zinses für einflußlos erklären, weil sie keinen Rechtstitel gebe.

(Rechtsfälle des Ob. Trib., Bd. 2. S. 30, Nr. 14. u. S. 283, Nr. 142.)

Die Ansicht des Ob. Trib. muß unbedenklich für richtig erachtet werden; denn der vom Hypothekenrichter einseitig vorgenommene Akt der Einschreibung eines Vermerks in das seiner Führung anvertraute Hypothekenbuch kann niemals der Rechtsgrund oder das Rechtsgeschäft sein, durch welche das im Hypothekenbuche vermerkte Realrecht oder die eingetragene Realverbindlichkeit zur rechtlichen Existenz gelangt; eine jede hypothekarische Eintragung setzt vielmehr unerläßlich einen rechtsgültigen, durch Gesetz oder Willenserklärung begründeten Titel zur Eintragung voraus. (N. L. R. Thl. I. Tit. 20. §§. 2. ff., 6., 11. u. 12., 399. 402. und 403.)

Es ergibt sich hieraus, daß die bloße Eintragung einer Abgabe in das Hypothekenbuch des Verpflichteten völlig einflußlos ist und gar keinen rechtlichen Werth hat, wenn nicht außerdem nachgewiesen wird, daß ihr ein gültiger Rechtstitel zum Grunde liegt. Ist dieser Rechtstitel nicht in dem Eintragungsvermerke angegeben, so muß er von dem Berechtigten anderweitig dargethan werden und sein Inhalt ist alsdann bei Beurtheilung der Natur der Abgabe allein entscheidend.

cc) Bei den Rechtsstreitigkeiten über Gewerbeabgaben ist häufig auch auf die Behufs der Regulirung der öffentlichen Steuern aufgenommenen Verhandlungen, und die daraus gezogenen sogenannten Fassions-Tabellen (Grundsteuer-Kataster) Bezug genommen worden.

Die Gerichtshöfe haben indeß übereinstimmend angenommen, daß diese Urkunden keinen Beweis hinsichtlich der Qualität (der Natur) des Zinses liefern, welcher an die Gutsherrschaft entrichtet wird, und daß, wenn aus dergl. Verhandlungen gegen die Gutsherrschaft ein Anerkenntniß rücksichtlich der Beschaffenheit des Zinses entnommen werden solle,

jedenfalls die Zuziehung der Gutsherrschaft zu den Verhandlungen, oder deren Genehmigung Seitens der Gutsherrschaft dargethan werden müsse.

So haben die beiden Senate des Ob. L. Ger. zu Breslau unterm 30. Sept. 1834 und 2. März 1837 und unterm 3. Okt. 1834, desgl. das Ob. Trib. unterm 12. Mai 1837, 4. März und 26. Juli 1848 entschieden.

(Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 501 ff., Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 3. S. 411, Nr. 200. u. Bd. 4. S. 221, Nr. 107.)

Denn das Grundsteuer-Kataster sei nur zum Zwecke der zu entrichtenden Steuern angelegt und berühre die Verhältnisse der Berechtigten und Verpflichteten nicht; es könne daher dessen Inhalt auch nicht die Natur, sondern nur die Größe eines Zinses darthun, und die darin getroffene Vertheilung müsse nothwendig als willkürlich und auf die Entscheidung über die Qualität des Zinses einflußlos erscheinen; die Vorschriften der A. Ger. D. Thl. I. Tit. 10. §§. 158a. und 158c. paßten aber gar nicht hierher.

Die Richtigkeit dieser Entscheidungen kann nicht bedenklich gefunden werden, da unzweifelhaft die erwähnten Verhandlungen und Urkunden gar nicht beabsichtigt haben, eine Feststellung der rechtlichen Eigenschaft der betr. Abgaben unter den Partheien zu begründen, vielmehr nur zu finanziellen Staatszwecken aufgenommen worden sind; jedenfalls aber nur alsdann von juridischem Werthe in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Partheien unter sich sein können, wenn sie mit deren Zuziehung aufgenommen, von ihnen genehmigt worden und etwaige rechtsverbindliche Anerkenntnisse enthalten möchten, welches jedesmal nach den obwaltenden Umständen zu prüfen sein wird. In diesem Sinne bestimmt denn auch die A. Ger. D. in Thl. I. Tit. 10. §. 159., daß die Zins- und Steuer-Register nur insofern Beweiskraft haben sollen, als dieselben mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten aufgenommen worden sind und um deswillen einen vollen Beweis ausmachen.

5) Nach §. 5. des Publik. v. 8. April 1809 soll den Gutsbestzer, insofern nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, die Befugniß zustehen, von den auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den Hausleuten und Inliegern, desgl. von den Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

Vergl. auch das G. N. v. 5. u. 15. März 1809 unter Nr. 14. ad c. ¹⁾

Diese Bestimmungen sind antiquirt und es ist die Erhebung sogenannter Schutzgelder Seitens der Guts- und Domainen-Herrschaften nicht mehr zulässig. Denn auf Grund des Art. 42. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat der §. 3. Nr. 3. und 4. des Ablös. Gesetzes v. 2. März 1850, nachdem bereits durch die W. v. 2. Jan. 1849 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben worden war, alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesehenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, desgl. die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutherrlichen Polizei-Verwaltung, unentgeltlich aufgehoben. ²⁾

1) Vergl. in Bd. I. S. 43.

2) Das G. v. 9. Okt. 1848 hatte bereits (im §. 2. Litt. h.) die vorläufige Säkularung aller Prozesse über die aus dem guth- und grundherrlichen Rechte herzuleitenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesehenen und die ihnen dafür zu

Zu bemerken ist hierbei indeß:

a) Nach dem Schluffsatze des §. 3. a. a. D. bleibt die unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen, wenn die Abgabe für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes ausdrücklich übernommen worden ist.

Hiernach sind also solche Schußgelder, Jurisdiktionszinsen und dergl., welche bei der ersten Verleihung eines bis dahin nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstückes ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung¹⁾ übernommen worden, oder (auf Domainen-Gütern) die Stelle der Grundsteuer vertreten, nicht unentgeltlich aufgehoben.

b) Daß nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung Schußgelder oder Jurisdiktionszinsen nicht vertragsmäßig neu konstituiert werden können, folgt aus der Natur dieser (aufgehobenen) Abgaben-Gattung und daraus, daß die Privat-Gerichtsbarkeit und die Polizei-Gerichtsbarkeit der Gutsherrschaften aufgehoben worden ist.²⁾ Auch gestattet der §. 91.

gewährenden Gegenleistungen, desgl. (im §. 2. Litt. i.) die Eßtirung der Prozesse über die gewöhnlich unter den Benennungen Schußgeld, Schußzins, Jurisdiktionszins vorfindenden Beiträge der Angehörigen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, in sofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstückes ausdrücklich als Grund-Abgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen worden, oder die Stelle der Grundsteuer vertritt, angeordnet. (G. S. 1848. S. 277.)

Auch hatte schon die R. D. v. 31. Mai 1848 den Fin. Min. ermächtigt, in sämtlichen Domainen-Drittschaften das sogen. Schußgeld, in soweit dasselbe bisher noch von Miethern, Einliegern und anderen Schutzverwandten auf Grund des Publik. v. 8. April 1809 und der B. v. 18. Jan. 1819, zur Staatskassa erhoben wurde, in Zukunft zu erlassen und alle Reste dieser Abgabe niederzuschlagen. (Min. Bl. v. i. B. 1848. S. 180.)

Durch die Vorschriften des §. 3. Nr. 3. u. 4. des Ablös. G. v. 2. März 1850 sind übrigens die R. der allgem. Pol. Deput. v. 30. Jan. 1812 (A. VIII. 1110.) und des Min. des J. v. 22. Nov. 1824 (A. VIII. 1109.) und d. v. 2. April 1825 (A. IX. 410.), das G. R. der Reg. zu Frankfurt v. 14. März 1835 (A. XIX. 44.) und die R. D. v. 18. Dec. 1834 (über die Erhebung des Realschußgeldes in Westpreußen) (A. XVIII. 965.) gegenstandslos geworden.

In historischer Beziehung sind über diesen Gegenstand zu vergleichen:

a) in Betreff Schlesiens der Bericht der Reg. zu Dvveln v. 30. April 1834 in v. R. Jahrb., Bd. 24. S. 3 ff., und Wenzel's Schles. Prov. Recht, S. 172—174;

b) in Betreff der Kur- und Neumark der Aufsatz in v. R. Jahrb., Bd. 19. S. 148 ff., und die Erf. des Kammergerichts u. Ob. Trib. im Centralbl. für Preuß. Jur. 1840. S. 539 u. 1135.

1) Schußgelder und Jurisdiktionszinsen, welche nicht in dieser Qualität vertragsmäßig stipulirt worden, sind dagegen auch dann für unentgeltlich aufgehoben zu erachten, wenn sie auf Vertrag beruhen. Es kommt jedesmal auf diese vertragsmäßige Eigenschaft dabei an.

2) Das R. v. 16. März 1837 hatte die Zulässigkeit von Verträgen über Schußgeld zwischen der Gutsherrschaft und neu anziehenden Einliegern ausgesprochen, (Roch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 507), und die beiden Sen. des O. L. Ger. zu Breslau hatten denselben Grundsatz angenommen. (Vergl. die Erf. a. a. D. S. 12—29 u. S. 510—522.)

Das R. des Min. des J. u. d. B. v. 16. März 1842 an die Reg. zu Breslau führte aus, daß die Stipulation eines Jurisdiktionszinses (Beitrages zu den Kosten der Gerichtsbarkeit) bei neuen Wohnungs-Etablissements für zulässig zu erachten sei. (Min. Bl. v. i. B. 1842. S. 83.)

des Ablöf. Gefetzes v. 2. März 1850 in Zukunft bei der Veräußerung von Grundstücken nur noch die Anferlegung fester ablöfbarer Geldrenten.

6) Der §. 6. des E. R. v. 8. April 1809 spricht den Grundsatz aus, daß mit der durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit auch alle und jede aus derselben herfließende Gerechtsame der Gutsherrn zugleich mit für aufgehoben zu erachten sind. ¹⁾

Die §§. 7. bis 11. aber führen eine Anzahl derjenigen Rechte der Gutsherrschaften speciell auf, deren Aufhebung aus dem aufgestellten Prinzip folgt.

Vergl. auch das E. R. v. 5. u. 15. März 1809 sub Nr. 13., 14., 16. bis 19. ²⁾ und Publik. der Ob. Amts-Regier. in Breslau v. 8. Nov. 1808. ³⁾

Mit Bezug hierauf sind folgende Entscheidungen der Gerichtshöfe ergangen:

a) Die an verschiedenen Orten in Schlessien bei Verheirathung der Kinder häuerlicher Einsassen hergebrachte Abgabe an die Gutsherrschaft ist, als ein Ausfluß der Unterthänigkeit, mit der letztern zugleich aufgehoben.

(Erk. des Gen. Komm. und des Rev. Kolleg. von Schlessien, v. 23. Dec. 1828 u. 26. Febr. 1831 und des Ob. Trib. de publ. 9. Juli 1830, Koch's Arch., Bd. 2. S. 198.)

b) Durch Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit und der aus dieser herfließenden Gerechtsame der Gutsherrn, sind auch solche Abgaben für weggefallen zu erachten, welche für eine frühere Aufhebung durch Vertrag konstituiert worden sind.

(Erk. des D. L. G. zu Glogau [Datum konstit. nicht], Centralbl. 1837. S. 347—351.)

c) Das Recht, welches einer Gutsherrschaft durch Verträge mit den Gutsherrn (vor 1807) konstituiert worden, „daß die Guts-Untertanen ihr für das nach der Gestalt-Ordnung festgesetzte resp. ortsbübliche Tagelohn mit den übrigen jedesmal vorzugsweise arbeiten sollen,“ ist mit der Erbunterthänigkeit, als eine lediglich aus ihr hervorgegangene Verpflichtung, durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 für aufgehoben zu erachten. Denn dies Ed. hat die Guts-Untertänigkeit und deren Ausflüsse überall, und namentlich auch da aufgehoben, wo sie durch Partikular-Recht, und selbst da, wo sie durch spezielle Uebereinkunft begründet war.

(Erk. des Ob. Trib. v. 8. Febr. 1840. — Centralbl. 1840. S. 587.)

d) Wenn auch mittelst gerichtlichen Vertrages vor Publik. des Ed. v. 9. Okt. 1807 der damalige Gutsherr den Besitzer einer Papiermühle aus dem Unterthänigkeitsverbande, unter Begebung der ihm daraus zustehenden Rechte, und gegen Zahlung eines Pauschquantums von 500 Rthlr., sowie gegen Erhöhung des zu entrichtenden Grundzinses um jährlich 5 Rthlr. — welche späterhin eingetragen worden, — entlassen hat, so kann doch der gegenwärtige Gutsherr gedachten Mehrbetrag des Zinses von dem jetzigen Eigenthümer der Mühle fordern. Denn das Ed. v. 9. Okt. 1807 und das Publikandum v. 8. April 1809 konnten nur eine Aufhebung der

1) Die Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 erklärt im Art. 42. Nr. 2. ebenfalls alle aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung für aufgehoben und bestimmt zugleich, daß damit auch die dafür bisher den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen weggefallen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 42—45.

3) a. a. D., S. 78—79.

bei ihrer Publikation noch bestehenden Ausflüsse der Erbunterthänigkeit, nicht aber der bereits durch Loskauf beseitigten Unterthänigkeit beabsichtigen. Nach §. 12. des Ed. sollen Vertragsverhältnisse aufrecht erhalten werden. Jede anderweitige Ausdehnung würde überdies in Rücksicht auf die R. D. v. 24. Okt. 1810 und v. 8. April 1809 eine unstatthafte Rückanwendung sein.

Endlich spricht dafür auch die Analogie des §. 44. des G. v. 21. April 1825.

(Grf. des Ob. Trib. v. 19. Mai 1838, Entsch. Bd. 4. S. 201.)

Noch ist derselben Ansicht.

(Beurtheil. der Entscheid. S. 247.)

e) Die unter dem Namen: „Erbe- oder Sterbe-Kreuzer“, auch „Erbe- oder Sterbegehd“ vorkommende Abgabe an Guts- oder Gerichtsherrschaften ist ein Ausfluß der Leibeigenschaft und daher für aufgehoben zu erachten.

(Grf. des D. L. G. zu Breslau v. 7. Febr. 1839, Koch's Schl. Arch. Bd. 3. S. 106.)

f) Das Recht der Gutsherrschaft, bei laßtlichen Bauerhöfen unter mehreren Kindern des verstorbenen Besitzers den Hofannehmer zu wählen, ist durch das Publik. v. 8. April 1809 und die R. D. v. 24. Okt. 1810 allgemein aufgehoben.

(Grf. des Rev. Kolleg. für die Kurmark v. 11. März 1843, Centralbl. 1843. S. 675 u. 691.)

g) Die in Erbverschreibungen festgesetzten Dispositionsbeschränkungen des bisherigen Erbpächters (insbes. das Recht des Erbverpächters, in Veräußerungsfällen die Tüchtigkeit des Akquirenten zur Führung einer Bauernwirtschaft vorher nachgewiesen zu verlangen), sind durch das Ed. v. 9. Okt. 1807, das Publik. v. 8. April 1809 und das Land-Kult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 für aufgehoben zu erachten.

So erkann von dem Revif. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen unterm 12. Dec. 1845.

(Zeitschrift des Rev. Kolleg. Bd. 1. S. 163—173.)

Zu bemerken ist hier endlich noch:

h) daß die R. des Justizmin. v. 31. Aug. 1820 und des J. v. 23. Nov. 1821¹⁾ (N. V. 842) ausgeführt haben, daß durch den §. 8. des Publik. v. 8. April 1809 und den §. 1. des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 das Erforderniß einer Konsens-Ertheilung der Grundherrschaften zur Erwerbung (und Veräußerung) ländlicher Grundstücke für beseitigt zu erachten sei.

7) Der §. 12. des Publik. v. 8. April 1809 bestimmt:

a) daß die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes künftig nach den Vorschriften des A. L. R. II. 5., insoweit solche auf das Landgesinde Anwendung finden, zu beurtheilen.

An die Stelle des allg. Titels des A. L. R. tritt jetzt die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810²⁾ (G. S. 1810 S. 102).

b) Rückichtlich des Züchtigungsrechtes der Gutsherrscher gegen das (Frohndienst-) Gesinde soll es vorläufig bei den Bestimmungen der §§. 227

1) Vergl. in Bd. I. S. 81—83.

2) Vergl. dieselbe mit sämtlichen Ergänz. u. Erläut. in v. Rönne u. Simon Polizeiwesen des Preuss. Staates, Bd. 2. S. 407—457 u. 812—814, desgl. Suppl. Bd. 1. S. 170—172 u. Suppl. Bd. 2. S. 179—197.

— 230. A. L. R. II. 7. und des §. 123. des Anh. zum A. L. R. das Bewenden behalten.

Vergl. auch das G. R. v. 5. März 1809 sub Nr. 16. 1)

Diese Vorschriften sind indeß für beseitigt zu erachten.

a) Schon die K. D. v. 7. Nov. 1809 hatte bestimmt, daß zwar die Einschränkung dieses Züchtigungsrechtes beabsichtigt werde, aber bis zur Einführung einer besseren Polizei auf dem Lande ausgesetzt bleiben solle. Diese K. D. theilte das Justizmin. mittelst R. v. 5. Dec. 1812 dem D. L. G. zu Glogau mit dem Bemerkten mit, daß sich dadurch dessen Zweifel über die Fortdauer des bisherigen Züchtigungsrechtes erledigten, da die vorbehaltene Beschränkung dieses Rechtes noch nicht erfolgt, und die Ges. Ordn. v. 8. Nov. 1810 in Beziehung auf das A. L. R. nur an die Stelle der §§. 1—176. A. L. R. II. 5. getreten sei 2).

(Jahrb. Bd. 1. S. 281. Gräff Bd. 1. S. 188—189. Rabe Bd. 10. S. 185.)

β) Das R. des Justizmin. v. 9. Nov. 1832 nimmt dagegen an, daß das Züchtigungsrecht ex §§. 227—230. A. L. R. II. 5. durch die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 aufgehoben sei, welche in ihrem Eingange auf das Bestimmteste ausspreche, daß durch sie alle bis dahin bestandenem allgemeinen, provinziellen oder bloß örtlichen Gesinde-Ordnungen aufgehoben seien; hiernach stehe jetzt den Gutsherren über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht im Sinne des §. 227. l. c. mehr zu, sondern es seien Rügen, zu welchen dieselben durch ein ungebührliches Betragen des Gesindes etwa veranlaßt würden, nur nach §. 77. der Ges. D. v. 8. Nov. 1810 zu beurtheilen. 3)

(Jahrb. Bd. 40. S. 418. Gräff, Bd. 6. S. 96.)

γ) Das R. des Min. des I. u. d. P. v. 26. Nov. 1832 spricht sich in gleicher Art aus. (A. XVI. 973.)

Vergl. auch das R. desselben Min. v. 7. Nov. 1833. (A. XVII. 1000.)

Die Ansicht des Justizmin. = R. v. 5. Dec. 1812 ist dagegen von dem II. Sen. des D. L. G. in Glogau noch in neuerer Zeit (in dem Erf. v. 12. Juni 1838) vertheidigt worden, da durch die Gesinde-D. v. 8. Nov. 1810 nur die §§. 1—176. A. L. R. II. 5., nicht aber die §§. 227. ff. A. L. R. II. 7 aufgehoben seien.

(Koch's Schl. Arch. Bd. 2. S. 584—586.)

Dagegen ist die neuere Ansicht des R. v. 9. Nov. 1832 als die richtige anerkannt von dem I. Sen. des D. L. G. zu Glogau in dem Erf. v. 13. Dec. 1837 (a. a. D., S. 581—584); desgl. von Temme in dessen Lehrb. des Preuß. Civilr., Bd. 2. S. 319 Note 2.

1) Vergl. in Bd. I. S. 44.

2) Koch bemerkt hierbei: es sei irrig, anzunehmen, daß die K. D. v. 7. Nov. 1809 sich nur auf das allgemeine polizeiliche Züchtigungsrecht beziehe. In den §§. 227. ff. A. L. R. II. 5. sei von keinem polizeilichen Züchtigungsrechte, sondern vom Dienstzwange die Rede, dessen Einschränkung so lange ausgesetzt bleiben solle, bis die Polizei auf dem Lande besser sein werde. Der Dienstzwang werde gemeinrechtlich den Fröndherren nicht zugestanden, und weder für einen Ausfluß der Gerichtbarkeit, noch für eine Folge der Unterthänigkeit angesehen, indem demselben auch freie Bauern unterworfen gefunden wurden. (Arch. Bd. 3. S. 573.)

3) Hiergegen bemerkt Koch (Arch. Bd. 2. S. 572), daß dieser Grund irrig sei, denn die Einsl. zur Ges. Ordn. hebe nur die Partikular-Ges. Ordn. auf, sei nur eine neue Redaktion der §§. 1—176. A. L. R. II. 5. und habe mit Tit. 7. nichts zu thun. Der §. 77. A. L. R. II. 5. bestimme wörtlich dasselbe; wie §. 77. der Ges. Ordn., wodurch doch den §§. 227. ff. A. L. R. II. die Bedeutung niemals genommen gewesen.

Koch stellt folgende Ansicht auf:

a) die Bestimmungen des A. L. R. im 7. Tit. des II. Thl. §§. 226. ff. haben sich niemals auf freies, nur in Folge freiwillig eingegangener Dienst-Kontrakte dienendes Gesinde, sondern nur auf Unterthanenkinder, und auf die in Folge von Real-Verbindlichkeiten Dienste leistenden Personen bezogen.

β) Der den Gutsherren durch die Bestimmungen gegen Dienende der letzteren Kategorie beigelegte Diensthwang besteht noch jetzt.

Hieraus folgt,

daß das freiwillig dienende Gesinde der Gutsherren nur nach den Bestimmungen der allgem. Ges. D. behandelt werden kann, daß aber die dienspflichtigen Guts-Gesindeleuten und deren zum Hofdienste abgeschicktes Gesinde dem Diensthwange unterworfen sind. (a. a. D. S. 578.)

II.

Die Verordn. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Unterthänigkeit in dem Rottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. ¹⁾

Es ist bereits oben (S. 55.) bemerkt worden, daß diese W., nach ihrem Eingange, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in den darin bezeichneten Landestheilen als schon durch die Einführung der Preuß. Gesetze, insbesondere des Ed. v. 9. Okt. 1807, erfolgt voraussetzt. Der ausgesprochene Zweck der W. ist nur dahin gerichtet, auch in den darin erwähnten Landestheilen die volle Ausführung der über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ergangenen Preuß. Gesetze zu sichern.

Die meisten Bestimmungen der W. sind gleichlautend mit denjenigen des Publik. v. 8. April 1809. Abweichend sind dagegen einige Vorschriften, welche das Publik. v. 8. April 1809 mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Schlesiens geordnet hat, und einige lediglich auf die Provinz Schlesien bezügliche Bestimmungen sind darin weggelassen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1) Der §. 1. der W. v. 18. Jan. 1819 ist in dem Publik. v. 8. April 1809 nicht enthalten und bildet nur eine Wiederholung der Bestimmungen des §. 10. des Ed. v. 9. Okt. 1807.

2) Der §. 2. der W. v. 18. Jan. 1819 enthält im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen, welche den Inhalt der §§. 6. und 7. des Publik. v. 8. April 1809 bilden.

Die Bestimmung sub d. des §. 7. des Publik. v. 8. April 1809 findet sich mit einer Modifikation im §. 3. der W. v. 18. Jan. 1819 wiedergegeben.

3) Der §. 4. der W. v. 18. Jan. 1819 ist dem ersten Sage des §. 12. des Publik. v. 8. April 1809 entsprechend, dessen zweiter Satz (von dem Züchtigungsrechte der Gutsherrschaften) in der W. v. 18. Jan. 1819 keine Aufnahme gefunden hat.

4) Der §. 5. der W. korrespondirt dem §. 9. des Publik. v. 8. April 1809 fast wörtlich.

1) Vergl. in Bd. I. S. 85—89.

5) Ebenso die §§. 6. und 7. der B. den §§. 10. u. 11. des Publik. v. 8. April 1809.

6) Der §. 8. der B. giebt den §. 5. des Publik. v. 8. April 1809 wörtlich wieder.

7) Der §. 9. der B. entspricht dem §. 2. des Publik. v. 8. April 1809.

8) Der §. 10. der B. ist fast wörtlich gleichlautend mit dem §. 1. des Publik. v. 8. April 1809.

9) Der §. 11. der B. v. 18. Jan. 1819 findet sich nicht in dem Publik. v. 8. April 1809. Derselbe setzt fest, daß die Vorschriften der B. sowohl auf diejenigen Fälle angewandt werden sollen, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch bestanden hat, als auch auf alle dem Inhalte der B. zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, und zwar ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, oder speziellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde abgeleitet werden.

10) Zu erwähnen bleibt endlich noch, daß die Bestimmungen der §§. 3, 4. und 8. des Publik. v. 8. April 1809 in der B. v. 18. Jan. 1819 nicht enthalten sind.

Die zu den betreffenden, in die B. v. 18. Jan. 1819 übergegangenen, §§. des Publik. v. 8. April 1809 gegebenen Erläuterungen¹⁾ dienen gleichmäßig zur Erläuterung der B. v. 18. Jan. 1819, weshalb darauf verwiesen werden kann.

III.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Königl. Domainen.

Der §. 12. des Ed. v. 9. Okt. 1807²⁾ erwähnt, daß die Erbunterthänigkeit auf allen Königl. Domainen bereits früher aufgehoben worden sei. Dies beruht indeß auf einem Irrthume, indem die Unterthänigkeit nur in den Domainen Ostpreußens und Litthauens (B. v. 29. Dec. 1804, betr. die persönliche Freiheit der Königl. Unterthanen in den Ostpreuß. und Litthauischen Domainen³⁾) abgeschafft worden war. In anderen Provinzen war sie auf den Domainen nur theilweise durch Vertrag aufgehoben. Deshalb erging die R. D. v. 28. Okt. 1807⁴⁾ (N. C. C. Tom. XII. S. 257), welche die allgemeine Aufhebung der Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflicht, und der daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten, für sämtliche Domainen-Einsassen (vom 1. Juni 1808 ab) anordnete, zugleich aber bemerkte, daß hierdurch keinesweges die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, erlassen oder aufgehoben worden.

1) Vergl. oben S. 59 ff.

2) Vergl. in Bd. I. S. 35.

3) Vergl. in Bd. I. S. 90.

4) a. a. D. S. 90-91.

IV.

Das Edikt zur Beförderung der Landes-Kultur v. 14. September 1811.¹⁾

Zur Einleitung.

Umfang der Gültigkeit des Land-Kultur-Edikts.

In Betreff des Umfanges der Gültigkeit des Land-Kultur-Edikts wird auf die betr. Bemerkungen zur Einleitung des Ed. v. 9. Okt. 1807 (s. oben S. 27—28 ff.) verwiesen. Die K. Min. der Justiz, des Innern und der Fin. haben in den R. v. 27. Jan., 29. Febr. und 13. April 1832²⁾, gestützt auf das Gutachten des Staatsrathes und auf eine K. O. v. 20. Mai 1830, anerkannt, daß das Land-Kultur-Ed. zu den mit der Publikation des N. L. R. eingeführten Gesetze gehöre, und es muß daher angenommen werden, daß dasselbe, nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Deklarationen, auch in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, für welche das N. L. R. als geltend zu erachten, Gesetzeskraft erlangt hat, insofern nicht die Bestimmungen des Edikts durch spätere Verordnungen aufgehoben oder abgeändert sind, oder deren Anwendbarkeit gesetzlich besonders ausgeschlossen worden ist.

Zum §. 1.

I. Erläuterungen des Alinea 1.

1) Der erste Satz des §. 1. des Edikts hebt im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums gänzlich auf, die aus der bisherigen Verfassung entspringen.

Unter dem Ausdrucke: „Verfassung“ in dem hier gemeinten Sinne des Wortes ist nicht allein das Rechtsverhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt (Staats-, Landes-Verfassung), sondern auch das Rechtsverhältniß mehrerer in einem gesellschaftlichen Verbande stehenden Personen zur Gesellschaft (Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Städte-, Korporations-, ländliche, Orts- und Hofes-Verfassung) (so wie die Normen dafür) zu verstehen.

Es sind daher durch den §. 1. des Ed. alle Beschränkungen des Grundeigenthums, welche dem inneren Staatsrechte angehören (welche juris publici sind), für aufgehoben zu erachten.

Daß es keinen Unterschied macht, ob die bisherigen Beschränkungen sich auf Allgemeine Landesgesetze oder auf Provinzial-Gesetze, Statuten oder Gewohnheiten gründen, ist für diejenigen Landestheile, für welche das Land-Kultur-Ed. ursprünglich publicirt wurde, ohne Bedenken, da das Edikt in dieser Beziehung nicht distinguiert hat. Dagegen ist in Zweifel gezogen worden:

ob dies auch für die neu- und wiedererworbenen Landestheile gilt, für welche das Ed. mit dem N. L. R. eingeführt ist?

Für die Verneinung der Frage hat man angeführt, daß bei der Einführung des N. L. R. in mehreren neu- oder wiedererworbenen Landestheilen die Provinzial- und Lokal-Gesetze und Gewohnheiten ausdrücklich auf-

1) Vergl. in Bd. I. S. 91 ff.

2) Vergl. in Bd. I. S. 98—100.

recht erhalten oder wieder in Wirksamkeit gefetzt worden, woraus zu folgern fei, daß auch die (als Abänderung, Ergänzung und Erläuterung des N. L. R. mit eingeführten) Erdfte v. 9. Dft. 1807 und 14. Sept. 1811 in jenen Landestheilen nur mit gleicher Wirkung, wie das fubfidiarifch zur Anwendung kommende N. L. R. für eingeführt zu erachten.

Allein diefe, lediglih in der Art der Publikation der beiden Erdfte beruhende, Anficht ift nicht für begründet anzuerkennen. Denn es ift bereits oben gezeigt worden, daß beide Erdfte in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, wo das N. L. R. eingeführt worden, infoweit Gefezkraft erhalten haben, als fie nicht durch spätere Verordnungen modificirt find, oder ihre Anwendbarkeit durch befondere Gefez ausgefchloffen ift. Da nun aber der §. 1. des Land-Kultur-Erdfis alle Einfchränkungen des Grundeigentums, welche aus der Verfassung entfpringen, im Allgemeinen aufhebt, fo folgt hieraus, daß diefe Vorfchrift des Erdfis fich auch mit auf diejenigen Landestheile erftreckt, für welche daffelbe als Ergänzung des eingeführten Landrechts mit diefem letzteren Gefezkraft erlangt hat. Nach dem Grundfaze des §. 61. der Einl. zum N. L. R. find daher auch in den erwähnten Landestheilen alle mit der Beftimmung des §. 1. des Erdfis nicht vereinbare Vorfchriften der Provinzial- und Orts-Verfassung für befeitigt zu erachten.

Zu bemerken ift jedoch hierbei noch, daß in dem Herzogthum Weftphalen und dem Fürftenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hüden-Grunde) und den Graffchaften Wittgenstein = Wittgenstein und Wittgenstein = Berleburg bei Einführung des N. L. R. vor der Hand die Vorfchriften des N. L. R. I. 21. Abfchn. 4., I. 23., II. 1—3., II. 7. und II. 8. Abfchn. 1—6. (mit Ausnahme der §§. 444—445.), nebst allen fich darauf beziehenden fpäteren Vorfchriften, von der Anwendung ausgefchloffen worden find, und daß in Betreff der in jenen Vorfchriften benannten Gegenstände die gemeinen Rechte und die darauf fich beziehenden Landes-Ordnungen vorläufig gültig bleiben follen, in foweit nicht neue gefezliche Beftimmungen ergangen find. (§. 4. des Publ. Pat. v. 21. Juni 1825, G. S. 153). Es find mithin in diefen Landestheilen auch die das N. L. R. abändernden Vorfchriften hinfichtlich der von der Anwendung ausgefchloffenen landrechtlihen Abfchnitte, also namentlich diejenigen des §. 1. des Land-Kultur-Erdfis wegen Aufhebung der verfaffungsmäßigen Befchränkungen des Grundeigentums des Bürger- und Bauernftandes für eingeführt nicht zu achten. ¹⁾

1) Für das Herzogthum Weftphalen find ergangen:

a) das G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbefiz betr. Rechtsverhältniffe (G. S. 1840, G. S. 153),

b) die Ablöf. Ordn. v. 18. Juni 1840 (a. a. D. S. 156).

Die letztere ift durch §. 1. (Nr. 24.) des Ablöf. Gef. v. 2. März 1850 aufgehoben, wogegen das erftere (nebst den darin aufrecht erhaltenen älteren Gefezen) noch in Kraft fteht.

Das Fürftenthum Siegen betr., fo find für daffelbe das G. v. 21. April 1825 über die den Grundbefiz betr. Rechtsverhältniffe und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, mit Einfluß des Fürftenthums Siegen (G. S. 1825, S. 94. Nr. 939.), und das G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältniffe des Grundbefizes und über die Ablöfung der Realberechtigungen im Fürftenthume Siegen (G. S. 1840, S. 151) maafgebend, wobei jedoch zu bemerken, daß der §. 1. (Nr. 25.) des Ablöf. Gef. v. 2. März 1850 die Beftimmungen unter Nr. 3. u. 5. des §. 1. des zuletzt erwähnten Gefezes für aufgehoben erklärt hat.

Für die Graffchaften Wittgenstein ift das G. v. 22. Dec. 1839. betr.

2) Durch die Vorschrift des ersten Satzes des §. 1. des Land-Kultur-Ertrags sind insbesondere folgende auf der bisherigen Verfassung beruhende Beschränkungen des Grund-Eigenthums für aufgehoben zu erachten:

a) Das Erforderniß der Ertheilung eines gutsherrlichen Konsenses zur Veräußerung und Erwerbung ländlicher Grundstücke (vergl. N. L. R. II. 7. §§. 259 ff.)

Dies ist in den R. des Justizmin. v. 31. Aug. 1820 und des Min. des J. v. 23. Nov. 1821¹⁾ (N. V. 842.) näher entwickelt.

b) Das N. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 280—285. enthält die Vorschrift, daß in allen Fällen, wo der neue Besitzer eines Rustikal-Grundstückes Miterben abzufinden hat, der Werth des Gutes und des Wirtschaftis-Inventariums nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden solle, wobei nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Besitzers und seiner Frau Rücksicht zu nehmen, sowie daß sämmtliche Theilnehmer sich den nach einer solchen Taxe bestimmten Werth ohne Widerrede gefallen lassen müssen, und daß zur Herauszahlung der den übrigen Theilnehmern zukommenden Abfindungen billige, den Vermögens-Umständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden müssen, auch dergleichen Kaufgeldereste, wo es nicht verabredet ist, außer dem Falle einer Verzögerung, nicht verzinst werden sollen.

Der §. 282. a. a. D. behält die näheren Bestimmungen der Abschätzungs-Grundsätze den Provinzial-Gesetzen vor.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften hat der Art. 72. der Dekl. v. 29. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 171) demnächst bestimmt, daß die Vererbung der Eigentum gewordenen bäuerlichen Nahrungen nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen erfolgen solle, daß dieselben Theilungshalber subhastirt werden können und bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (N. L. R. II. 7. §. 280.), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen.

Das Justizmin. hat nun in dem an das D. L. G. zu Stettin erlassenen R. v. 7. Okt. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 290, Gräff Bd. 6. S. 761) ausgeführt, daß der §. 280. a. a. D. zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erben bei allen denjenigen Rustikalstellen fortwährend zur Anwendung kommen müsse, deren Regulirung nicht in Gemäßheit des Ed. v. 14. Sept. 1811 erfolgt ist.²⁾ Denn die Bestimmung der §§. 280 ff. a. a. D. habe

die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten (G. S. 1840 S. 6) ergangen, welches, mit Ausnahme der durch §. 1. (Nr. 23.) des Abtlös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen §§. 33. u. 35., noch jetzt maachgebend ist.

Für die Aemter Burbach und Neuenkirchen endlich ist das dieselben mitumfassende G. v. 4. Juli 1840, über die Ablösung von Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen etc. (G. S. 1840. S. 195) ergangen, welches indes durch §. 1. (Nr. 26.) des Abtlös. Ges. v. 2. März 1850 für aufgehoben erklärt ist.

Ein besonderes neueres Preuß. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer ist für die genannten beiden Aemter nicht ergangen.

Die erwähnten Gesetze, welche die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, die Verleihung, Erwerbung, Veräußerung, Vererbung und Belastung des Eigenthums betreffen, verbreiten sich übrigens keinesweges über alle im §. 1. des Land-Kultur-Ertrags gedachten Rechtsverhältnisse.

1) Vergl. in Bd. I S. 81—83.

2) Das (nicht publicirte) R. des Just. Min. u. des Depart. für die allgem. Polizei im Min. des J. v. 21. Juli 1812 an die Neumärkische Reg. u. das dortige D. L. Ger. nimmt gleichfalls an, daß der §. 280. a. a. D. auf nicht regulirte Rustikalstellen fortwährend anwendbar sei.

nach §. 89. a. a. D. auch auf diejenigen bäuerlichen Besitzer Anwendung gefunden, welche von jeher persönlich frei (d. h. nicht unterthänig) waren, und deshalb seien auch freie Eigenthümer nicht unterthäniger Stellen unter der Vorschrift des §. 280. begriffen, zumal dieselbe ein Ausfluß des dem Staate nach §§. 8. und 9. a. a. D. zustehenden Ober-Aufsichts-Rechtes sei.

Allein diese Ansicht kann für richtig nicht erachtet werden. Die Abschnitte 3. ff. des N. L. R. II. 7. handeln nur von Unterthanen; die §§. 87. ff. a. a. D. unterscheiden zwischen Unterthanen, die es vermöge ihres Standes, und solchen, die es wegen des Besizes unterthäniger Stellen waren, und die §§. 89. und 90. a. a. D. bestimmen sodann,

daß dasjenige, was von den persönlichen Verhältnissen solcher Unterthanen, die für ihre Personen und vermöge ihres Standes einer Gutsherrschaft unterworfen sind, weiter verordnet wird, auf persönlich freie Dorfeinwohner (§. 88.) nicht angewendet werden könne,

und daß die Vorschriften des N. L. R., welche die der Gutsherrschaft von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben betreffen, auf die Unterthanen aller Provinzen in soweit Anwendung finden, als besondere Geseze und Verfassungen keine Ausnahme begründen.

Der §. 89. a. a. D. schließt also die Anwendung der Vorschriften des N. L. R. von persönlichen Verhältnissen der Unterthanen auf freie Personen aus, und es werden die Vorschriften von unterthänigen Stellen nicht auf freies Grundeigenthum ausgedehnt. Es haben mithin die Vorschriften der §§. 280. ff. a. a. D., welche von den Rechten angefassener unterthäniger Eigenthümer handeln (§§. 246—297. a. a. D.), niemals auf freie Eigenthümer nicht unterthäniger Stellen Anwendung gefunden. Hiermit steht auch der Art. 72. der Dekl. v. 29. Mai 1816 im Einklange, und die Bestimmung des Art. 73. a. a. D., wonach es bis zur Ausführung der Auseinandersetzung bei der verfassungsmäßigen Succession in die Höfe bewenden soll, welche Bestimmung ebenso, wie das ganze Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, von nicht eigenthümlichen Höfen handelt, und daher die Ausdehnung des §. 280. N. L. R. II. 7. auf Stellen, welche bereits Eigenthum waren, nicht rechtfertigen kann. Ebenso wenig folgt aber auch die fortdauernde Gültigkeit des §. 280. a. a. D. aus dem nach §§. 8. u. 9. a. a. D. dem Staate zustehenden Ober-Aufsichtsrechte; denn der §. 1. des Land-Kultur-Edikts hat alle aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen des Grundeigenthums allgemein aufgehoben; endlich aber fehlt es auch gänzlich an Grundfägen zur Ermäßigung einer Ertrags-Laxe¹⁾, welche lediglich aus dem früheren Verhältnisse der Unterthanen zur Gutsherrschaft hergeleitet werden konnten.

Schließlich ist hier noch darauf hinzuweisen, daß die W. v. 22. März 1844 (G. S. 1844 S. 70) für diejenigen Theile der Provinz Preußen, in welchen das Ostpreuß. Provinzial-Recht keine Gesetzeskraft hat, vorschreibt, daß fortan bei Aufnahme aller Erbtheilungs-Laren bäuerlicher und solcher Grundstücke, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, der Reinertrag mit sechs vom Hundert verrechnet werden soll, und daß durch die R. D. vom 23. Febr. 1848 (G. S. 1848 S. 86) deklariert worden ist, daß die W. v. 22. März 1844 durch die Bestimmung des §. 3. des Publ. Pat. zum Westpreuß. Prov. Recht v. 19.

1) Nur der Znf. 117. des Ostpreuß. Prov. Rechts (zum §. 282. N. L. R. II. 7.) verweist auf die dem Provinzial-Recht beigegebenen Abschätzungs-Grundfägen.

April 1844 (G. S. 1844 S. 103) nicht hat aufgehoben werden sollen, sondern als rechthgültig fortbesteht.

c) Auch die besonderen Provinzial- und Orts- = Observanzen, nach welchen die Bauergrüter früher nach einer den wahren Werth nicht erreichenden sogenannten Erb- oder Grund-Taxe vererbt wurden, sind durch die Vorschriften des Ed. v. 9. Okt. 1807 und des Land-Kultur-Edicts für aufgehoben zu erachten, da hierdurch alle aus der bisherigen Verfassung abgeleiteten Beschränkungen des Grundeigenthums beseitigt werden.

Dies ist von dem Justizm. in dem R. v. 3. Juli 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 25, Gräff Bd. 1. S. 2) ausdrücklich anerkannt worden.

Zweifelhaft ist es dagegen gefunden worden: ob kontraktliche Bestimmungen, durch welche festgesetzt ist, daß den Eigenthümern der in eigenthümliche Rustikal = Stellen verwandelten Bauer = Nahrungen verstattet sein solle, zur künftigen Auseinandersetzung der Erben eine besondere Erb-taxe anzunehmen, welche aber die im Hypothekenbuche vermerkte Grund-taxe niemals übersteigen solle ¹⁾, als fortbestehend zu erachten sein.

Das Justizmin. hat in dem (nicht publicirten) R. v. 22. Juli 1838 an das D. L. G. zu Stettin bejahet, wogegen das R. des Justizmin. und des Depart. der allgem. Polizei im Min. des 3. v. 21. Juli 1812 an die Regier. und das D. L. G. der Neumark ²⁾ die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat.

Es kann keinem erheblichen Bedenken unterliegen, der verneinenden Meinung den Vorzug zu geben. Kontraktliche Vorbehalte der hier in Rede stehenden Art stehen ganz in derselben Kategorie mit kontraktlichen Dispositions-Beschränkungen der Art, wonach z. B. in Veräußerungsfällen die Tüchtigkeit des Akquirenten einer Bauernwirtschaft vorher dem Gutsherrn nachgewiesen und dessen Einwilligung ertheilt werden soll. Dergleichen Vorbehalte widersprechen dem Geiste der Ablösungsgesetze und dürfen von den Regulirungs-Behörden (nach der B. v. 20. Juni 1817 und den Ausführungs = Gesetzen) nicht gestattet werden. ³⁾ Ueberdies sind sie in den Fällen, wo das Verhältniß auf Erbzinß oder Erbpacht beruhete, nach Lage der neuesten Agrar-Gesetzgebung auch aus dem Grunde für völlig beseitigt zu erachten, weil das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im §. 2. No. 2. alle Rechte des Erbzinßherrn und des Erbverpächters, mit Ausnahme der im §. 5. vorbehaltenen Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen und ausdrücklich vorbehaltene Nahrungen, aufgehoben und dem Erbzinßmanne und Erbpächter das volle Eigenthum beigelegt, dadurch aber jede Art von Dispositions-Beschränkungen derselben beseitigt hat, mithin auch die aus vertragsmäßigen Festsetzungen herührenden.

d) Die Bestimmung des §. 604. N. L. R. I. 11., wodurch dem Richter die Verpflichtung auferlegt wird, darauf zu achten, daß bei der Regulirung eines Altenthums oder Auszuges der neue Besizer dem Abgehenden nicht solche übermäßige Vortheile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzustehen und die Lasten derselben zu übertragen unvermögend

1) Dergleichen Bestimmungen finden sich häufig in Erbpachts-Verträgen, Erb-Verdreibungen und Verhandlungen aus den Jahren 180½ über Rustikal-Höfe in Domainen, wobei der Domainen-Fiskus als Kontrahent interessiert ist.

2) Vergl. dasselbe in Grävell's Kom. zu den Kreditges. Bd. 1. S. 343. Nr. 22. und in Richter's Repert. Bd. 7. S. 214.

3) Von diesen Grundsätzen ist auch das Revis. Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in dem Erf. v. 12. Dec. 1845 (Zeitschr. desselb. Bd. 1. S. 163 bis 173) ausgegangen.

wird, desgleichen die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Provinzial-Versammlungen, widerstreiten dem Grundsatz des §. 1. des Land-Kultur-Ed. und sind mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit nicht vereinbar, mithin für aufgehoben zu erachten. Uebrigens hat der §. 1. Litt. a. des G. v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 495) den §. 604. a. a. D. ausdrücklich außer Kraft gesetzt. ¹⁾

e) In vielen älteren Verordnungen ²⁾ sind theils Anleitungen zur Beförderung der Viehzucht, theils Bestimmungen wegen Beaufsichtigung der Ausführung der ersteren, und sogar Gebote wegen Haltung und Verkauf von Vieh gegeben worden, welche sich selbst bis auf die Bienezucht erstrecken, und theils vorübergehende Zwecke verfolgen, in den früheren Verhältnissen der einzelnen Provinzen beruhen und mit deren Veränderung außer Kraft getreten sind, theils aber auch aus den damaligen staatswirthschaftlichen Ansichten hervorgegangen und für die Dauer berechnet.

Diese Verordnungen sind, insofern sie die Haltung von Viehständen vorschreiben, beschränken und beaufsichtigen, durch den §. 1. des Land-Kultur-Edikts für aufgehoben zu erachten, weil sie mit der darin ausgesprochenen Aufhebung aller verfassungsmäßigen Beschränkungen des Grundeigenthums nicht vereinbar sind.

In Betreff des Zugviehes ist dies schon in dem §. 4. des Edikts v. 28. Okt. 1810 wegen der Aufhebung des Vorspanns (G. S. 1810 S. 77) vorgeschrieben, indem der allegirte Paragraph festsetzt, daß alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes hinweg fallen sollen.

f) Zu erwähnen ist hier auch noch, daß, im Einklange mit dem allgemeinen Grundsatz des §. 1. des Land-Kultur-Edikts, durch das G. v. 22. Juni 1830 (G. S. 1830 S. 109) das im §. 21. Kap. 35. der Magdeburger Polizei-Ordn. v. 3. Jan. 1688 enthaltene Verbot, wonach die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht ist, auf ihren eigenen Aeckern keinen Hordenschlag halten und mit ihrer Schaafherde nicht lagern dürfen, aufgehoben, zugleich jedoch bestimmt worden ist, daß die aus jener B. erworbenen Unterfügungsrechte vorbehalten bleiben, welche indeß nach den Vorschriften der Gem. Th. D. v. 7. Juni 1821 abgelöst und eingeschränkt werden können.

3) Es ist die Frage entstanden: ob der §. 1. des Land-Kultur-Edikts auch diejenigen Einschränkungen des Grundeigenthums aufgehoben habe, welche ein Ausfluß der gesetzlichen Vorschriften über die Regalien sind?

1) Die Kontroverse: ob die §§. 603. u. 604. A. L. R. I. 11. nur auf Grundstücke Bezug haben, welche in einer gutherrlichen Verbindung stehen und beziehungsweise im Unterthänigkeits-Verbande standen? ist hiernach nicht mehr von praktischer Bedeutung. Vergl. darüber die Erkenntnisse im Centralbl. für Preuß. Juristen, 1838. S. 684, 1841. S. 723, 1842. S. 592, Ulrich's u. Sommer's Archiv, Bd. 2. S. 40, Bd. 8. S. 150 u. 375 und in der Jur. Wochenchr. 1843. S. 385 u. 403.

2) Vergl. das Cirk. v. 15. März 1756 für Schlesien, wonach die Grundeigenschaften, Schulzen und Gerichte darauf halten sollen, daß die Bauern mehr Vieh zuziehen und von dem nöthigen Besatz nichts verkaufen; — die Cirk. v. 23. Febr., 4. u. 5. Mai 1764 und 11. Nov. 1788 für Schlesien, wegen Vermehrung und Veredlung der Pferdezucht; — die B. v. 24. Mai 1751. für das Breslauer Depart., daß bei Strafe Niemand seine Schäferei mit polnischen und in anderen Kreisen Schlesiens gezogenen grobhäutigen Stämmen vermengen solle; — und die Cirk. v. 22. Febr. 1765, 10. März 1773 u. 14. März 1776 wegen Vergrößerung der Bienezucht in Schlesien.

Allein da die Regalien im Allgemeinen nicht Gegenstände des Privateigenthums sind, sondern zum Staatseigenthume gehören, und das Land-Kultur-Edikt sich, wie dessen Einleitung ergibt, nur auf jenes, nicht auf dieses bezieht, so muß die Frage verneint werden; denn auch bei anderen Regalien, welche von Privatpersonen erworben und besessen werden, (N. L. R. II. 14. §. 26.), beruht dieser Besitz auf einem speziellen Titel (§§. 28. ff. a. a. D.) und ist kein Ausfluß des Privateigenthums.

4) Auch diejenigen gesetzlichen Einschränkungen, die zum Besten des gemeinen Wesens angeordnet sind, und welche besonders Gegenstände der Bau-, landwirthschaftlichen und Gewässer-Polizei betreffen, sind durch den §. 1. des Land-Kultur-Edikts nicht unbedingt für beseitiget zu erachten.

Diese Vorschriften beziehen sich auf das Rechtsverhältniß der einzelnen Staatsbürger zur Gesellschaft (zum Publikum) und sind daher aus der Verfassung entspringende staatsrechtliche Beschränkungen des Eigenthums; allein obgleich der §. 1. des Land-Kultur-Edikts im Allgemeinen die aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen des Grundeigenthums aufhebt, und obgleich die §§. 4. und 5. a. a. D. Beschränkungen der freien Benutzung von Wäldungen und ländlichen Grundstücken, welche zum Besten des gemeinen Wesens angeordnet waren (N. L. R. I. 8. §§. 33. 34. 83. ff.) ausdrücklich aufgehoben haben, so folgt doch aus der Einleitung und den §§. 1. und 10. des Land-Kultur-Edikts, daß unter den aufgehobenen Beschränkungen nur diejenigen begriffen werden, welche als der Landes-Kultur hinderlich zu erachten sind. Dabin aber können namentlich die Bestimmungen über die Erhaltung der Gebäude in den Städten (N. L. R. I. 8. §§. 36. ff.), die baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem Lande (§§. 66. ff. a. a. D.), die Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der Gewässer (§§. 96. ff. a. a. D.), desgl. die Einschränkungen der Eigenthümer wegen Benutzung der Ufer öffentlicher Klüfte (N. L. R. II. 15. §§. 57. ff.), nicht gerechnet werden.

II. Erläuterungen des Alinea 2.

Das Alinea 2. des §. 1. bestimmt, daß jeder Grundbesitzer berechtigt sein soll, über seine Grundstücke insoweit frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverbindungen, Servituten und dergl. herrühren, dadurch verlegt werden.

a) Der gebrauchte Ausdruck: „und dergleichen“ ergibt, daß außer den speziell genannten dinglichen Rechten dritter Personen auf das Grundstück auch noch andere beschränkende Rechte Dritter bei der Verfügung über Grundstücke zu berücksichtigen bleiben.

b) Vergl. die Erläut. zum §. 9. des Edikts v. 9. Okt. 1807 (s. oben S. 50 ff.).

III. Zum Alinea 3.

Der im Alinea 3. ausgesprochene Grundsatz, daß jeder Eigenthümer, mit Vorbehalt der Rechte dritter Personen, berechtigt sein soll, sein Grundstück durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich zu vergrößern oder zu verkleinern, findet sich bereits ausgedrückt in den §§. 4. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 (vergl. die Erläut. dazu).

Das bei der Ausführung von Dismembrationen und Parzellirungen zu beobachtende Verfahren hat demnächst feste gesetzliche Grundlagen erhalten durch das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G. S. 1845 S. 25).

Die gesammte Dismembrations-Gesetzgebung aber ist in einem besonderen Abschnitte (s. unten sub V.) dargestellt, worauf hiermit verwiesen wird.

Zum §. 2.

1. Der §. 2. des Erftis ist durch den §. 93. (Alinea 4) des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

Derselbe ertheilte vor dem Erscheinen der Ablösungs-Gesetze vorläufige Anordnungen zur Erleichterung der Dismembration von Erbpächters Grundstücken und zur Erleichterung ihrer Verwandlung in freies Eigenthum und verband damit Bestimmungen über die Parzellirung. Die demnächst erlassene Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821, welche sich nicht allein auf volle Eigenthümer und Erbzinäleute, sondern auch auf Erbpächter bezieht¹⁾, ertheilte Bestimmungen über die Ablösungs-Befugnisse der zu Leistungen verschiedener Art Berechtigten und Verpflichteten, und modifizierte die Bestimmungen des §. 2. des Land-Kultur-Erftis über die Ablösungsmittel und deren Wahl, sowie in Betreff der Parzellirungs-Maafregeln. Der §. 29. des Ablös. Ges. dehnte nämlich, wie bereits bemerkt, den §. 2. des Land-Kultur-Erftis wegen Ablösung jährlicher firirter Geldleistungen der Erbpächter auf andere Leistungspflichtige (Eigenthümer und Erbzinäleute) aus und bestimmte,

- a) daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinem jährlichen Zins ablösen müsse, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt, und
- b) daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von vier Thalern auf jeden einzelnen Theil stattfinden solle, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen müsse.

Uebrigens stimmte die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 mit dem §. 2. des Land-Kultur-Erftis in dem Grundsätze der Befugniß des Verpflichteten zur Ablösung von Natural-Renten und Geldleistungen durch Kapital in Theilbeträgen überein (§. 16.) und ergänzte die in dem Land-Kultur-Erft. nicht näher ertheilten Vorschriften über die Verwandlung von Laudemien und anderen unbestimmten Abgaben in eine jährliche feste Geldrente (§§. 26 ff.).

Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 hatte indeß nur Gültigkeit für die in dem Eingange derselben bezeichneten Landestheile, wogegen dieselbe für vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements (nach §. 2. der Gesetze v. 21. April 1825) nicht in Kraft trat. Für diese Landestheile wurden abweichende Grundsätze durch die Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 festgestellt, welche demnächst auch (durch das G. v. 18. Juni 1840) für das ehemalige Fürstenthum Siegen, und (durch das G. v. 22. Dec. 1839) für die Grafschaften Wittgenstein eingeführt wurde. Für das Herzogthum Westphalen wurden ebenfalls abweichende Bestimmungen über Theilbarkeit des Grundeigenthums und Ablösbarkeit und Vertheilung der Krallasten durch die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840 erlassen.

Die vorstehend erwähnten gesetzlichen Bestimmungen haben nun zuvörderst schon dadurch eine wesentliche Abänderung erlitten, daß der §. 2. No 2. des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 das Eigenthumsrecht des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben und bestimmt hat, daß der Erbpächter mit dem Tage der Rechtskraft jenes Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum erlangen solle, wobei indeß im §. 5. a. a. D. hinzugefügt ist, daß dies keine Aufhebung der aus dem Erbpächters-

1) Vergl. den Eingang derselben.

Verhältniffe entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen zur Folge haben sollte, welche Berechtigungen vielmehr, soweit sie nicht in dem Ablöf. Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden, fortbestehend bleiben.

Das Ablöf. Gesetz v. 2. März 1850 hat aber ferner im §. 1. die Ablöf. Ordnungen v. 7. Juni 1821 und v. 13. Juli 1820, desgl. die Ablöf. Ordn. v. 16. März 1811 über die Ablöfung der Domanal-Abgaben, die R. D. v. 19. Juni 1837 wegen Ablöfung der Domanal-Renten, desgl. die im §. 1. unter Nr. 23 bis 28 erwähnten auf die darin bezeichneten Landestheile bezüglichen provinziellen Vorschriften über die Ablöfung von Reallasten, für aufgehoben erklärt und dagegen im §. 93., unter vollständiger Aufhebung des §. 2. des Land-Kultur-Edikts und der dem §. 93. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 entgegenstehenden Vorschriften des §. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen, neue Bestimmungen aufgestellt, durch welche die Ablöfung der Reallasten bei Dismembrationen und die Parzellirungs-Maafregeln geordnet werden. Diese Bestimmungen aber gründen sich im Wesentlichen auf die aufgehobenen Vorschriften des §. 29. der Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821 und des §. 2. des Land-Kultur-Edikts.

Vergl. die Erläut. zum §. 93. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850.

In Betreff der Ablöfung von Domainen = Renten = Abgaben an Domainen bei Zerstückelungen, vergl. §. 64. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu, insbes. §. 16. des Reglem. dazu v. 1. Aug. 1850.

II. Die Vorschrift des §. 2. des Land-Kultur-Edikts, daß der Erbpächter sich die Ablöfung des Kanons nach dem Zinsfuß von vier Prozent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse, ist durch die B. v. 31. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 181) dahin eingeschränkt worden,

daß der Erbpächterszins, welcher von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden solle.

Diese B. ist demnach durch den §. 1. Nr. 4. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden.

Indeß bestimmt der §. 65. (Alinea 4) des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850, daß die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, vorläufig von der Ablöfung völlig ausgeschlossen bleiben sollen, und es sind die Bestimmungen über deren künftige definitive Ablöfung einem besonderen Gesetze vorbehalten worden, bis zu dessen Erlaß die nach dem Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet werden sollen.

Vergl. die Erläuterungen zum §. 65. (Alinea 4) des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850.

III. Die Bestimmung im §. 2. Litt. b. sub β des Edikts, wonach dem Erbpächter die Befugniß zustehen sollte, einzelne Theile des Erbpachtsgutes dergestalt zu veräußern, daß die Abgabe an den Akquirenten mit einer Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe übertragen wird, ist durch die R. D. v. 22. Mai 1833¹⁾ (G. S. 1833 S. 65) abgeändert worden, indem dadurch festgesetzt worden ist, daß diese Vorschrift bei Dominal = Erbpacht = Grundstücken nicht ferner angewendet werden solle.

1) Vergl. zum §. 3. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 100.

Der in Rede stehende Grundsatz ist demnächst durch den §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 vollständig beseitiget, indem darin von der in dem aufgehobenen §. 2. des Land-Kultur-Edikts erwähnten Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe überhaupt nicht die Rede ist.

Zum §. 3.

1. Das Alinea 1. des §. 3. des Edikts erklärt diejenigen Hindernisse, welche der Parzellirung in Bezug auf Staatsabgaben und Lasten entgegenstanden, für beseitiget, und bemerkt in dieser Hinsicht, daß vorzüglich aus diesem Grunde diejenigen jener Abgaben und Lasten aufgehoben worden, welche auf dem Ganzen der Güter ruhten und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile waren.

Zu den Lasten dieser einzelnen Kategorien gehörten besonders der Vorspann und die Fouragelieferung.

Ueber die Aufhebung des Vorspanns ist das Ed. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810 S. 77) nebst Regulativ v. 29. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 201) ergangen ¹⁾, wodurch bestimmt wurde, daß nur der Militair-Vorspann fortbestehen ²⁾, dieser aber von allen Besitzern von Zugvieh ohne Ausnahme und zwar nach Verhältniß ihres Zugviehstandes getragen werden solle. ³⁾

In Betreff der Natural-Fourage-Lieferung und der Getraide-Lieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brodt hat das Ed. v. 30. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 78) deren Aufhebung angeordnet und bestimmt, daß der Bedarf durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf Grund abzuschließender Kontrakte oder durch Entrepreneurs beschafft werden, und die Bezahlung aus den Staatskassen erfolgen solle. ⁴⁾

Der §. 3. des Edikts bemerkt ferner, daß die neuen Abgaben des platten Landes kein Hinderniß der Parzellirungen seien, da dieselben direkt oder indirekt bloß persönlich sind. Dieselben gehören daher nicht zu den nach dem Ertrage der Trennstücke im Verhältnisse zu demjenigen des gan-

1) Vergl. diese Gesetze nebst deren Erg. u. Erl. in Gräff u. Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, zum N. L. R. II. 7. §. 13.

2) Das R. der Min. des J. u. d. F. v. 28. Nov. 1819 an die Reg. zu Köslin (N. III. 936. — 4. 25.) bemerkt, daß es eine unrichtige Ansicht sei, anzunehmen, daß mit allem und jedem Vorspanne, ausschließlich der Militairföhren in Kriegzeiten, auch die den Unterthanen nicht in landespolizeilicher Rücksicht, sondern in Beziehung auf die grundherrlichen Rechte des Fiskus bis dahin obgelegene Verpflichtung aufgehoben sei. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß die unter dem Namen der „kleinen Amtsföhren“ in manchen Domainen-Ämtern übliche Vorspann-Gestellung für die Domainen-Beamten noch fortbestehe. Denn die Domainen-Beamten seien nur in polizeilicher Beziehung Staatsbeamte, im Uebrigen aber Vertreter des Fiskus als Grundherrn, und es sei nicht anzunehmen, daß die neuere Gesetzgebung diesen Theil der grundherrlichen Rechte, wo sie in dieser Ausdehnung stattgefunden, aufheben habe. Indes sei auf der ferneren Leistung solcher Föhren nur alsdann zu bestehen, wenn die Obfervanz feststehe und die bis dahin bestandene Verbindlichkeit der Unterthanen zu diesen aus den grundherrlichen Rechten hervorgegangenen kleinen Amtsföhren unbezweifelhaft und unstreitig gewesen sei.

3) Vergl. das Ed. v. 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staats u. (G. S. 1810. S. 27.).

4) Vergl. ebendas. — Neuerdings ist hierüber das G. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegseleistungen und deren Vergütung (G. S. 1851. S. 362.) ergangen.

zen zerstückelten Gutes zu vertheilenden Reallasten, sondern unterliegen den wegen ihrer Leistung ertheilten gesetzlichen Vorschriften.

Der §. 3. des Edikts beschränkt sich deshalb darauf, in Betreff der allein noch Schwierigkeiten hinsichtlich der Dismembration der Grundstücke darbietenden Grundsteuer das Prinzip festzusetzen, daß solche bei Vereinzelungen verhältnißmäßig auf die einzelnen Theile repartirt werden solle.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß das G. v. 3. Jan. 1845, betreff. die Zertheilung von Grundstücken u. (G. S. 1845 S. 25) im §. 11. bestimmt,

daß die Vertheilung der Grundsteuer (bei Dismembrationen) nach den darüber bestehenden Grundsätzen erfolgen solle und daß darin durch Verabredungen der Partheien nichts geändert werden könne.

II. Das Alinea 2. des §. 3. des Edikts bestimmt:

1) daß die Repartition der Grundsteuer nach der Entscheidung des (nach §. 41. des Edikts für jede Provinz anzuordnenden) Landes-Dekonomie-Kollegiums, welches darüber das Gutachten des Kreissteuer-Amtes oder eines Kreisverordneten zu erfordern habe, geschehen solle.

Die Landes-Dekonomie-Kollegien der Provinzial-Regierungen sind indeß durch den §. 10. der W. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden (G. S. 1815 S. 85) wieder aufgehoben worden, und das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken u. (G. S. 1845 S. 25) hat bestimmt, daß die in Rede stehenden Regulirungen beziehungsweise dem Kreis-Landrathe oder dem betr. Magistrate obliegen, hinsichtlich der bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitsheilungen oder Ablösungen vorkommenden Steuervertheilungen aber die Kompetenz der Auseinandersetzung-Behörden, nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften, aufrecht erhalten bleibe (§. 8. a. a. D.), daß die das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Staats-Interesse von Amtswegen wahrzunehmen haben (§. 9. a. a. D.), und daß der Regulirungsplan der Bestätigung der betr. Provinzial-Regierung bedürfen solle (§. 19. a. a. D.), gegen deren Festsetzung der Rekurs an das Minist. des I. statfinde (§. 23. a. a. D.).

Vergl. das Nähere in allen diesen Beziehungen in den Erläut. zum G. v. 3. Jan. 1845, betreff. die Zertheilung der Grundstücke u. (s. unten sub V.).

2) Der letzte Satz des Alinea 2. des §. 3. des Edikts enthält die Bestimmung, daß die Vertheilung der Grundsteuer (bei Zerstückelung von Grundstücken) mit einer Erhöhung von vier Prozent zur Bestreitung der mehreren Rendantur-Kosten verbunden sein solle.

Diese Bestimmung ist indeß außer Kraft gesetzt durch die R. D. v. 22. Mai 1833 ¹⁾ (G. S. 1833 S. 65).

Zu §§. 4. und 5.

Der §. 4. des Edikts hebt sämtliche Einschränkungen auf, welche theils nach den Vorschriften des A. L. R., theils nach den Provinzial-Forst-Ordnungen, in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen bis dahin

¹⁾ Vergl. zum §. 3. des Land-Kultur-Gd., in Bc. I. S. 100. Hierdurch sind auch die betr. Bestimmungen der R. des Min. des I. v. 10. Juli 1818 (Koch's Agrar-Gesetz, 4. Ausg. S. 20. Note 1.) und der Min. des I. u. d. F. v. 10. Febr. 1825 (a. a. D. S. 21. Note 2.) beseitiget.

bestanden hatten, und bestimmt, daß die Eigenthümer besetzt sein sollen, dieselben beliebig zu benutzen, auch sie zu parzelliren und urbar zu machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

An diese Bestimmungen schließt sich der §. 5. des Edikts an, welcher vorschreibt, daß mit der im §. 4. gedachten Einschränkung auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden dürfen, weshalb auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht umbestellt bleiben dürfen¹⁾, für aufgehoben erklärt wird.

Die Vorschriften der §§. 4 und 5. des Edikts geben zu folgenden Erläuterungen Veranlassung:

1) Durch die §§. 4. und 5. des Edikts sind die Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 33. und 34., 83—89. beziehungsweise für aufgehoben und modificirt zu erachten.

2) In Betreff der Natural-Theilung der Gemeinde-Forsten und der gemeinschaftlichen Waldungen ist indeß hierbei auf die Vorschriften der Gemeinheitstheil. Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 17. und 109 bis 113. und deren Ergänzungen und Erläuterungen zu verweisen.

3) Ueber die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz ist die W. v. 24. Dec. 1816²⁾ (G. S. 1816 S. 57) ergangen, welche für die erwähnten Landestheile in Beziehung auf dergleichen Forsten theils bis dahin bestandene Beschränkungen aufhebt, theils andere, aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Gemeinde-Vermögens zu öffentlichen Zwecken, einführt, und mithin für die genannten Provinzen die Vorschriften der §§. 4. und 5. des Land-Kultur-Edikts in Betreff der Gemeinde-Forsten und Waldungen der öffentlichen Anstalten beziehungsweise modificirt.

Die mit Bezug darauf erlassene R. D. v. 12. Aug. 1839³⁾ (G. S. 1839 S. 266) erklärt, daß die W. v. 24. Dec. 1816 auch in denjenigen Städten der genannten Provinzen in Kraft bleibe, wo die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird: auch die Land-gemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841 für die Provinz Westphalen §. 96. (G. S. 1841 S. 315), die Rheinische Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 §. 99. (G. S. 1845 S. 548) und endlich die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 §. 50. (G. S. 1850 S. 226)⁴⁾ sehen die fortdauernde Gültigkeit jener W. fest.⁵⁾

4) Ueber die Zulässigkeit der Parzellirung der Waldungen in den Lan-

1) Auch das A. L. R. enthält in Th. II. Tit. 7. §§. 8. u. 9. die Vorschrift, daß jeder Landmann schuldig sei, die Kultur seines Grundstücks, auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft, wirtschaftlich zu betreiben, und dazu vom Staate durch Zwangsmittel genöthiget und bei beharrlicher Vernachlässigung angehalten werden könne, sein Grundstück einem Andern zu überlassen.

2) Vergl. zu §§. 4. u. 5. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 100 ff.

3) Vergl. a. a. D. S. 102.

4) Vergl. hierüber die Motive zum §. 50. der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 in v. Rönne's Gemeinde-Ordnung (Brandenburg a. S. 1850.), S. 180.

5) Zur Ausführung der W. v. 24. Dec. 1816 sind die Instrukt. der Reg. zu Arnsherg v. 9. Sept. 1817 (Amtsbl. 1817. S. 485.) und der Regierung zu Koblenz v. 29. Juli 1819 (A. III. 670.) ergangen.

Das R. der Min. des J. u. d. F. v. 17. Aug. 1821 (A. V. 582.) hat erläutert, daß die gedachte W. auf die Hauberge in der Grafschaft Sayn Altenkirchen, als Privat-Eigenthum, keine Anwendung finde.

theilen, welche vormalß zum Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg (einschließlich des Fürstenthums Siegen) und den Französisch-Hanseatischen Departements gehört haben, vergl. die §§. 53. und resp. 32. und 31. der drei Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den genannten Landes-theilen (G. S. 1825 S. 74, 94 u. 112) und das G. v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840 S. 151).

5) In Betreff der Beschränkung der Zerstückelung der Waldungen im Herzogthume Westphalen vergl. das G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen (G. S. 1840 S. 153).

Zum §. 6.

Der §. 6. des Edicts spricht zunächst den Grundsatz aus, daß die Realgläubiger und die etwa vorhandenen Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsberechtigten der von dem Eigenthümer eines Grundstückes beliebigen veränderten Benutzung¹⁾ niemals widersprechen dürfen.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß, wie der §. 8. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen ic. (G. S. 1835 S. 139) ergibt, unter den „Realgläubigern“ nicht allein diejenigen zu verstehen sind, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch diejenigen, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortdauernden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Sodann aber bestimmt der §. 6. ferner, daß die darin erwähnten Berechtigten sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen müssen, wenn nach Vorschrift des Ed. wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitstheilungs-Ordn. diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind, und wenn die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch verpflichtenden Realschulden geschieht.

Diese letzteren Bestimmungen setzen also zugleich Maßregeln zur Sicherstellung der Realberechtigten fest.

Was nun:

1) die im §. 6. erwähnten Vereinzelungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß schon der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 jedem Besitzer an sich veräußerlicher Grundstücke, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und Vorkaufs-Berechtigten, die Befugniß zur Trennung der Realtheile und Verrenten, sowie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, ertheilt hatte, und daß das Land-Kultur-Ed. im §. 1. jedem Eigenthümer, insofern nicht Rechte Dritter, und die aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverbindlichkeiten, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden, das Recht ertheilt, sein Gut oder seinen Hof willkürlich zu verkleinern ohne hierzu einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Hieraus ergibt sich, daß die Bestimmungen des §. 6. des Land-Kultur-

1) Das R. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 26. stellt als Grundsatz auf, daß jeder Gebrauch des Eigenthums erlaubt und rechtmäßig sei, durch welchen weder wohl-erworbene Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staates vorgeschriebenen Schranken überschritten werden.

Erftis über Vereinzlungen sich nur auf diejenigen Vereinzlungen beziehen, welche durch gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen herbeigeführt werden, keinesweges aber auf alle Arten freiwilliger Parzellirungen, welche nicht mit solchen Auseinandersetzungen in Verbindung stehen, über welche vielmehr der §. 4. des Er. v. 9. Okt. 1807 und der §. 1. des Land-Kultur=Er. disponiren.

Die Vorschriften des §. 6. des Land-Kultur=Erftis und der Bestimmungen im §. 4. des Er. v. 9. Okt. 1807 und im §. 1. des Land-Kultur=Erftis bestehen folglich neben einander, und der §. 6. des Land-Kultur=Erftis hebt jene für freiwillige Parzellirungen ertheilten Vorschriften keinesweges auf.

Bei Erlass des Land-Kultur=Erftis hatte man übrigens die Absicht, in die Gemeinheitstheilungs=Ordnung nicht bloß die Grundsätze über Aufhebung von Gemeinheiten und Servituten, sondern auch über Ablösung der Reallasten aufzunehmen. Später wurde indeß beschloffen, über letztere besondere Ablösungs=Ordnungen zu erlassen. Dies ist dies der Grund, weshalb der §. 6. des Erftis nur der Vereinzlungen und außerordentlichen Holzverkäufe aus Veranlassung gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen und nach der Gemeinheitstheilungs=Ordnung gedenkt. Die Vorschriften des §. 6. beschränken sich daher keinesweges auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen nach Maafgabe des Er. v. 14. Sept. 1811 und Auseinandersetzungen nach der Gemeinheitstheilungs=Ordnung, sondern finden auch Anwendung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt und auf Ablösungen von Reallasten, außer den Gemeinheiten und Servituten, worüber die besonderen Ablösungs=Ordnungen im Wesentlichen gleiche, wenn auch nach Maafgabe der Verhältnisse modificirte, Bestimmungen festgesetzt haben, wie in den Regulirungs= und Gemeinheits=Theilungs=Gesetzen enthalten sind. 1)

Das Nähere über die Rechtsverhältnisse dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen der Reallasten und Gemeinheits=Theilungen ist insbesondere in den B. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834, in dem G. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten u., in der Gemeinheits=Theilungs=D. v. 7. Juni 1821 und in dem G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen u. vorgeschrieben, deren betr. Bestimmungen unten speziell erörtert werden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die wesentlichsten Unterschiede zwischen freiwilligen Parzellirungen und den aus Veranlassung von gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits=Theilungen und Ablösungen von Reallasten bewirkten Vertheilungen von Grundstücken darin bestehen, daß bei den in Folge der agrarischen Gesetze eintretenden Theilungen von Grundstücken:

a) die abgetretenen Theilstücke nicht, wie bei freiwilligen Parzellirungen, mit den Rechten der Realgläubiger des Grundstückes, von welchem sie ab-

1) Vergl. hierüber §§. 24. 55. 56. des Regulir. Er. v. 14. Sept. 1811, Art. 51—55. III. der Dell. v. 29. Mai 1816, §. 1. des G. v. 21. Juli 1821, §§. 87. ff. 94. 107. des Regulir. G. v. 8. April 1823, §§. 1. u. 14. des G. v. 8. April 1823 (G. E., S. 73), §§. 23. 29. 40. der Abl. D. v. 7. Juni 1821, §§. 94. ff. 104. ff. 110. ff. der Abl. D. v. 13. Juli 1829, §§. 91. 102. 108. der Abl. D. v. 18. Juni 1840, §§. 65. 76. 82. des G. v. 4. Juli 1840, §§. 10. ff. 112. ff. 127. ff. 150. ff. der Gem. Th. D. v. 7. Juni 1821 u. das G. v. 29. Juni 1835 (G. E., S. 135).